DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2019

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Sexualdelinquenz – Eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung

Professionelle polizeiliche Arbeit am Ereignisort

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung

Mainzer Initiative Qualifizierte Leichenschau

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der vorliegenden Kriminalpolizei 3/2019 präsentieren wir Ihnen erneut aktuelle und für die Aufgabenfelder der Kriminalitätsbekämpfung relevante Fachaufsätze. Dabei geht es um wissenschaftliche, sicherheitspolitische und polizeipraktische Themen, die durch unsere renommierten Autorinnen und Autoren professionell für Sie aufbereitet worden sind.

Im Titelbeitrag nimmt **Prof. Dr. Rita Bley** eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung der Sexualdelinquenz vor. Die im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow lehrende und forschende Kriminologin gibt zunächst einen Überblick zum Viktimisierungsprozess sowie zu den Opferbedürfnissen und -rechten nach einer Straftat. In weiteren Abschnitten widmet sie sich dann dem polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sowie den Perspektiven der Opferunterstützung. In diesem Zusammenhang geht die Autorin auch auf die Opferschutzkonzeption der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ein, die das Ziel verfolgt, Opferbedürfnisse professionell zu berücksichtigen, die Vernetzung aller am Strafverfahren beteiligten Stellen zu fördern, sekundäre Viktimisierungen zu verringern sowie die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren umfassend wahrnehmen zu können.

Auf der Grundlage seiner langjährigen Erfahrungen aus dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienst, der Lehre und der fachspezifischen Gewerkschaftsarbeit beschreibt **KHK a.D. Rolf Strehler** die Grundbedingungen einer überzeugenden polizeilichen Arbeit am Ereignisort. Er geht auf die Bedeutung des Sachbeweises ebenso ein wie auf das Erfordernis eines qualifizierten „Ersten Angriffs", zwingend notwendige Einsatzmittel, störende Einflüsse sowie wichtige Begleit- und Folgemaßnahmen. Durch den Autor wird auch der besondere Stellenwert des Tatortbefundberichtes mit seinen objektiven und subjektiven Inhalten herausgestellt. Rolf Strehler schreibt unter Bezugnahme auf die aktuelle Literatur der gründlichen Tatortarbeit und folgerichtigen Versionsbildung eine entscheidende Bedeutung für den Erfolg kriminalpolizeilicher Ermittlungen zu. Er fordert daher ein hohes persönliches Engagement aller eingesetzten Kräfte nicht nur bei herausragenden Fällen, sondern auch bei Routineeinsätzen und appelliert in diesem Zusammenhang an die Ehre der Beamtinnen und Beamten.

Dr. Peter Karfeld erläutert in seinem Fortsetzungsbeitrag das neue Recht der Vermögensabschöpfung und stellt die damit verbundenen Auswirkungen auf die tägliche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dar. Nachdem durch den Dezernenten der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach und früheren Kriminalbeamten bereits in den ersten beiden Beiträgen in der Kriminalpolizei 3/2018 und 4/2018 die Grundzüge und Problemfelder des materiellen Rechts betrachtet worden sind, geht es nunmehr um die prozessuale Seite der Vermögensabschöpfung und hier um vorläufige Sicherungsmaßnahmen. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die gerade für den Polizeivollzugsdienst wichtigen Befugnisnormen und Verfahrensbestimmungen der §§ 111b ff. StPO. Durch gut verständliche und praxisnahe Beispiele werden die rechtstheoretischen Ausführungen verdeutlicht.

In weiteren Fachbeiträgen geht es unter dem Titel „Auferstanden aus den Ruinen?" um die dritte Generation der RAF, um neueste Erkenntnisse über Eindrucksbildung und Stereotype bei Studierenden im Polizeivollzugsdienst und die besonderen Gefährdungspotenziale der Clankriminalität. In einem Gespräch zwischen unserem Redakteur **Frank Wimmel** und **EKHK Bernd Becker** vom Polizeipräsidium Koblenz wird die hohe Bedeutung einer qualifizierten Leichenschau thematisiert. Berechtigt weist der stellvertretende GdP-Vorsitzende des Landes Rheinland-Pfalz Becker darauf hin, dass in Deutschland jedes Jahr aufgrund einer unzulänglichen Leichenschau viele nichtnatürliche Todesfälle unentdeckt bleiben. Er fordert eine zwingende Leichenschau durch hierfür besonders qualifizierte Ärzte am Sterbe- bzw. Fundort, verweist auf die positiven Erfahrungen in Österreich sowie die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe in Rheinland-Pfalz und wirbt für die Teilnahme an einem GdP-KriPo-Forum am 15. Oktober 2019 in Mainz.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Buchbesprechungen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden die Zeitschrift schließlich ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse beim Studium der aktuellen Kriminalpolizei. Zugleich möchten wir Sie bereits jetzt auf eine Sonderausgabe der Fachzeitschrift aufmerksam machen, die im Oktober erscheinen und sich dem Thema „Wirtschaftskriminalität" widmen wird.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident a. D. Thomas Köber

Polizeipräsident Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg

Polizeipräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Freiburg

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Stab 22

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt IZ 1

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Erster Hauptkommissar Frank Schniedermeier

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland

Polizeirat Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILI des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
MILI des Landes Schleswig-Hostein

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Vizepräsident Jens Kehr,
Thüringer Landeskriminalamt

Editorial	**1**
Sexualdelinquenz – Eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung Von Prof. Dr. Rita Bley, Güstrow	**4**
Professionelle polizeiliche Arbeit am Ereignisort Von KHK a.D. Rolf Strehler, Aschersleben	**9**
Das neue Recht der Vermögensabschöpfung Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach	**15**
Auferstanden aus Ruinen? Von Dr. Udo Baron, Hannover	**20**
Mainzer Initiative Qualifizierte Leichenschau Gespräch mit EKHK Bernd Becker, stellvertretender GdP-Vorsitzender des Landes Rheinland-Pfalz	**24**
Eindrucksbildung und Stereotype bei Studierenden im Polizeivollzugsdienst Von Prof. Dr. Ulrich Walbrühl und Prof. Dr. Sabine Schlingmann, Duisburg	**27**
Clankriminalität in Deutschland Von Patrick Rohde M.A., Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl und Prof. Dr. Sonja Labryga, Essen/Mülheim	**31**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**34**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Lars-German Elsebach, BFA Kripo	**36**
Buchrezensionen	**21, 23, 26**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Sexualdelinquenz

Eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung

Von Prof. Dr. Rita Bley, Güstrow[1]

1 Einleitung

Sexualdelikte und insbesondere solche, die an Kindern begangen werden nehmen in der kriminalpolitischen und öffentlichen Debatte eine besondere Rolle ein.[2] Auch für die Polizei stellt es eine besondere Herausforderung dar, da der polizeiliche Umgang mit Opfern von Sexualdelikten keine Routinetätigkeit ist. Probleme können in der Diskrepanz zwischen den kriminalistischen Erfordernissen und dem Wunsch nach Berücksichtigung von Opferbedürfnissen und -rechten begründet sein. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick zum Viktimisierungsprozess sowie den Opferbedürfnissen und -rechten nach der Straftat gegeben. Die weiteren Abschnitte widmen sich dem polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sowie den Perspektiven der Opferunterstützung. Die polizeilichen Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Ermittlungsauftrag und Opferbetreuung sollen beschrieben werden.

2 Viktimisierungsprozess

Der Prozess des Opferwerdens kann in die primäre, sekundäre, tertiäre sowie quartäre Schädigung differenziert werden. Die primäre Viktimisierung erfolgt indirekt oder direkt durch die Tat und meint psychische, physische, materielle sowie immaterielle Schäden.[3] *„Opfer einer Straftat geworden zu sein stellt in vielen Fällen ein traumatisierendes Ereignis dar"*.[4] Es kann zu einer posttraumatischen Belastungsstörung kommen. *„Werden wir Opfer einer Straftat, geraten wir in eine Krise, reagieren mit Stresssymptomen und erleiden bei schweren Taten und Gewaltdelikten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein posttraumatisches Belastungssyndrom"*.[5] Opfer reagieren individuell unterschiedlich,[6] die Symptome können vielfältig sein, umfassen einen Zustand erhöhter Ängstlichkeit bis hin zu Panikattacken, Vermeidungsverhalten, Alpträumen sowie Flashbacks und psychisch bedingten Gedächtnislücken.[7] Neben den Folgen der Tat für das Opfer besteht die Gefahr, dass das Opfer durch unangemessene Reaktionen der Umwelt weitere Schädigungen erleidet. Damit sind nicht nur der soziale Nahraum des Opfers wie Familie, Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen usw., sondern auch die Berichterstattung in den Medien und die Reaktionen der Instanzen der Sozialkontrolle wie Polizei und Justiz sowie die Position des Opfers im Strafverfahren gemeint. Vor allem die Art und Weise, in der Polizei und Justiz nach der Tat mit dem Opfer umgehen, kann für das Opfer zusätzlich belastend sein. Sekundäre Viktimisierung wird als eine die Opferrolle verstärkende gesellschaftliche Reaktion auf die ursprüngliche Tat definiert und meint die Verschärfung der Stresssituation durch Fehlreaktionen des sozialen Umfeldes oder der Instanzen der Sozialkontrolle wie Polizei und Justiz. Es sind diejenigen psychischen, sozialen und ggf. wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern indirekt durch diejenigen Personen, welche mit dem Opfer der Straftat und den Folgen der primären Opferwerdung befasst sind, hervorgerufen werden. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang den Instanzen der Sozialkontrolle beigemessen.[8] Der primären Opferwerdung *„kann eine sekundäre Viktimisierung nachfolgen, worunter man für das Opfer nachteilige Reaktionen der sozialen Umwelt auf die Straftat versteht, vor allem aber auch belastende Situationen, die sich im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ergeben"*.[9] Tertiäre Viktimisierung wird in der Literatur unterschiedlich definiert. Sie wird einerseits angenommen, wenn primäre und sekundäre Viktimisierung dazu führen, dass das Opfer allmählich sein Selbstwertgefühl verliert und andere traumatische Reaktionen auftreten. Diese können sich auf den Körper beziehen, wie z.B. Zittern, erhöhte Herzfrequenz, Übelkeit, Magen- und Kopfschmerzen oder auf den Verstand, wie z.B. Gedächtnisstörungen, Denkblockaden, nachlassende Schulleistungen oder auch auf das Gefühl, wenn z.B. Angst bis zur Panik, Gereiztheit, Wut bis zur Aggression gegen die Täter oder Dritte oder gegen sich selbst eintreten. Nach Baurmann (1996: 23) liegt eine tertiäre Viktimisierung andererseits *„vor, wenn Opfer von Forschern und Funktionären missbraucht werden, indem sie sie als Objekte für ihre Ziele funktionalisieren und dabei Schäden beim einzelnen Opfer oder bei einer Gruppe von Opfern in Kauf nehmen"*. Unter der Terminologie der quartären Viktimisierung werden Schädigungen durch das bewusste oder gezielte Negieren der Opfereigenschaft verstanden.[10] Neben der Betrachtung des Viktimisierungsrisikos ist es ein Anliegen der Viktimologie, Erkenntnisse über die Interessen und Bedürfnisse des Opfers nach der Tat zu gewinnen.

3 Opferbedürfnisse aus viktimologisch-kriminologischer Sicht

Die Bewältigung von Straftaten erfolgt individuell sehr unterschiedlich. Die Bedürfnisse und Erwartungen des Opfers zur Unterstützung des Bewältigungsprozesses der Straftat reichen von menschlicher Anteilnahme, Empathie und Verständnis, Beratung und Beistand, Schadenswiedergutmachung bis zur angemessenen Bestrafung des Täters. Nach Fischer und Riedesser (2009) stehen Sicherheit, Selbstbestimmung, Anerkennung/Solidarität und ressourcenorientierte Unterstützung für das Opfer nach der Tat im Vordergrund. *„Die Wiederherstellung von Sicherheit meint hierbei keineswegs lediglich die Abwesenheit weiterer Gefährdung, sondern auch das subjektive Erleben von Sicherheit"*.[11] Die Vermittlung von Sicherheit beinhaltet u.a., dass das Opfer vor jeglicher Gefährdung durch den Täter geschützt ist. Das bedeutet konkret, dass eine Begegnung auf der Polizeidienststelle vermieden werden sollte und

das Opfer von der Polizei begleitet und nach Hause gebracht wird. Selbstbestimmung beinhaltet die Wiedererlangung von Kontrolle, d.h. dass dem Opfer die Entscheidung obliegt, ob und wann es eine Anzeige erstattet bzw. Opferhilfe in Anspruch nimmt. Darüber hinaus kann das Opfer z.B. entscheiden, ob und welche Person des Vertrauens hinzugezogen werden soll oder welcher Arzt die gynäkologische Untersuchung durchführt. Für das Opfer ist es wichtig, dass sowohl das soziale Umfeld als auch staatliche Institutionen die Viktimisierung anerkennen und *„erfahrbare Solidarität zeigen"*.[12] Dazu gehört, dass die Polizei mit einem sog. Vertrauensvorschuss agiert und zunächst auch bei Widersprüchen in der Aussage von einer tatsächlichen Opferwerdung ausgeht. Opfer von Straftaten erhoffen sich neben Schutz und Hilfestellung von der Polizei vor allem auch Verständnis für ihre Situation. Zur Verhinderung sekundärer Schädigungen kann ressourcenorientierte Opferunterstützung in der ersten Phase bedeuten, dass Opferzeugen emotional stabilisiert werden, z.B. durch Aufklärung über den Verfahrensablauf oder durch die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens. Opferunterstützung heißt auch, dass das Opfer über die negativen Bedingungen in Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeklärt wird und – falls das Opfer sich so entscheidet – ihm geholfen wird, wenn es ohne Erstattung einer Strafanzeige weiterleben möchte. Der polizeiliche Umgang mit Opfern von Sexualdelikten wird nachfolgend beschrieben.

4 Polizeilicher Umgang mit Opfern von Sexualdelikten

Wenn das Opfer sich zu einer Anzeigeerstattung entscheidet und die Polizei kontaktiert, sollten die Beamten nach dem sog. *„TEE-Modell"* agieren, welches die Elemente Transparenz der Maßnahmen, Empathie und das Opfer ernst nehmen sowie Sicherheit und Vertrauen beinhaltet. Dieses Modell wird in der folgenden Abbildung veranschaulicht:

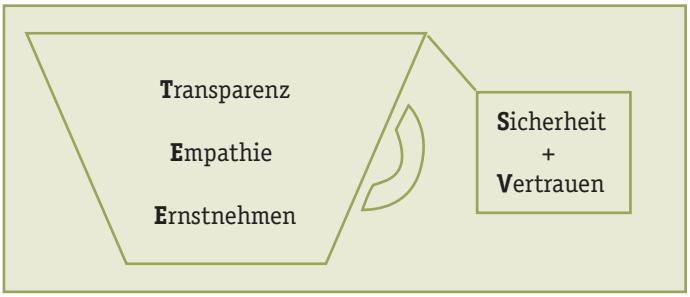

Abb.: *„TEE-Modell"* zur Berücksichtigung der Opferbedürfnisse

Polizeibeamte sollten bei der Anzeigeerstattung mit Einfühlungsvermögen und Zurückhaltung (Empathie) agieren. Dazu gehört, dass die Erstbefragung nur auf notwendige Fragen beschränkt wird (Tatzeit, Tatort, Personalien des Opfers, Informationen zum Tatverdächtigen). Mehrfachbefragungen sollten unterbleiben. Die Beamten agieren mit Vertrauensvorschuss, d.h. zunächst werden keine Zweifel an dem geschilderten Tatablauf geäußert (Ernstnehmen/Vertrauen). Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten und die Fachdienststelle ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Erstversorgung des Opfers ist möglichst durch einen Arzt nach Wahl durchzuführen. Bei der Spurensicherung ist möglichst die Opferambulanz/Rechtsmedizin aufzusuchen[13]. Das Opfer wird von der Polizei begleitet (Sicherheit). Die Erforderlichkeit kriminalistischer Maßnahmen, wie z.B. die Sicherung von Fingernägeln, Fertigung von Fotos, ist ausführlich zu erläutern (Transparenz). Fotoaufnahmen von Genitalbereich haben zu unterbleiben, die Fotos von den Verletzungen des Opfers sind in einem Umschlag in die Ermittlungsakte zu geben. Eine Täterwiedererkennung sollte möglichst durch eine sequentielle Videowahlgegenüberstellung erfolgen, da das Ausmaß der sekundären Viktimisierung dadurch verringert wird. Eine Begegnung von Täter und Opfer ist zu vermeiden (Sicherheit). Polizeibeamte sollten sich spurenschützend verhalten und nicht als Sekundärspurenüberträger fungieren, d.h. die Beamten, die Kontakt zum Opfer haben, halten sich vom Tatverdächtigen fern und umgekehrt. Die Staatsanwaltschaft sollte möglichst frühzeitig benachrichtigt werden. Während der Vernehmung des Opfers sollte möglichst eine störungsfreie Vernehmungssituation geschaffen werden und die Durchführung durch eine/-n gleichgeschlechtliche/-n Beamtin/Beamten angeboten werden. Gem. § 58 StPO sind Opferzeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Opfer von Sexualstraften können sich gem. § 406f StPO des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich vertreten lassen; die Anwesenheit des Rechtsbeistandes bei der Vernehmung des Verletzten ist gestattet. Darüber hinaus ist eine Vertrauensperson bei der Vernehmung zuzulassen. Die Belehrungen sind entsprechend des Bildungsstands und der Auffassungsgabe des Zeugen zu erklären (Transparenz).[14] Bei minderjährigen Zeugen müssen die Erklärungen dem geistigen Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen angepasst sein. Der gesetzliche Vertreter hat ein Anwesenheitsrecht und ist ebenfalls zu belehren. Versteht ein Minderjähriger die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht, darf die Vernehmung nur durchgeführt werden, wenn Aussagebereitschaft besteht und der gesetzliche Vertreter zustimmt.[15] Das Recht auf Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters erlischt, wenn dieser beschuldigt wird und das Kind als Zeuge gegen den gesetzlichen Vertreter aussagen soll. In der Regel wird dann eine Ergänzungspflegschaft erforderlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestellt das Familiengericht einen Ergänzungspfleger, der die Entscheidung über die Ausübung über das Zeugnisverweigerungsrecht zum Wohl des Kindes trifft. In den Fällen, in denen das Kind aussagen will und der gesetzliche Vertreter ist nicht einverstanden, hat eine Vernehmung zu unterbleiben. Ebenso wenn das Kind entgegen der Auffassung des gesetzlichen Vertreters nicht aussagen will.[16] Dem/der Zeugen/-in wird weiterhin erklärt, dass er sich eines anwaltlichen Beistands bedienen kann (§ 68b (1) StPO). Weiterhin ist auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen (§ 406g (1) StPO) sowie deren Beiordnung gem. § 397a (1) Nr. 4 und 5 StPO sowie § 397a (1) Nr. 1-3 StPO, wenn die besondere Schutzwürdigkeit des Verletzten dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen (§ 48 Abs. 3 StPO) ist in der Regel anzunehmen bei Minderjährigen als Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, Betroffenen von Sexualstraftaten sowie vorurteilsmotivierten Gewalttaten, Hasskriminalität und Menschenhandel. Anschließend erfolgt die Vernehmung zur Sache, d.h. der/die Zeuge/-in wird aufgefordert, das, was ihm/ihr von der Sache bekannt ist, im Zusammenhang zu erzählen (§ 69 StPO). Darüber hinaus stellt der Vernehmer in der Regel weitere Fragen zum Sachverhalt. Die Atmosphäre sollte frei von Vorwürfen und unbegründetem Misstrauen sein. Selbst wenn das Opfer nach Ansicht der vernehmenden Person leichtsinnig gehandelt hat oder die Tat begünstig hat, verbieten sich Fragen wie z.B. *„Warum sind Sie in die Wohnung gegangen?, Warum kommen Sie erst jetzt zur Polizei?"* (Vertrauen).[17] Derartige Vorhalte sind überflüssig, zumal sich die Opfer zumeist selbst Vorwürfe machen. Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Auswirkungen und Folgen der Tat zu äußern (§ 69

(2) StPO). Diese Regelung wurde 2013 eingeführt, zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung redundant, da die Erfragung der physischen und psychischen Folgen der Tat schon immer Bestandteil einer Opfervernehmung war. Die explizite Normierung scheint deklaratorisch.[18] In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren heißt es dazu *„Alle Umstände, die für die Strafbemessung […] von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären."*[19] Ein weiteres Ziel der Vernehmung ist es, einzelne Taten herauszuarbeiten. Nach dem Wegfall des Fortsetzungszusammenhangs lt. BGH-Rechtsprechung ist es erforderlich, konkrete Tatzeiten zu ermitteln. Dazu werden z.B. Umzüge, Schulbesuche, Geburten, Urlaube pp. zur Rekonstruktion der Abläufe genutzt. Ebenso bedeutsam ist die Feststellung von sog. *„Frühaussagen"*, d.h., es wird auf Tagebuchaufzeichnungen, Briefe u.ä. sowie Äußerungen gegenüber Dritten (Zeugen vom Hörensagen, z.B. Freunde, Lehrer sowie andere Personen des Vertrauens) zurückgegriffen. In Einzelfällen erscheinen Zeugen, die der deutschen Sprache nicht oder nur unzureichend mächtig sind, in Begleitung von Familienangehörigen und/oder Bekannten als Kommunikationsunterstützung. Für die erste Befragung ist die Inanspruchnahme durchaus gängig, für Zeugenvernehmungen ist ein Dolmetscher jedoch zwingend hinzuzuziehen.[20] Die gesetzliche Regelung für die Unterrichtung, dass ein Dolmetscher in Anspruch genommen werden kann, findet sich in § 406i (1) Nr. 2 b StPO.

Die Dokumentation der Zeugenvernehmung erfolgt in der Regel schriftlich, sie kann audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Dokumentation der Belehrung sollte möglichst authentisch erfolgen, d.h. die Belehrung sollte wortwörtlich aufgezeichnet werden und nicht mittels Rückgriff auf ein Formular.[21] Die Vernehmung eines Zeugen ist gem. § 58a (1) StPO auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, wenn die Aufzeichnung aufgrund des schweren Tatvorwurfs oder der schwierigen Sachlage geboten erscheint, die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von Personen unter 18 Jahren, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben, einer Misshandlung von Schutzbefohlenen oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 255a (2) StPO) wurden oder es sich um Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder seelischen Störungen handelt. Zeugen sind besonders schutzbedürftig in diesem Sinne, wenn aufgrund der Art der vorgefallenen Tat und des nochmaligen Durchlebens der Tat im Rahmen der Vernehmung eine mehrfache Wiederholung der Aussage bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vermieden werden soll. In diesem Fall sollte die Videovernehmung möglichst durch den Richter erfolgen, um dem Zeugen eine nochmalige Vernehmung zu ersparen und eine spätere Einführung der Vernehmung in die Hauptverhandlung zu ermöglichen. Die Vorschrift wird durch § 255a StPO ergänzt, der die Voraussetzungen des Transfers der Videovernehmung in die Hauptverhandlung ausgestaltet und in Abs. 2 die Möglichkeit des Verzichts auf eine Vernehmung von Minderjährigen in der Hauptverhandlung normiert, wenn eine richterliche Videovernehmung durchgeführt wurde und der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, an dieser mitzuwirken. In der Praxis findet die Tonband- und Videovernehmung noch immer zu selten Anwendung.[22] Wenn vernommene Zeugen um die Aushändigung einer Kopie des Vernehmungsprotokolls bitten, handelt es sich rechtlich um eine Akteneinsicht und die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich der Staatanwaltschaft. Die Aushändigung ist somit nach Einwilligung durch den Staatsanwalt möglich, obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu gibt.[23] Nach Abschluss der Vernehmung/Spurensicherung ist das Opfer an Angehörige oder Personen des Vertrauens zu übergeben. Es sollte auf eine wertfreie Darstellung in der Presse geachtet werden. Darüber hinaus werden Opfer ausführlich über die Rechte im Strafverfahren aufgeklärt. Diese werden nachfolgend beschrieben.

5 Opferrechte im Strafverfahren

Die Einbeziehung des Opfers in das Strafverfahren zeigt sich in der Normierung der Nebenklagerechte (§§ 395 ff. StPO), des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO) und der sonstigen Befugnisse von Verletzten (§§ 406d ff. StPO), des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB, §§ 153a, 155a, 155b StPO). Darüber hinaus wurde die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen allein durch den Vorsitzenden in § 241a StPO sowie die Videovernehmung von Zeugen (§§ 58a, 168 e, 247a, 255a StPO) in Deutschland eingeführt. Sekundäre Viktimisierung soll dadurch verringert werden, dass das Opfer im Prozess nicht aussagen muss und die Videovernehmung in der Hauptversammlung gezeigt wird (§§ 247a, 255 StPO). Dieses ist jedoch nur möglich, wenn alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung erklären, welches nicht immer der Fall ist. Selbst wenn Opfer im Verfahren aussagen müssen, hat die Polizei die formalen Voraussetzungen für eine Entlastung des Opfers geschaffen, wenn der Verteidiger beteiligt wurde und von seinem Fragerecht Gebrauch machen konnte. Seit 2017 besteht für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbare schutzbedürftige Personen, die Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind, ein Rechtsanspruch auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung.[24]

Gemäß § 406i StPO sind Polizeibeamte verpflichtet, *„Verletzte […]* möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406h StPO folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten *[…]"*. Geschädigte sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie eine Strafanzeige erstatten und einen Strafantrag stellen können. Sie haben das Recht auf Nebenklage (auf anwaltlichen Beistand, auf einen Dolmetscher), sie haben einen vermögensrechtlichen Anspruch, wenn ihnen ein Schaden entstanden ist, sie können Entschädigung für Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und Gericht erhalten und sie können im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs Wiedergutmachung durch den Täter erlangen. Neben den gesetzlich normierten beschriebenen Rechten haben sich Möglichkeiten zur Verringerung sekundärer Viktimisierung etabliert, welche zumeist in Opferschutzkonzeptionen, wie z.B. Niedersächsische Opferschutzkonzeption, formuliert sind. Dazu gehören die Vermeidung von Schuld-/Verantwortungszuschreibung während der Vernehmung, die Vermittlung von Sicherheit, Verständnis sowie das Ernstnehmen des Opfers. Die Erstbefragung ist auf das Notwendigste (Wo ist der Tatort? Wann ist die Tat passiert? Welche Spuren können gesichert werden? Welche Täterhinweise gibt es? Welche Zeugen können Hinweise geben?) zu beschränken, d.h., es werden möglichst keine Einzelheiten zum Tatablauf erfragt. Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten. Auch bei der Schilderung unterschiedlicher Versionen sowie Nichtbeantwortung von Fragen ist ein sog. Vertrauensvorschuss zu gewähren, da Erinnerungslücken sowie die Ausblendung ganzer Tatanteile normal sein können. Polizeiliche Maßnahmen sind transparent zu machen, d.h. die Notwendigkeit von z.B. der Sicherung von Fingernagelabschnitten ist zu erläutern. Eine Vertrauensperson ist möglichst frühzeitig zu informieren und während der Vernehmung zuzulassen. Es ist möglichst ein Arzt nach Wahl zu kontaktieren, wenn keine Erste Hilfe nötig ist. Dem Opfer sind Informationen über den Ermittlungsstand zu gewähren. Darüber hinaus sollte eine Videovernehmung durch den Richter angestrebt werden, um Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden. Polizeibeamte sollen kompetent auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene

Hilfsangebote unterbreiten und an entsprechende örtliche Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen vermitteln.[25] Für die Visualisierung der Informationen stehen das Merkblatt für Opfer einer Straftat, welches bundeseinheitlich herausgegeben wird und in über zwanzig Sprachen verfügbar ist,[26] unterschiedliche Broschüren und Faltblätter sowie die Opferfibel (vgl. Abbildung) zur Verfügung. Exemplarisch wird an dieser Stelle auf die im März 2018 von der Polizei Sachsen herausgegebene 34-seitige Broschüre *„Polizeilicher Opferschutz – Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Straftaten"*[27] verwiesen. Polizeibeamte sollen das o.a. Merkblatt verständlich erläutern und die Opfer von Straftaten dadurch in die Lage versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Der Zeitpunkt der Information ist gesetzlich nicht festlegt, diese soll jedoch möglichst frühzeitig erfolgen. In Mecklenburg-Vorpommern können die Informationen zusätzlich mittels QR-Code[28] erlangt werden.

In einigen Bundesländern wurden in den letzten Jahren Opferschutzbeauftragte (OSB) in die polizeilichen Strukturen implementiert, die jedoch vielfach administrative Aufgaben wahrnehmen. In der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern wurde eine polizeiliche Opferschutzkonzeption geschaffen, um die Opferbedürfnisse professionell zu berücksichtigen, die Vernetzung der am Strafverfahren beteiligten Stellen zu fördern, sekundäre Viktimisierungen zu verringern, Opferrechte zu stärken sowie die Opfer in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrnehmen zu können. Die OSB nehmen in Fällen, in denen nach der Anzeigeerstattung/Viktimisierung eine Belehrung über die Opferrechte nicht sinnvoll erscheint, die Beratung vor. Es handelt sich um eine Lotsenfunktion, da auf Wunsch eine Weiterleitung an Beratungsstellen erfolgt. Darüber hinaus kann eine ausführliche Erläuterung der Opferrechte erfolgen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Ermittlungstätigkeit sollen in ihrer Arbeit unterstützt/entlastet werden. In Fällen, in denen die Informationen zu den Opferrechten erkennbar vom Opfer nicht aufgenommen werden und/oder umfassendere, speziellere Opferberatung notwendig erscheint, ist die/der Opferschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Das Opfer wird darüber informiert. Kann das Opfer die Rechte nicht eigenständig wahrnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Angehörigen/Betreuungspersonen entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. OSB nehmen ihre Tätigkeit als Schnittstellenfunktion zwischen der Sachbearbeitung und den Opferhilfeeinrichtungen wahr. OSB sollten möglichst nicht in das laufende Ermittlungsverfahren involviert sein, in dem sie beratend tätig werden. Die Vorteile dieser räumlich und zeitlich von der Sachbearbeitung getrennten Beratung sind darin zu sehen, dass das Opfer freiwillig zu einem Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl die Beratung wahrnimmt. Der Ort ist ebenfalls wählbar und nicht zwingend an die Dienststelle gebunden. Die Trennung von Sachbearbeitung und Beratung wird ebenfalls als Vorteil gesehen, da die eingangs beschriebene Diskrepanz zwischen kriminalistischen Erfordernissen und Opferbedürfnissen verringert wird. In der Sachbearbeitung sind u.U. die Sicherung von Spuren und lange Zeugenvernehmungen vorausgegangen. Opfer sind erschöpft und können die Vielzahl von Informationen nicht aufnehmen. Die ausführliche Erläuterung der Opferrechte bzw. des Merkblatts für Opfer von Strafverfahren, die Informationen über Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen sollen in dem Gespräch gelingen. Damit sollen eine zuverlässige Betreuung des Opfers erreicht, Wege aufgezeigt werden wie z.B. Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz, Vermittlung an einen Opferanwalt, Stellung eines Antrags auf psychosoziale Prozessbegleitung und auf Wunsch wird das Opfer an eine Opferhilfeeinrichtung zur weiteren Unterstützung vermittelt. Eine Person des Vertrauens ist im Beratungsgespräch selbstverständlich willkommen, d.h. das Opfer kann sich von einer Person ihrer/seiner Wahl begleiten lassen. Polizeiliche Sachbearbeiter werden entlastet, da es ihnen möglich ist, in geeigneten Fällen auf kompetente Opferberater zu verweisen und an diese zu vermitteln. Polizeiliche Sachbearbeiter werden entlastet, da es ihnen möglich ist, in geeigneten Fällen auf kompetente Opferberater zu verweisen und an diese zu vermitteln. Die Polizei strebt eine systemische Verbesserung der Hilfen für Kriminalitätsopfer an. Es bestehen in vielen Inspektionen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und Opferhilfe, wonach zeitnah und pro-aktiv auf Wunsch des Opfers unmittelbar nach dem polizeilichen Erstkontakt Hilfsangebote unterbreitet werden. Das Bedürfnis des Opfers nach einer zuverlässigen Betreuung ist in der Phase nach der Tat am stärksten ausgeprägt. Die polizeiliche Erstberatung der Geschädigten sollte jedoch nicht in der sog. Schockphase stattfinden, wenn Opfer noch unter dem Eindruck der Tat stehen. Durch das Angebot eines polizeilichen Beratungsgespräches steht es dem Opfer frei, dieses anzunehmen. Durch die telefonische Erreichbarkeit kann das Opfer den Zeitpunkt der Beratung bestimmen und damit Kontrolle erlangen. Damit wird dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung entsprochen. Bereits im Beratungsgespräch mit dem/der OSB kann eine Weitervermittlung des Opfers sowie der Angehörigen an die jeweilige Beratungsstelle erfolgen.

6 Fazit

Die Probleme und Herausforderungen des polizeilichen Umgangs mit Opfern von Straftaten sind in der Diskrepanz zwischen den kriminalistischen Erfordernissen und dem Wunsch nach Berücksichtigung von Opferbedürfnissen zu sehen. Der Sachbearbeiter muss bei Vorliegen einer entsprechenden Straftat u.a. die Spuren am Opfer sichern und konkrete Fragen zum Tatablauf und zur Täterbeschreibung stellen. Damit sind Beeinträchtigungen für das Opfer nicht zu vermeiden. Darüber hinaus sollen die Opferrechte erläutert werden. Dabei handelt es sich um Antragsrechte, die aktiv wahrgenommen werden müssen. Dieses kann aber nur derjenige tun, der um die Existenz weiß und Institutionen kennt, die Hilfestellung vermitteln. Dies setzt bei den Opfern ein Wissen hierüber voraus, welches vielfach nicht vorhanden ist. Die Rechte der Opfer wurden verstärkt, allerdings mangelt es noch an der Umsetzung, d.h. eine umfassende Erläuterung der Opferrechte erfolgt nicht in allen Fällen. Einheitliche Standards gibt es in den Polizeidirektionen und nachgeordneten Dienststellen nicht. *„Bereits vor Einschaltung professioneller rechtlicher Unterstützung benötigen Opfer von Straftaten einen einfachen Zugang zu validen Informationen über Anlauf und Beratungsstellen, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen in verschiedenen Verfahren."*[29] Dieser Zugang kann meines Erachtens weder über das Internet erfolgen noch über das Aushändigen eines Merkblattes. Besser ist es, das Opfer eines Sexualdelikts an einen örtlichen Ansprechpartner zu vermitteln, der fachlich ausgebildet ist und kompetent auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfsangebote unterbreitet und gegebenenfalls an entsprechend örtliche Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen weitervermittelt. Die OSB fungieren als Mittler zwischen den Sachbearbeitern und den Opferhilfeeinrichtungen. Perspektivisch wäre eine Ausweitung

dieses Konzepts auf die gesamte Polizei empfehlenswert um zur Professionalisierung beizutragen.

Quellenangaben:

Ackermann, Rolf, Clages, Horst, Roll, Holger (2019): Handbuch der Kriminalistik, Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 5. Aufl. Stuttgart u.a.

Artkämper, Heiko, Schilling, Karsten (2017): Vernehmungen, Taktik, Psychologie, Recht, 4. Aufl., Hamm.

Balschmiter, P., Bley, R., Bläsing, D., Fischbach, J, Rasch, D. (2019): Abschlussbericht zur Dunkelfeldforschung 2017, Güstrow.

Baurmann M. (1996): Opferschutz und Opferunterstützung in Deutschland, in: Baurmann, M., Schädler, W., Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, BKA Tagungsband 22, Wiesbaden, S. 19-42.

Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F. (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern.

BMJV (Hrsg.) (2018): Opferfibel, Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, abrufbar unter bmjv.de.

BMJV (Hrsg.) (2018): Merkblatt für Opfer einer Straftat, abrufbar unter bmjv.de.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Wiesbaden.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018): Opferfibel, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Merkblatt für Opfer einer Straftat, Berlin.

Clages, Horst, Ackermann, Rolf (Hrsg.) (2017): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 13. Aufl., Heidelberg.

Clages, Horst (2012): Polizeiliche Vernehmung in: Clages, Horst (Hrsg.): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 12. Aufl., Heidelberg u. a., S. 188-226.

Daigle. L.E., Muftic, L.R. (2016): Victimology, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC.

Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, in: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen, 2005, S. 37-58.

Egg, R., (2014): Sexualdelinquenz, in: Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F., (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern, S. 76-86.

Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto.

Fischer, G., Riedesser, P. (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie, München.

Fröhlich-Weber, B. (2014): „Opfer im Blick von Polizei und Justiz – Sicherstellung durch Schulungen?" Vortrag anlässlich der Tagung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), Am Ziel? Stand und Probleme der Umsetzung der europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland, 3.12.2014, Höchst.

Greve, W., Hellmers, S., Kappes, C. (2014): Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung, in: Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F. (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern, S. 198-222 .

Haas, U. I. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport. Die Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention, Frankfurt.

Habschick, Klaus (2012): Erfolgreich Vernehmen, Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis, 3. Aufl., Heidelberg.

Hartmann, J. (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als Professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 9-38.

Hartmann, J. (2010): Weiterbildung als ein Beitrag zur Entwicklung von Professionalität im Feld der Opferhilfe. Konzeptionelle Überlegungen und erste Erkenntnisse eines Praxis- forschungsprojekts. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 199-326.

Fastie, Friesa (Hrsg.): 2017): Opferschutz im Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten, ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen u.a.

Fröhlich-Weber, B. (2017): Das polizeiliche Ermittlungsverfahren in: Fastie, F. (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten, ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen u.a., S. 87-111.

Habschick, K. (2012): Erfolgreich Vernehmen, Kompetenz in der Kommunikations-Gesprächs- und Vernehmungspraxis, 3. Aufl., Heidelberg.

Hartmann, U.I. (2002): Psychosoziale Betreuung von Opfern. Ein Modell präventiver Intervention. in: DVJJ-Journal 1/2002, 13. Jahrgang, S. 23-28.

Haupt, H. u.a. (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden.

Kuhnen, K. (2007): Kinderpornographie und Internet, Göttingen.

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.) (2013): Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung, Hannover.

Linke, M. (2010): Die Opferperspektive in der Berliner Polizei – zur notwendigen Vernetzung der Akteure der Opferhilfe. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 147-152.

Meier, B.-D. (2010): Kriminologie. München.

Ministerium für Inneres und Europa (2019): Rahmenrichtlinie zum Opferschutz in der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Pawlik, B. (2010): Rechte und Pflichten von Opfern im deutschen Rechtssystem, in: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe, Wiesbaden, S. 113-146.

Priet, R. (2010): Fachberatung für Kriminalitätsopfer. Opferberatung in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. in: Hartmann, Jutta, ado e.V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, Wiesbaden, S. 155-188.

Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977.

Sautner, L. 2014: Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern. Wien.

Schroth, K. (2005): Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Heidelberg.

Schütte, D. (2008): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? In: Haas, U. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport. Die Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention, Frankfurt, S. 37-103.

Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg.

Stadler, L., Bieneck, St., Pfeiffer, C. (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011; abrufbar unter: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob118.pdf [14.3.2019].

Stompe, Th. (2013): Sexueller Missbrauch, Pädosexualität und Kultur in: Stompe Th., Laubichler, W., Schanda, H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch und Pädophilie, Berlin, S. 15- 34.

Unterstaller, A. (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, H.,/Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München.

Volbert, R., (2017): Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren: Viel Reformen und keine Veränderung? In: Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäre Handbuch, 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto, S. 240-260.

Zypries, D. (2010): Opferschutz weiter verbessern. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 93-98.

Weihmann, Robert, de Vries, Hinrich (2014): Kriminalistik für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Rita Bley lehrt und forscht im Fachbereich Polizei der FHöVPR des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow.
2 Vgl. Egg., R. 2014: 76.
3 Vgl. Sautner 2014: 18.
4 Haupt 2003: 32.
5 Hartmann 2002: 23.
6 Vgl. Daigle, Muftic 2016: 55.
7 Vgl. Greve, Hellmers, Kappes 2014: 207.
8 Vgl. Sautner 2014: 14.
9 Göppinger (2008), zitiert nach Sautner 2014: 18.
10 Vgl. ebd.: 19.
11 Priet 2010: 155.
12 Ebd.: 159.
13 RdErl für die Bearbeitung von Sexualdelikten, Nds. Innenministerium vom 6.6.1996, außer Kraft seit 2005.
14 Vgl. Clages 2012: 214.
15 Vgl. ebd.: 215.
16 Vgl. Artkämpfer, Schilling 2017: 285.
17 Vgl. Clages 2012: 525.
18 Vgl. Artkämper, Schilling 2017: 275.
19 RistBV 15 (1) Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände.
20 Vgl. ebd.: 218.
21 Vgl. ebd.: 271.
22 Vgl. ebd.: 440.
23 Vgl. ebd.: 443, 444.
24 Vgl. Volbert 2017: 240.
25 Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2013: 14.
26 Abrufbar unter www.BMJV.de.
27 Herausgegeben vom LKA Sachen, abrufbar unter www.polizei.sachsen.de.
28 *„QR-Code"* steht für *„Quick-Response-Code"*, ein zweidimensionaler Code.
29 Landespräventionsrat Niedersachsen 2013: 14.

Professionelle polizeiliche Arbeit am Ereignisort

Eine Frage der Berufsehre

Von KHK a.D. Rolf Strehler, Aschersleben[1]

Der Erfolg des *„Ersten Angriffs"*[2] und somit auch der Tatortarbeit bei der Suche nach Wahrheit und Beweisen hängt in einem nicht zu unterschätzenden Maße vom persönlichen Engagement der eingesetzten Kräfte ab. Bei zahlreichen Lebenssachverhalten der polizeilichen Alltagspraxis ist es unverzichtbar, sich an den Ereignisort[3] zu begeben, diesen zu untersuchen und einen Befund zu erheben. Ziel dieses Beitrages ist es, die polizeiliche Arbeitsweise am Ereignisort/Tatort selbstkritisch zu hinterfragen.

1 Die Bedeutung der Prävalenz des Sachbeweises – ein Quantensprung

Unaufschiebbar notwendige polizeiliche Aktivitäten zur Gefahrenabwehr oder/und Strafverfolgung lösen in aller Regel den *„Ersten Angriff"* aus. Es handelt sich um Sofortmaßnahmen, deren Kern oftmals in der Spuren- und Beweismittelsuche am Ereignis-/Tatort und in dessen Wahrnehmbarkeitsbereich besteht. Dabei haben die Qualität der durchgeführten Maßnahmen und deren Dokumentation wesentlichen Einfluss auf den Verlauf der sich anschließenden polizeilichen Sachbearbeitung. Die grundsätzliche Bedeutung des Ereignis-/Tatortes im juristischen und auch im kriminalistischen Sinne ist allgemein bekannt[4]. Der zu untersuchende Geschehensablauf hat dort offen wahrnehmbare aber auch latente Veränderungen verursacht. Bei der Suche nach den Geheimnissen des Tatortes wurden in der Kriminalistik schon immer neueste wissenschaftliche Erkenntnisse gezielt angewendet und weiterentwickelt. Der rasant verlaufende innovative Fortschritt in den letzten Jahrzehnten ist beindruckend. Als Beispiel soll hier die ursprüngliche Daktyloskopie[5] und die damit gewonnene Möglichkeit, Personen beweiskräftig und zweifelsfrei zu identifizieren, genannt werden. Der Autor hatte vor ca. 18 Jahren wiederholt Gelegenheit, voller Hochachtung einem Sachverständigen für Daktyloskopie bei seiner mühseligen – damals noch ausschließlich analogen – Arbeit am Lesegerät über die Schulter zu schauen. Inzwischen ist mit der Digitalisierung der Daktyloskopie ein Quantensprung erreicht worden. Erinnert sei hier auch an die früher begrenzten Möglichkeiten zur Auswertung einer Blutspur. Man konnte, anhand der ermittelten Blutgruppe, Personen als Spurenverursacher ausschließen bzw. als Mitglied einer Gruppe mit gleicher Blutgruppe weiter verdächtigen. Eine direkte Individualidentifizierung war jedoch nicht möglich. Das ist jetzt mittels DNA-Analyse revolutioniert worden und es können auch andere biologische Spuren entsprechende Antworten liefern. Denken wir an scheinbar ewig rätselhafte Kapitalverbrechen, die plötzlich mit modernsten DNA-Verfahren quasi wie im Flug aufgeklärt werden. Methoden, die vor Jahren noch undenkbar gewesen waren, haben in die Kriminalistik Einzug gehalten und beeindruckende Aufklärungspotentiale eröffnet. Die Konsequenz aus diesen Entwicklungen ist die Prävalenz des Sachbeweises. Das gilt gleichermaßen für die Untersuchung von Verkehrsunfällen, an denen Fahrzeuge und/oder Personen zu Schaden gekommen sind. Die Staatsanwaltschaften der Länder stellen in jedem Fall hohe Anforderungen an die Beweissicherung. Dies kommt auch in der PDV 100 zum Ausdruck, wenn in Ziffer 2.2.1 die Rede davon ist, dass *„der Polizei Aufgaben und Befugnisse zu Ermittlungen im Strafverfahren*[6] *(Legalitätsprinzip) und im Ordnungswidrigkeitenverfahren (Opportunitätsprinzip) übertragen sind"*. Qualität am Ereignis-/Tatort war schon immer unabdingbar, das gilt natürlich auch noch uneingeschränkt in der Gegenwart, z.B. beim Einsatz der klassischen Spurensicherungsmethoden. Die Nachrichten über plötzliche, spektakuläre Klärungen lange zurückliegender, ungelöster Fälle, sind beeindruckend, haben jedoch nichts mit Zauberei zu tun. Die ausgewerteten Spuren muss damals jemand professionell gesucht, gefunden, interpretiert, gesichert, verpackt, transportiert, dokumentiert und asserviert haben. Der nunmehr gelungene *„Superspurentreffer"* muss aber Teil eines stimmigen Gesamtbildes im Gleichklang mit der gesamten Aktenlage sein. Was früher geleistet oder unterlassen wurde, muss gleichwohl ausreichen. Niemand kann später etwas nachjustieren, abgesehen von der Neubewertung der alten Spuren. Was für eine Genugtuung für die Kollegen, die den betreffenden Sachverhalt vielleicht vor vielen Jahren im *„Ersten Angriff"* bearbeitet und schon alle Hoffnung auf Klärung aufgegeben hatten. Die kompetente Suche, die fachgerechte Sicherung, der schonende Transport von Spuren und Beweisgegenständen sind also Arbeitsschritte, bei denen es darauf ankommt, eine möglichst fehlerfreie, kompetente kriminalpolizeiliche Arbeit zu leisten. Die modernen Auswertemethoden sind zwar sehr erfolgversprechend, aber eben auch sensibler und anfälliger für Fehler. Exaktheit, Ordnung, handwerkliche Sicherheit, aber auch der unbedingte Aufklärungswille zählen zu den Tugenden, die – stärker denn je – unbedingt notwendig sind. Qualität ist zunehmend die Voraussetzung für gerichtsfähige Antworten auf jene Fragen, die der Tatort der polizeilichen Arbeit vorgibt. Nicht die Menge der Spuren und sonstiger Beweismittel ist entscheidend, sondern ihre individuelle Beweiskraft und deren folgerichtiges, überzeugendes Zusammenspiel.

2 Die Bedeutung des *„Ersten Angriffs"* am Ereignis-/Tatort

Wie es den eingesetzten Kräften im *„Ersten Angriff"* gelungen ist, dieses Zusammenspiel im konkreten Sachverhalt zu durchschauen und zu interpretieren, sollen sie später im Tatortbefundbericht beschreiben. Wesentliche inhaltliche Bestandteile sind die erhobenen objektiven und subjektiven Befunde. Im direkten Anschluss daran soll beschrieben werden welche Versionen zum Täter, Tatverlauf und weiteren kriminalistisch erforderlichen Fragen erarbeitet worden sind, welche mutmaßlichen Beweise die Tatortteams deshalb am Tatort gesichert haben, kurzum, was sie sich von ihnen erhoffen. Die spätere Vorgangsbearbeitung kann sich dann auf diese Ergebnisse stützen. Die Inaugenscheinnahme, Untersuchung, beweiskräftige Auswertung und Interpretation der gesicherten potentiellen Beweise hängen von dieser Basisarbeit ab. So können klare Entscheidungen ermöglicht werden. Je besser die Zuarbeit für den Gutachter, umso treffsicherer und unantastbarer kann er sein Ergebnis präsentieren. Der *„Erste Angriff"* beschränkt sich aber nicht nur auf die kriminaltechnische Tatortarbeit. Er ist ein Komplex von Standardschritten. Die Suche nach Zeugen, Fahndung nach Tatverdächtigen, Anordnung erforderlicher und unaufschiebbarer körperlicher Untersuchungen sind weitere Kernaufgaben. Was dort übersehen, falsch beurteilt oder unterlassen worden ist, kann sich als schweres Ermittlungsdefizit durch die gesamte Sachbearbeitung ziehen. Der *„Erste Angriff"* wird in den Sicherungsangriff und in den Auswertungsangriff unterteilt.[7] Den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen, ist für den sog. Sicherungsangriff kennzeichnend. Den gründlichen, *„offiziellen"* Tatbefund zu erheben, zählt hingegen zum Auswertungsangriff. Im Grunde geht es also darum, zunächst den Ereignisort in seiner Beschaffenheit vor Veränderungen zu schützen.[8] Das bedeutet auch, alle sich bietenden Chancen zur Aufhellung bzw. Aufklärung des Sachverhalts zu erkennen und zu nutzen, bevor sie unwiederbringlich verloren sind. Deshalb soll schon bei der Anfahrt auf tatbezogene Umstände geachtet werden. Eine wirksame Absperrung setzt voraus, dass bereits in dieser Phase ein relativ klares Bild davon besteht, was zum unmittelbaren Tat-/Ereignisort gehört und wie er umrissen ist. Bei Straftaten gehört auch der Weg, den die Täter wahrscheinlich genutzt haben, zum Tatort *„im weiteren Sinne"*. Darum sollten Beamte der Schutzpolizei sich nicht nur mit der Absperrung des wichtigsten Zugangsweges begnügen und auf die Kriminalpolizei warten, sondern sich möglichst sofort einen Überblick darüber verschaffen, wie der Täter den Tatort – zu Fuß oder gar motorisiert – erreicht und später wieder verlassen haben könnte. In der Folge sind Aktivitäten von unberechtigten Personen im abgesperrten Bereich zu unterbinden. Das Querstellen eines Einsatzfahrzeuges ist manchmal effektiv, in anderen Fällen kann es für eine Sperrung völlig ungeeignet sein. Die Absperrung ist also keine Alibimaßnahme, sondern ein unverzichtbarer Baustein für die Folgemaßnahmen. Über Notwendigkeit, Aufwand, Dauer, Umfang der Absperrung sollten die eingesetzten Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei von Anfang an bewusst nachdenken und diesbezüglich eine klare Entscheidung treffen. Sie sollten den Tatort nur mit höchster Sensibilität betreten oder befahren. Intern wird gern über das *„Spurenvernichtungskommando"* geflachst. Aufgabe der Absperrung ist es eben im besonderen Maße zu verhindern, dass unberechtigte, aber auch berechtigte Personen, den Tatort in schädlicher Weise verändern. Es ist z.B. wenig förderlich, wenn Einsatzfahrzeuge die Absperrung nicht eindeutig wahrnehmen und beim Eintreffen ahnungslos auf der Reifeneindruckspur des Tatfahrzeuges manövrieren. Kurz gesagt, der vorgefundene Zustand des Ereignisortes ist mit seinem Informationspotential für den Auswertungsangriff vor Veränderungen zu schützen und zu sichern. Das gilt für den Schutz von Spuren und Beweismitteln, aber auch für die Feststellung und Identifizierung von Zeugen einschließlich deren Erstbefragung. In dieser Phase können bereits die Fahndung nach den Tätern, Gefahrenabwehr- und Erste Hilfe-Maßnahmen für Verletzte auf Hochtouren laufen, was die Aufgabe nicht einfacher macht.

3 Störende Einflüsse

Wie schnell ein Sicherungsangriff erschwert werden kann, zeigen zahlreiche bekannte Fälle vorsätzlicher Störungen bis hin zu gewalttätigen Angriffen gegen die eingesetzten Beamten. Eine neue Dimension erhält dieses Problem gegenwärtig durch *„Gaffer"* und Störer bei Verkehrsunfällen und ähnlichen Ereignissen mit Öffentlichkeitswirkung. Orte, an denen sich Verkehrsunfälle mit Personen- oder größerem Sachschaden ereignet haben, sind wie Tatorte zu behandeln und entsprechend bestmöglich zu schützen. Dabei sollte die Kommunikation mit der eigenen Einsatzleitstelle zu keinem Zeitpunkt abreißen. Die Polizei muss stets Herr der Lage im Einsatzraum bleiben und den Überblick behalten. Diese Feststellung kann als Leitlinie für den Einsatz gelten.[9] Die Tatortarbeit lebt gewissermaßen davon, wie standhaft die Sicherungskräfte den Tatort/Ereignisort gegen alle schädlichen Einflüsse von außen *„verteidigt"* haben. Das ist nicht immer so leicht, wie es erscheinen mag, aber nur so kann der Ereignisort ohne Qualitäts- und Informationsverluste an die Kräfte des Auswertungsangriffs übergeben werden. Insbesondere über die eigenen Aktivitäten, unvermeidbare Veränderungen/Beschädigungen, verursachte Spuren, eigene Feststellungen und aufgestellte Versionen sollte die Auskunftsfähigkeit gesichert sein. Der Auswertungsangriff und damit die eigentliche Tatortarbeit greift wie ein Zahnrad in den Sicherungsangriff und transportiert die gewonnenen Erkenntnisse weiter. Dieser Beitrag soll unterstreichen, wie wichtig das professionelle und engagierte Vorgehen aller handelnden Polizeibeamten am Ort des relevanten Geschehens ist. Dabei kommt es oftmals nicht darauf an, wer als erster an der benannten Stelle eintrifft oder durch einen beeindruckenden Auftritt u.U. unter Einsatz von Sonder- und Wegerechten auffällt. Vielmehr sollte sich jeder handelnde Beamte bewusst machen, dass er durch sein Verhalten wesentlich zum Erfolg oder Misserfolg der Ermittlungen im konkreten Fall beiträgt. Wer gut ausgebildet ist, sollte keine Angst vor eigenen Fehlern haben. Selbstbewusst und entschlossen an die Arbeit gehen, dabei aber die eigenen Grenzen kennen, sind richtungsweisende Kautelen des Einsatzes. Wenn man befürchtet bzw. bei konkreten Handlungen feststellt, dass die eigene Kompetenz vor Ort nicht ausreichend ist, sollte man sich das eingestehen, jedoch nicht die Beweismittelsuche am Ereignisort kurzer Hand abbrechen oder gar gefährden. Auch das gehört zur Berufsehre.

4 Ereignisort und dessen polizeiliche Bedeutung

Mit dem Begriff *„Ereignisort"* wird allgemein der Bereich benannt und eingegrenzt, an dem sich mutmaßlich das bekannt gewordene Vorkommnis ereignet hat. Je nach Art und Weise des Geschehens erhält der Ereignisort bei polizeilicher Zuständigkeit eine spezifische Bezeichnung, z.B. Tatort, (Verkehrs-) Unfallort, Leichenfundort, Explosionsort, Brandort, Aufenthaltsort. Unabhängig davon, wie wir ihn bezeichnen, gelten

im Wesentlichen die gleichen Verhaltensgrundsätze[10]. D.h. die PDV 100 gibt uns detailliert und verbindlich die Standardschritte für das korrekte Verhalten am Ereignisort vor.[11] Diese festgelegten Handlungsabläufe sind inhaltlich nichts anderes, als ein Kompendium von Erfahrungen aus vielen Generationen gelebter Polizeiarbeit. Zahlreiche Fachbücher und Veröffentlichungen beschäftigen sich mit diesem Thema. Aus Sicht des Autors ist der theoretische Erklärungsbedarf nahezu ausgeschöpft. Die Regeln sind also bekannt, die Ziele klar umrissen. Leider kommt es dennoch viel zu oft vor, dass am Ereignisort – bewusst oder auch unbewusst – gebotenes Handeln unterlassen oder fehlerhaft umgesetzt wird. Das Spektrum reicht von einer kleinen Unachtsamkeit, die sich später im Verlaufe der weiteren Bearbeitung des konkreten Vorganges als folgenschwerer Fehler erweist, bis hin zu schwerwiegenden *„Tatortsünden"*. Die Ursachen können sehr vielfältig sein. Die größte Fehlerquelle am Tatort jedoch ist das konkrete Verhalten der handelnden Beamten *„vor Ort"*. Es reicht eben z.B. nicht aus, schnell einige *„Fotos zu schießen"* bzw. Bildaufzeichnungen anzufertigen. Die Aufnahmen sind grundsätzlich nach den Standardvorgaben für polizeiliche Tatortfotografie herzustellen, sonst können sie im schlimmsten Fall als Beweis ungeeignet sein. Genaugenommen beginnt die qualifizierte Arbeit am Ereignisort bereits in dem Moment, in welchem ein polizeilich relevanter Sachverhalt bei der Polizei bekannt wird. Eine professionelle Erstaufnahme des Sachverhaltes ist die Grundlage für einen qualitativ hochwertigen und erfolgreichen Einsatz am Ereignisort. Alle erkennbar relevanten Daten sollen deshalb bereits an dieser Stelle erfragt und möglichst fehlerfrei protokolliert werden. Diese hohe Zielvorgabe lässt sich in der Praxis leider nicht immer umsetzen. Selbstverständlich muss hier berücksichtigt werden, dass die Aufnahme von Sachverhalten, insbesondere bei Sofortlagen, häufig unter hohem Zeitdruck und im Gemenge mit anderen aktuellen Einsatzerfordernissen erfolgt. Der geschilderte Geschehensablauf ist dann oftmals noch unklar und erfordert konkretes Hinterfragen der offensichtlichen Informationslücken. Zu klären ist aber auch, ob es sich z.B. um tatsächliche, zureichende Anhaltspunkte handelt, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen.[12] In solchen Fällen ist das zeitnahe Aufsuchen des Ereignisortes eine nahe liegende und Erfolg versprechende Ermittlungshandlung. Die eingesetzten Polizeikräfte müssen sich stets darüber im Klaren sein, dass die Chance, den unverfälschten Ereignisort zu erfassen, ganz überwiegend in ihren Händen liegt. Die Basis für eine erfolgreiche Beweisführung liegt also direkt *„vor"* den Einsatzbeamten. Gerade bei den Spezialisten der Verkehrsunfallbearbeitung ist durch Einführung modernster Technik in den letzten Jahren gewährleistet worden, dass der Unfallort beweissicher für das spätere Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren ausgemessen, für das Gericht und den urteilenden Amtsrichter visuell optimal dargestellt werden kann. Dieser Qualitätssprung unterstützt in hervorragender Weise die freie richterliche Beweiswürdigung und tatrichterliche Überzeugung im jeweiligen Einzelfall durch technische Spurensicherung. Auf zeitaufwändige Handskizzen kann somit – mehr oder weniger – verzichtet werden.

5 Voraussetzungen einer professionellen Polizeiarbeit am Ereignisort

Die Verantwortung, den Ereignisort konkret in seiner Komplexität zu erfassen, genau zu lokalisieren und zu umgrenzen, vor allem in Hinblick darauf, was aus kriminalistischer Sicht zum Ereignisort gehört, kann den eingesetzten Polizeibeamten niemand abnehmen. Deshalb ist es entscheidend, dass die mitgeführten Ausrüstungsgegenstände vollständig und uneingeschränkt funktionsfähig sind. Es reicht nicht, voller Tatendrang und Adrenalin in den Streifenwagen zu springen. Man sollte rechtzeitig vor Dienstaufnahme auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit der Einsatzmittel an Bord und der eigenen Einsatztasche achten. Sind Verpackungsmittel im Fahrzeug? Sind die Einsatzkoffer vollständig bestückt? Ist das Siegelband noch voll klebefähig? Werden ausreichend Absperrband und ähnliche Materialien mitgeführt? Sind wichtige Vordrucke vorhanden? Ist die Digitalkamera einsatzfähig (Speichercard vorhanden, Akku aufgeladen, Ersatz Akku, ggf. Stativ)? Hinzu kommt, dass man sich auf gefahrenabwehrendes Handeln einstellen muss. Von Anfang an und im weiteren Einsatzverlauf ist auf die eigene Sicherheit zu achten. Das erfordert ständige Aufmerksamkeit und die Mitführung dem Anlass entsprechender Schutzausrüstungsgegenstände. Diese sind dann auch vor Ort – soweit erforderlich – konsequent einzusetzen, um die eigene Gesundheit nicht zu gefährden. Die anlassbezogene Gefahrenabwehr am Ereignisort sowie die erforderliche medizinische Ersthilfe für verletzte Personen können selbstverständlich nur wirkungsvoll funktionieren, wenn die handelnden Polizeibeamten nicht selbst Opfer noch vorhandener Gefahrenquellen werden, man denke beispielsweise an brennende Fahrzeuge oder Gebäude. Beim Eintreffen vor Ort, im Zuge des *„Ersten Angriffs"*, müssen sich die Beamten einen gründlichen Überblick verschaffen. Das gilt nicht nur für das Erscheinungsbild des Ereignis-/Tatortes. Insbesondere nach Vorsatzstraftaten muss auch ausgeschlossen werden, dass die Täter sich unbemerkt noch in einem Versteck befinden und die Tatortarbeit beobachten. Denkbare Szenarien können vielfältig sein. Berichte von Angriffen gegen Einsatzkräfte[13] oder permanenten Störungen von Amtshandlungen bei größeren Einsätzen gibt es leider genügend. Aber auch tätliche Angriffe gegen Beamte am Tatort sind nicht auszuschließen.

Dazu ein Beispiel: Bei einem Einbruch in einen Drogeriemarkt wurde ein sog. *„stiller Alarm"* ausgelöst. Die Einsatzkräfte näherten sich ohne Wegerechtssignale und gedeckt. Der Tatort wurde durch die Schutzpolizei gesichert und anschließend an die Kriminalpolizei übergeben. Es sah nach ganz normaler Routinearbeit aus. Die Eingangstür war aufgebrochen worden, augenscheinlich fehlte nichts, die Täter waren verschwunden. Die kriminaltechnische Spurensuche wurde lediglich durch eine *„Kriminaltechnische Angestellte"* (also keine Beamtin, damit unbewaffnet!) allein realisiert. Es gab keine Probleme bei der Tatortarbeit. Die jugendlichen Täter wurden später ermittelt (Spurentreffer). Während ihrer Beschuldigtenvernehmung stellte sich heraus, dass sie gefährliche Gegenstände bei sich geführt hatten. Des Weiteren räumten sie ein, dass die eintreffende Polizei sie am Tatort überrascht hätte. Zeit für eine Flucht hätten sie deshalb nicht mehr gehabt und sich daher im Inneren der Geschäftsräume versteckt und gewartet, „bis die Luft wieder rein war…, dann, als die Frau endlich weg war", hätten sie die Flucht ergriffen. Es bleibt ein mehr als nur ungutes Gefühl zurück.

Von Anfang an sollte bewusst darauf geachtet werden, dass die unvermeidlich entstehenden eigenen Spuren auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und möglichst nicht die vorhandenen Beweise überlagern, verfälschen oder gänzlich zerstören. Ein kurzes, konzentriertes Innehalten hilft, die Situation in ihrer Komplexität auf sich einwirken zu lassen. Jetzt gilt es, alle Sinne auf die Wahrnehmung der vorhandenen, offen erkennbaren oder für den Moment noch latenten Tatortmerkmale zu richten, gewissermaßen den Ort zu scannen. Dabei ist es unerheblich, ob man ausschließlich mit dem Sicherungs- oder mit dem Auswertungsangriff beauftragt ist. Jeder Tatort schreibt sein eigenes Szenario und gibt den handelnden Polizeibeamten unterschiedliche

Reihenfolgen der Standardschritte vor. Dabei muss unbedingt vermieden werden, dass eigene Spuren irrtümlich als Täterspuren behandelt und *„gesichert"* werden. Das bedeutet, dass der Ereignisort grundsätzlich nur soweit betreten bzw. befahren werden darf, wie es unbedingt notwendig und unvermeidbar ist. Bei der Spurensuche und -sicherung ist sauber und normgerecht vorzugehen, um die jeweilige Spur selbst und ihren Beweiswert nicht zu gefährden. In jüngerer Vergangenheit wurden sogar Beispiele diskutiert, wonach kriminaltechnische Gerätschaften mit Spurenrückständen alter Tatorte verunreinigt gewesen und unbewusst an völlig anderen Tatorten eingesetzt worden sein könnten – mit der Folge möglicher unkontrollierter Kontaminationen. Solche Erscheinungen wird es vermutlich schon immer unbemerkt gegeben haben, jedoch die modernen wissenschaftlichen Methoden sind nunmehr in der Lage, solche Fehler aufzudecken. Das wiederum bedeutet, dass die *„Superspur"* (z.B. DNA) zwar den Verursacher identifizieren kann, jedoch bleibt zu beweisen (das war im Übrigen schon immer so), wie die Spur an den Tatort gekommen ist und ob sie im Kanon mit allen gesicherten Beweisen steht. Man stelle sich vor, die eigene DNA würde durch ein Versehen am Tatort eines Kapitalverbrechens auftauchen. Auch eine achtlos weggeworfene eigene Zigarettenkippe oder ein benutztes Taschentuch können die Ermittlungen in die falsche Richtung lenken. Deshalb war das Rauchen am Tatort schon zu Zeiten verboten, als man seine Zigarette noch im Dienstzimmer und nahezu überall rauchen durfte und gehört zu den absoluten Unterlassungssünden am Ereignisort/Tatort.

6 Wichtige Begleit-/Folgemaßnahmen

Zu Beginn polizeilicher Handlungen am Tatort, insbesondere dann, wenn man sich eine erste Übersicht verschafft hat, könnte die Lage Maßnahmen der Ersten Hilfe und Gefahrenabwehr als höchste Priorität erfordern.[14] Aber auch Zeugen könnten den Tatort verlassen wollen und dauerhaft für die Beweisführung verloren sein, wenn sie nicht sofort identifiziert und hinsichtlich ihrer Rolle befragt werden. Zu beachten ist, dass darunter auch der Täter sein könnte. Spuren können durch Witterungseinflüsse, Brandeinwirkung, Schaulustige u.ä. Bedingungen unwiederbringlich beschädigt oder gänzlich zerstört werden, wenn man sie nicht unverzüglich auf geeignete Weise schützt. Das kann man z.B. durch Abdecken mit einer Plane, einem wetterfesten Gefäß oder durch geeignete Absperrung erreichen. Aber auch die gegenständliche Sicherung, verbale Beschreibung, Skizzen und Fotoaufnahmen sind geeignete Mittel, möglichst viele Informationen aus der Spur zu bewahren. Unter Umständen bleibt eine sofortige Notsicherung (z.B. fotografisch) die einzige Alternative, um den Totalverlust der Spur zu verhindern.[15] Diese Notwendigkeit zu erkennen und dann entschlossen zu handeln, wenn man sich des potentiellen Beweiswertes der Spur bewusst ist, zeugt von einer professionellen Einstellung. Deshalb sollten sich die am Ereignisort handelnden Polizeibeamten als wichtiges Rädchen im Getriebe des gesamten *„Ersten Angriffs"* begreifen. Dabei – wiederum als Leitlinie des Handelns zu verstehen – haben alle Einsatzkräfte miteinander zu kommunizieren und sich gegenseitig zu unterstützen. Der Sicherungsangriff wird deshalb mit einer detaillierten persönlichen Übergabe an die nachfolgenden Kräfte des Auswertungsangriffs abgeschlossen. In einem Protokoll sind die bisherigen Erkenntnisse zu fixieren. Insofern sind alle Standardhandlungen und Ablaufphasen des *„Ersten Angriffs"* miteinander verzahnt und bedingen einander. Natürlich gibt es zahlreiche Fälle des täglichen Einsatzgeschehens, die schnell und einfach aufzunehmen sind, jedoch das konkret gebotene Verhalten zu erkennen, ist entscheidend für Dauer, Aufwand, Ergebnis, Beweiswert. Mit Hilfe der eigenen Fachkenntnisse, aber auch mit Fantasie, gesundem Menschenverstand, Einfühlungsvermögen und dem logischen kriminalistischen Denken[16], kann dann ein Bild von dem zu untersuchenden Ereignis entstehen, welches zu einer erfolgreichen polizeilichen Ermittlungstätigkeit führt. Es wird oftmals noch unscharf sein, doch dieser Versuch der geistigen Rekonstruktion ist der Schlüssel zu den zielführenden Beweisen. Erst überlegen, dann handeln.[17] Die aufgestellten Hypothesen über das vorangegangene Geschehen, das Ergebnis der gedanklichen Rekonstruktion, werden oftmals die Spurensuche wesentlich beeinflussen. Das heißt, man wird Spuren und Beweisgegenstände nur dort suchen, wo man sie erwartet (Heuristische Methode[18]). Das ist effektiv, zeitsparend und Erfolg versprechend zugleich. Bei unklarer Situation, schweren Straftaten und unübersichtlichen Ereignisorten wird die Polizei anders vorgehen. Man wird systematisch und gründlich nach sichtbaren und unsichtbaren (latenten) Spuren sowie nach Beweismitteln suchen (Systematische Methode). Das ist aufwändiger sowie zeitintensiver und hängt, wie bereits erwähnt, davon ab, welchen Aufwand die Untersuchung des Ereignisses erfordert bzw. rechtfertigt. In jedem Fall ist es jedoch ratsam, vorher die vorgefundene Situation fotografisch zu sichern. Die eigentliche Spurensuche und -sicherung sollte dann mit der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht erfolgen (z.B. Handschuhe tragen, nichts unnötig anfassen). Wenn die Spurenlage unerklärlich von der aufgestellten Hypothese abweicht, sind zwingend neue Überlegungen notwendig. Es könnte sich um Spuren handeln, die nicht im Zusammenhang mit dem Ereignis stehen (Trugspuren[19]) oder bewusst als falsche Fährte gelegt worden sind, um die Polizei über den wahren Geschehensablauf zu täuschen (sog. Fingierte Spuren[20]). Keine Spuren zu finden, bedeutet nicht automatisch, dass der Ereignisort spurenlos ist. In diesem Falle sollte man die Prozedere der Spurensuche auf den Prüfstand stellen. Spätestens bei den beschriebenen Erscheinungen müssen Spezialisten (Kriminaltechniker) hinzugezogen werden. Das gilt auch, wenn man sich hinsichtlich geeigneter Methoden der jeweiligen Spurensicherung, über die fachgerechte, spurenschonende Verpackung über die Beschaffung von Vergleichsmaterial nicht sicher ist.[21]

Dazu ein weiteres Beispiel: Nach einer vorsätzlichen Brandstiftung an einem gestohlenen PKW war der Täter über ein Feld geflüchtet. Man konnte der Spur folgen und im weiteren Verlauf die nassen Winterschuhe des mutmaßlichen Täters sicherstellen. Sie waren mit dicken Anhaftungen feuchter Erde verunreinigt. Sie wurden in einer Plastiktüte verpackt. Auf den Gedanken, Papiertüten zu benutzen und, was noch viel wichtiger gewesen wäre, die Schuhe zu trocknen, war niemand gekommen. Vergleichsmaterial (Erde) vom Brandort wurde ebenfalls feucht verpackt und zudem in unzureichender Menge entnommen. Das ganze Desaster fand seine Vollendung, indem schlicht vergessen wurde, das Spurenaufkommen an die Kollegen der Kriminaltechnik zu übergeben. So gelangten die inzwischen verrotteten Sachen erst nach Wochen auf den Tisch des Sachverständigen und es war nicht mehr viel zu retten. Eine umfassende Erläuterung würde hier den Rahmen sprengen. Als Fazit sei aber gesagt: Je wichtiger die Spur, desto wichtiger ist ihre professionelle Behandlung! Da nicht immer professionelle Kriminaltechniker zur Verfügung stehen, ist es oftmals unumgänglich, selbst vor Ort die Beweise zu sichern. In beschriebenen Fall sind einige Grundregeln nicht beachtet worden. Nasse Spurenträger sind grundsätzlich zu trocknen. Zum Transport sollte man möglichst unverschlossene, geeignete Papierbehältnisse verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Spuren von Täter und Opfer streng voneinander getrennt werden. Brandspuren sind in Aluminiumtüten (Brandschutztüten) zu transportieren. Die geschilderten Fehler waren alle vermeidbar.

Die gründliche Tatortarbeit und eine folgerichtige Versionsbildung sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der kriminalpolizeilichen Ermittlungen.

Dies soll mit einem dritten Beispiel belegt werden: In einer Stadt in Sachsen-Anhalt sowie in benachbarten Ortschaften kam es im Winter 2011/2012 zu einigen Brandstiftungen in Kleingartenanlagen. Zunächst dauerte es eine Zeit, bis die Version, dass es sich um eine Häufung oder Serie von vorsätzlichen Brandstiftungen handeln könnte, immer mehr in den Vordergrund rückte. Gründliche Tatortarbeit hatte Gemeinsamkeiten herausgestellt, die man auf den ersten Blick nicht gleich erkennen konnte. Auffällig war, dass die angegriffenen Gartenlauben hinsichtlich der Fassaden, Bausubstanz und Einrichtung relativ wertintensiv waren. In jedem Fall fehlten nach den Bränden hochwertige Gegenstände von den Brandorten. Konnte es möglich sein, dass es die Täter nicht vordergründig auf das Legen von Feuer, sondern vielmehr auf Diebstahl von Wertgegenständen abgesehen haben könnten? Die Brände könnten mit dem Ziel der Spurenvernichtung gelegt worden sein. Suchten wir also nach Feuerteufeln und müssten eigentlich nach Einbrechern fahnden? Weitere Ermittlungen rückten dann tatsächlich zwei der Polizei bekannte Einbrecher in den Focus der Überlegungen. Inzwischen war der Winter eingebrochen und zeigte sich mit Temperaturen um -20 °C und einer geschlossenen Schneedecke von seiner stärksten Seite. In einer sehr kalten Nacht ging ein Firmengebäude in Flammen auf. Es handelte sich um eine Produktionsstätte für Elektro-Schaltanlagen. Der Schaden wurde damals auf 1.000.000 Euro beziffert. Die Feuerwehr hatte große Mühe, das Löschwasser noch im flüssigen Zustand zum Brandort zu pumpen. Nachdem der Brand gelöscht und der Brandort genügend erkaltet war, um erste Untersuchungen zu beginnen, begaben sich Kriminaltechniker an den Ereignis-/Tatort. Hier war hinsichtlich der eigenen Sicherheit besonders zu beachten, dass der gesamte Brandort äußerlich an vielen Stellen durch vereistes Löschwasser wie mit Zuckerguss überzogen war. Die Beamten stellten sehr schnell fest, dass ein Materiallager für Kupferprofile über ein eingeschlagenes Fenster angegriffen worden war. Schwere, meterlange Kupferschienen waren entwendet worden. Das Gesamtspurenbild wies relativ sicher auf zwei Täter hin. In der Folge hatten diese die schweren Schienen durch den Schnee, einige 100 Meter über einen angrenzenden Acker bis zu einem kleinen Bauernhaus gezogen. Dort endete die Spur. Das entstandene Spurenbild (durchgehende parallele Eindruckspuren im Schnee, mit mittig verlaufenden Schuheindruckspuren einer Person), wurde zunächst für eine Schlittenspur gehalten. Die einzigen Bewohner des Hauses waren die beiden Einbrecher, die bereits im Verdacht gestanden hatten, die Laubenbrände verursacht zu haben. Bei der folgerichtig veranlassten Durchsuchung nach §§ 102 ff. StPO auf dem Grundstück der beiden Tatverdächtigen wurden Kupferschienen mit frischen Schneeanhaftungen als Passstücke für unsere *„Schlittenspur"* und passende Schuhe als zweifelsfreie Spurenverursacher zu den Schuheindruckspuren sichergestellt. Weitere aufgefundene Gegenstände konnten den Gartenlaubeneinbrüchen/-bränden zugeordnet werden. In ihren Vernehmungen ließen sich die beiden Beschuldigten umfassend geständig ein. Sie gaben an, in allen Fällen die Brände gelegt zu haben, um nach der Tat die eigenen Einbruchspuren zu vernichten. Die Idee war ihnen aus einem Film gekommen. Nach dem Großeinsatz der Feuerwehr war mit einem riesigen Durcheinander von Schuheindruckspuren im Schnee zu rechnen. Zum Glück befand sich die *„Schlittenspur"* etwas abseits. Mit Beginn der Spurensuche an wurde eine Trasse festgelegt, auf der sich die Polizeibeamten bewegten. So wurden Polizeispuren von Täterspuren eindeutig getrennt. Wenn auch der Schnee als idealer Spurenträger die Aufklärung erleichtert hat, so war doch für die gesamte Beweisführung entscheidend, dass nicht nur nach Brandbeschleunigern u.ä., sondern auch nach Einbruchspuren gesucht worden war.

Bild 1: Gesicherte Eindruckspuren im Schnee.

Bild 2: Von den Tätern abgelegte Kupferschienen.

7 Fazit

Im alltäglichen Einsatzgeschehen passiert es regelmäßig, dass Eigentumsdelikte, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Verkehrsunfälle und weitere Ereignisse sich ablösen oder sogar zeitgleich bekannt werden. Die Einsätze häufen sich und es steht nur ein kleines Zeitfenster für den *„Ersten Angriff"* zur Verfügung. Es kommt vor, dass die Kräfte des Sicherungsangriffs zugleich große Teile des Auswertungsangriffs realisieren müssen. Plötzlich will man eine deutlich sichtbare daktyloskopische Spur an einem Kühlschrank aus Edelstahl sichern. Die Mitnahme des Spurenträgers scheidet wegen seiner Größe aus. Es muss also ein so genannter

Bild 3: Abgebranntes Kupferlager.

Hilfsspurenträger her, d.h. die Spur muss mittels einer Folie gesichert werden. Welches Adhäsionsmittel ist das geeignete? Da hilft ein simpler Trick. Man produziert eine eigene Spur an einer Stelle, wo mit Sicherheit keine Täterspuren zu erwarten sind, und probiert es einfach aus. Bei kleineren Spurenträgern (Flaschen, Schachteln, Verpackungen, Handwerkzeug usw.) kommt eine Mitnahme in Betracht. Keinesfalls sollten die eingesetzten Polizeibeamten vergessen, die Tatortsituation fotografisch zu dokumentieren. Dabei sind die Spuren eindeutig zu nummerieren und die Aufnahmen nach den Regeln der Tatortfotografie zu fertigen. Die Spurennummer darf nicht mehr geändert werden. Der sachkundige Ermittler sollte sich im Klaren darüber sein, welche Fragen er der jeweiligen Spur widmet und an den Gutachter stellt. Bei Tatorten von Kapitalverbrechen oder Unfallorten mit schwer verletzten Personen stellt dies ein besonderes Erfordernis dar. Dazu ist das *„Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit"*[22] zu fertigen. Es wird die Spur wie ein Beipackzettel begleiten. Nur so weiß der Gutachter, was er mit der Spur anstellen soll. Hier lässt man sich am besten von erfahrenen Kriminaltechnikern helfen. Aus eigener Erfahrung vor Gericht wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Bedeutung der Lichtbildanlage als sichtbare Erinnerung an das vorgefundene Erscheinungsbild des Ereignisortes verwiesen. Vorgesetzte, Gutachter, Staatsanwälte und Richter können sich so leichter in die Lage versetzten und das Geschehen richtig zu beurteilen. Unterstrichen wird die Dokumentation durch den Tatortbefundbericht (TOB).[23] Die Dokumentation des Sicherungsangriffs und der TOB nach abgeschlossenem *„Ersten Angriff"* sind nicht nur unverzichtbar, sie sind auch Pflichtdokumente. Das wiederum bedeutet, sich von Anfang an auf diese Aufgabe einzustellen und die notwendigen Informationen zu ermitteln. Wichtiger Bestandteil ist dabei der sog. subjektive Befund, also die Darstellung der eigenen Schlüsse aus den Ermittlungsergebnissen. Man kann hier z.B. schildern, in welcher chronologischen Reihenfolge Spuren entstanden sein könnten, was wiederum Rückschlüsse auf die Bewegungsrichtung des Täters zulässt. Man kann auch Fragen aufwerfen und begründete Hypothesen zu Alter, Geschlecht, Körpergröße, Fähigkeiten, Motivation des Täters u.a. aufstellen. Es geht dabei immer um die Beschreibung des möglichen Tatgeschehens und was die Spuren darüber verraten. Offene Fragen, die den weiteren Gang der Ermittlungen beeinflussen dürften, sind hier zu platzieren. Aber auch die strafrechtlichen Fragen zu möglicherweise verletzten Tatbeständen und zur Tatbestandsmäßigkeit und Täterschaft können hier aus eigener Sicht aufgeworfen werden. Wichtig ist indes, dass objektive und subjektive Befundung eindeutig und zweifelsfrei getrennt werden![24] Es ist ein großer Unterschied, ob *„die Spurenlage auf einen ca. 1,85 m großen männlichen Täter hindeutet"* oder *„der Täter männlich und 1,85 m groß ist"*. Der TOB sollte zeitnah und von den Beamten erstellt werden, die den Befund erhoben haben. Auf *„Bandwurmsätze"* ist zu verzichten, sondern es sollten vielmehr kurze, klare Sätze in Gegenwartsform formuliert werden.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass die digitale Fotografie einzusetzen ist, um im Nachhinein das Foto zur *„frischen"* Erinnerung nutzen zu können. Die Polizei, der professionelle Ermittler, ist dann eben in der Lage, Dinge zu beschreiben, die vor Ort schlicht vergessen werden können (z.B. die Stellung von Schaltern, Schlossriegeln und Fenstern). Es sollte im Zuge des *„Ersten Angriffs"* nie vergessen werden, dass man es selbst in der Hand hat, die wichtigen Kleinigkeiten am Tatort oder den entscheidenden Zeugen im Wahrnehmbarkeitsbereich zu suchen und zu finden. Dies ist zu einem beträchtlichen Anteil eine Frage der Berufsehre und gilt grundsätzlich nicht nur für spektakuläre Ereignisse, sondern auch für die Bandbreite der täglichen Routineeinsätze. Was wir heute richtig machen, kann zur Basis für die spätere Klärung werden. Andererseits können unheilbare Fehler am Ereignis-/Tatort zum Ende aller Bemühungen führen. Die Konsequenzen können vielfältig und schwerwiegend sein. Ungeklärte Mordfälle, die über 20 Jahre zurückliegen und plötzlich zur spektakulären Verurteilung des Täters führen, zeugen von fachlicher Kompetenz und dem unbedingten Aufklärungswillen der damaligen Ermittlergeneration. Manchen Spuren konnten mit den damaligen Möglichkeiten eben nur Teile ihrer Geheimnisse entlockt werden. Aber sie wurden gesichert und so konserviert, dass sie über Jahre ihren auswertefähigen Zustand behalten haben. Natürlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass bei solchen Sachverhalten häufig die besten Spezialisten und ausreichend Personal in temporär errichteten Ermittlungsgruppen zur Verfügung standen. Diese besondere Ausgangslage darf nicht mit dem polizeilichen Alltagsgeschehen verglichen werden, das von einer ständig wechselnden Einsatzlage geprägt ist und von vielen Faktoren beeinflusst wird. Dennoch zeigen spektakulären Ermittlungserfolge, was für ein Potential im *„Ersten Angriff"* steckt. Insofern sind sie schon als motivierende Beispiele geeignet.

Abschließend noch eine Anmerkung: Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf fachlich-inhaltliche Vollständigkeit, weder zum *„Ersten Angriff"* im Allgemeinen noch zu den vielen Besonderheiten bei bestimmten Standardereignissen im Besonderen.

Bildrechte: Autor.

Anmerkungen

1 KHK a.D. Rolf Strehler war über 20 Jahre in verschiedenen Bereichen der Kriminalpolizei tätig, zuletzt als Leiter Kriminaldienst in einem Revierkommissariat, wobei *„Erster Angriff/Tatortarbeit"* zu den dienstlichen Tätigkeiten gehörte. Zuletzt gab er sein Wissen und seine spezifischen Erfahrungen als Fachlehrer für Kriminalistik an der Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt in Aschersleben in Aus- und Fortbildung weiter. Daneben war er viele Jahre Vorsitzender des FA Kriminalpolizei beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand der GdP Sachsen-Anhalt und zugleich Mitglied des BFA Kriminalpolizei der GdP. Aus einer tiefen Überzeugung von der herausragenden Bedeutung des *„Ersten Angriffs"* in der polizeilichen Praxis entstand dieser Beitrag.

2 Zum Begriff vgl. Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, Handbuch der Kriminalistik, 5. Auflage 2019, S. 109; Weihmann/de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage 2014, S. 244; zur Bedeutung siehe auch PDV 100, 2.2.3.

3 Zur Vereinfachung wird in diesem Beitrag hauptsächlich dieser Begriff verwendet (vgl. EN 10).

4 Zu beachten ist aber, dass die Rolle des Ereignisortes in Abhängigkeit vom Ausgangssachverhalt mehr oder weniger von Bedeutung sein wird. Zeitpunkt, Notwendigkeit und Umfang seiner Besichtigung hängen also vom Sachverhalt und von weiteren Umständen ab.

5 Daktylus = Finger; Daktyloskopie = (vereinfacht ausgedrückt) die Lehre vom Fingerabdruck.

6 Dazu gehören auch Delikte die im Straßenverkehr begangen werden.

7 Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 119.

8 Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 125.

9 Zum Begriff der Leitlinien vgl. PDV 100, Anlage 20; dazu auch PDV 100, 1.2.

10 Der Autor verwendet für diesen Beitrag vornehmlich den Oberbegriff *„Ereignisort"*, weil alle Polizeikräfte, die mit dem Ersten Angriff beauftragt sind, angesprochen werden sollen.

11 Vgl. PDV 100, 2.2.3 (*„Erster Angriff"*) und 2.2.12 (*„Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung"*).

12 Anfangsverdacht gem. § 152 Abs. 2 StPO für eine konkret begangene verfolgbare Straftat mit personalen und/oder sachverhaltsbezogenen Anhaltspunkten.

13 z.B. Täter einer extremistischen Szene rotten sich zusammen und begehen erneut Straftaten, so dass die eingesetzten Beamten der Kriminalpolizei nicht störungsfrei ihre Maßnahmen des *„Ersten Angriffs"* durchführen können.

14 Zur Bedeutung sog. *„Gemengelagen"* vgl. Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 128; Weihmann/de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage 2014, S. 249.

15 Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 125.

16 Dazu Ackermann, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 170; Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 60, 119.

17 Zur *„Aufklärung am Tatort"* siehe Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 249.

18 Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 119.

19 Dazu Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 149.

20 Dazu Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 149.

21 Auf detaillierte Ausführungen zur Spurenlehre wird an dieser Stelle verzichtet.

22 Bezeichnung des Spurensicherungsberichtes in Sachsen-Anhalt.

23 Clages, in: Ackermann/ Clages/Roll, a.a.O., S. 152; Weihmann/de Vries, a.a.O., S. 255.

24 Vgl. Clages, in: Ackermann/Clages/Roll, a.a.O., S. 124*

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung

Auswirkungen auf die tägliche Ermittlungsarbeit (Teil 3)

Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach[1]

7 Vorab: Besondere Verfahrensarten

Nachdem in den ersten beiden Beiträgen[2] Grundzüge und Problemfelder insbesondere des materiellen Rechts (§§ 73 ff. StGB) näher betrachtet worden sind, möchte ich mich jetzt der prozessualen Seite der Vermögensabschöpfung – mit Ausnahme revisionsrechtlicher Aspekte – zuwenden. Hier geht es insbesondere um die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten: *Wer darf bei wem was mit welchen Wirkungen für Täter/Dritte sichern und was geschieht damit?* Von Interesse sind hier insbesondere die auf dem ersten Blick nicht gerade griffig erscheinenden Vorschriften der §§ 111b ff. StPO, dies jedoch erst im zweiten Teil der Abhandlung. Davor möchte ich kurz auf folgende Sonderfälle des Strafrechts eingehen, auch wenn vermögensabschöpfende Maßnahmen z.B. in Jugendstrafsachen bislang eher selten durchgeführt worden sind.

7.1 Einziehung und Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Richtet sich ein Strafverfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende, haben Polizei und Staatsanwaltschaft auch hier zu prüfen, ob der Beschuldigte etwas aus der Tat erlangt hat. Dieser Gedanke irritiert, steht doch im Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht (siehe §§ 459h ff. StPO) – der **Erziehungsgedanke** im Vordergrund, siehe § 2 Abs. 1 S. 2 JGG. Außerdem ist hier nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Jugendrichter Vollstreckungsbehörde (§§ 82, 110 JGG). Dazu kommt, dass § 74 JGG dem Jugendrichter vorgibt, von der Auferlegung der Verfahrenskosten dann abzusehen, wenn dies – so der Regelfall – erzieherisch geboten ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht kennt das Jugendstrafverfahren auch keine Geldstrafe (siehe §§ 7 ff. JGG). Gemäß § 15 Abs. 2 JGG soll der Richter zudem die Zahlung eines – nicht an die Höhe des Wertes des Erlangten gemessenen – Geldbetrages nur dann anordnen, wenn der Jugendliche diesen aus Mitteln bezahlt, über die er selbständig verfügen darf (Nr. 1) oder bei ihm der aus der Tat erlangte Gewinn noch vorhanden ist[3].

Andererseits unterscheiden die §§ 73 ff. StGB n.F. nicht danach, ob der Einziehungsadressat Erwachsener, Heranwachsender oder Jugendlicher ist. Auch in den Ermessensvorschriften z.B. des § 421 StPO findet sich der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts nicht wieder. Hierzu hat der BGH kürzlich[4] recht lapidar festgestellt, dass die Vorschriften der §§ 73 ff. StGB n.F. über die Verweisung in § 2 Abs. 2 JGG auch im Jugendstrafrecht anwendbar sind. Hier knüpft er an seine bisherige Rechtsprechung[5] an, wonach die Verfallsanordnung eine nach Jugendstrafrecht zulässige Maßnahme darstellt, selbst wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Täters vorhanden ist. Entsprechende Hinweise auf die Zulässigkeit von vermögensabschöpfenden Maßnahmen finden sich nämlich im JGG selbst, z.B. in § 8 Abs. 3 JGG sowie in § 76 S. 1 JGG. Auch hat der Gesetzgeber die Einziehung nach § 6 JGG gerade nicht als Nebenfolge ausgenommen.

Dies ist konsequent: Ziel der Novelle ist es zu verhindern, dass der Täter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten darf. Der Grundgedanke als vermögensordnende Maßnahme dürfte auch deshalb dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken nicht widersprechen, weil den Einziehungsmaßnahmen nach §§ 73 ff. StGB gerade kein strafender bzw. strafähnlicher Charakter zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen erwachsenen, heranwachsenden oder jugendlichen Täter handelt[6].

Die Praxis wird diese klarstellende Rechtsprechung begrüßen, weil jugendadäquate Interessen – wie auch im Erwachsenenstrafrecht – grundsätzlich erst im Vollstreckungsverfahren – hier § 459g Abs. 5 StPO – und nicht bereits im Strafverfahren selbst zu berücksichtigen sind. Dies schafft für die Ermittlungsarbeit Rechtssicherheit.

Für den Abschluss von Verfahren dürfte allein § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO durch den recht weiten Anwendungsspielraum hilfreich sein (z.B. Mittellosigkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden), allerdings nicht mit der alleinigen Begründung, von der Einziehung aus erzieherischen Gründen absehen zu wollen. Und wenn nach §§ 45, 47 JGG eine folgenlose Einstellung erwogen wird, stehen zwei Ermessensentscheidungen an: zum einen nach §§ 45, 47 JGG selbst, zum anderen nach § 435 Abs. 1 StPO i.V.m. § 76a Abs. 3 StGB. Hier bietet sich sich z.B. an, die Einstellung mit einer Auflage zur vollständigen Schadenswiedergutmachung zu verbinden. Wird die Auflage erfüllt, entfällt eine Einziehung (§ 73e Abs. 1 StGB); wird sie zumindest teilweise erfüllt, dürfte eine selbstständige Einziehung des restlichen Betrags im Regelfall „unangemessen" sein (siehe § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

7.2 Einziehung und Opportunitätsprinzip

§ 76a Abs. 3 StGB schreibt im Grundsatz vor, dass eine Einziehung nach § 76a Abs. 1 StGB in einem **selbständigen Verfahren** zu erfolgen hat, wenn das Gericht von Strafe absieht oder aber das Verfahren „nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider" eingestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Fälle der §§ 153, 153a und § 154 StPO. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob in den

genannten Fällen tatsächlich die Einziehung des Taterlangten in einem selbstständigen Verfahren weiterbetrieben werden muss.

Ein Blick auf die im Zusammenhang mit § 76a StGB stehenden §§ 435 ff. StPO hilft hier weiter. Danach „kann" die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einziehung in einem gesonderten Verfahren anordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Der Antrag ist dabei eine nach § 435 Abs. 1 StPO zwingend erforderliche Verfahrensvoraussetzung[7], der auch nicht z.B. durch Hinweise in der Anklageschrift oder aber im Rahmen des Schlussvortrages ersetzt werden kann[8].

Da die Voraussetzungen des § 435 StPO vom Gesetzgeber recht weit gefasst worden sind, dürfte hier der Staatsanwaltschaft ein ähnlich weites Ermessen zustehen wie nach § 421 StPO[9]. So bietet es sich auch hier an, alternativ zum selbständigen Einziehungsverfahren vermehrt von § 153a StPO mit Anordnungen zur **Schadenswiedergutmachung** zu Gunsten des Verletzten Gebrauch zu machen, zumal Nr. 93 Abs. 1 RiStBV vorschreibt, dass Auflagen (auch Geldauflagen) *„einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen"* sollen.

7.3 Einziehung und Ordnungswidrigkeitenrecht

Die ebenfalls zum 1.7.2017 in Kraft getretene Vorschrift des § 29a OWiG entspricht – bis auf die nachfolgenden Ausnahmen – weitgehend dem Regelungsinhalt der §§ 73c, 73d StGB: Die Einziehung ist nur zulässig, wenn wegen der Ordnungswidrigkeit **gegen den Einziehungsadressaten kein Bußgeld** verhängt wird, beispielsweise nach Verfahrenseinstellung gemäß § 47 OWiG.

Die Einziehung des *„erlangten Etwas"* i.S.d. § 73 StGB ist im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht möglich. Es steht – neben der Einziehung von gefährlichen Gegenständen nach § 22 OWiG – lediglich die Einziehung des Wertersatzes nach § 25 OWiG (i.V.m. § 29a OWiG) zur Verfügung.

Unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 2 OWiG ist eine Einziehung des Wertes des Erlangten **auch bei einem Dritten** möglich. Wird gegen den Täter ein Bußgeld verhängt (z.B. Speditionsfahrer), erfolgt die Einziehungsanordnung gegen den Dritten in einem **einheitlichen Verfahren** (§§ 87, 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 444, 424 StPO).

Fall: *„Der übergewichtige Lkw"*

Die Autobahnpolizei stellt anlässlich einer Fahrzeugkontrolle auf einer BAB fest, dass der von L gelenkte Lkw der Fa. K überladen war. Das zulässige Gesamtgewicht von 40t war um 75% überschritten worden. Die vorgesehene Fahrtstrecke betrug 3.000 km, die Ladung umfasste 47t. Was darf bei wem abgeschöpft werden?

Die Abschöpfung des Wertersatzes (ersparte Aufwendungen, da K auf den Einsatz eines zweiten Lkw verzichten konnte) richtet sich nach § 29a OWiG gg. die Fa. K. Dies ist dann möglich, wenn das Bußgeldverfahren gegen den L eingestellt wird (hier: § 47 Abs. 1 OWiG), vgl. § 29a Abs. 5 OWiG. Ausgehend von einem – nach § 29a Abs. 4 OWiG mit Hilfe von Marktvergleichen geschätzter – km-Satz von 1,25 EUR kann im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens gegen K als Dritte nach § 29a Abs. 2 StPO eine Wertersatzeinziehung in Höhe von 3.750 EUR erfolgen.

Anders als im Strafrecht (vgl. §§ 73 ff. StGB) steht die Anordnung einer Einziehung **im Ermessen** der Bußgeldstelle *(„kann")*. Eine **Schätzung** ist auch hier zulässig, § 29a Abs. 4 OWiG. Die Rückausnahmevorschrift des § 73d Abs. 1 S. 2 StGB (Abzugsfähigkeit des durch Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete) findet sich im § 29a Abs. 3 OWiG im Übrigen nicht wieder.

8 Konsequenzen für die tägliche Ermittlungsarbeit (§§ 111b ff. StPO)

8.1 Vorbemerkung

Neben der Ermittlung möglicher Einziehungsgrundlagen besteht oftmals das Bedürfnis, den staatlichen Einziehungsanspruch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren[10] zur Vermeidung von Verdunklungs- bzw. Vereitelungshandlungen des Täters – zumindest vorläufig – zu sichern. Zu dem Zweck hat der Gesetzgeber mit der Gesetzesreform nicht nur die §§ 73 ff. StGB grundlegend reformiert, sondern auch die begleitenden prozessualen Regelungen der §§ 111b ff. StPO neu strukturiert. Man sollte sich durch die zahlreichen Vorschriften der § 111b – 111q StPO nicht abschrecken lassen: Bereits auf dem ersten Blick ist erkennbar, dass die Normen handhabbarer geworden sind: §§ 111b – 111d regeln die **Beschlagnahme**, §§ 111e – 111h den **Vermögensarrest**; die jeweiligen **Anordnungskompetenzen** und das **weitere Verfahren** ergeben sich aus den §§ 111j – 111p StPO. Darüber hinaus enthalten §§ 111b ff. StPO Sondervorschriften zum **Insolvenzverfahren** (§ 111i) und zur Beschlagnahme von **Schriften** nebst ihren Vorrichtungen (§ 111q).

Während in §§ 94 – 98 StPO die **Sicherstellung von Beweismitteln** geregelt ist, ermöglichen die §§ 111b ff. StPO die Sicherung mutmaßlich durch eine Straftat erlangter Vermögenswerte. Die Entscheidung vor Ort, ob es sich bei dem aufgefundenen Gegenstand entweder um ein Beweismittel (d.h. zumindest mittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung beweiserheblich) oder aber um einen **Einziehungsgegenstand** handelt, ist sicherlich nicht immer leicht, zumal die Sicherstellung nach §§ 94 ff. StPO sowie die Beschlagnahme nach §§ 111b ff. StPO eigenständig nebeneinander stehen[11]. Tröstlich: Hier besteht ein recht weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Beides ist nur eingeschränkt richterlich überprüfbar.

Fall: *Der vermeintlich herrenlose Alfa*

I.Z.m. mehreren Automatenaufbrüchen und Tankbetrügereien fiel immer wieder ein schicker Alfa 156 mit auffällig gelber Lederausstattung und wechselndem Kennzeichen im Raum Alzey auf. Anlässlich einer nächtlichen Streife bemerkt der Polizeibeamte P in Bad Kreuznach (20 km von Alzey) gegen 02.00 Uhr einen solchen Wagen, der am Straßenrand geparkt und mit abgestempelten Kennzeichen versehen war. Er ruft den zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt an und bittet um Entscheidung. Dieser – gerade frisch geweckt – stammelt etwas von Beschlagnahme.

Hier kommen mehrere Eingriffsgrundlagen in Betracht: Zur Identifizierung des Fahrers (mögliche Tatbeute im Kofferraum? Fingerabdrücke u.ä.) eine Sicherstellung des Fahrzeugs nach § 94 StPO unter Beachtung des § 98 Abs. 1 StPO (Gefahr im Verzug); daneben eine vorläufige Beschlagnahme nach § 111b StPO, da der Alfa als Tatmittel der Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB unterliegen kann. Der Vorteil gegenüber der Maßnahme nach § 94 ff. StPO liegt darin, dass mit der förmlichen Beschlagnahme ein relatives Veräußerungsverbot entsteht, § 111d Abs. 1 StPO.

Abwandlung:

Im Kofferraum des Pkw befinden sich ein Teil der Tatbeute sowie ein wertvoller, vermutlich dem Täter gehörender Laptop.

Die vorläufige Beschlagnahme der Diebesbeute gemäß § 111b StPO erfolgt im Hinblick auf eine spätere Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB. Bei eindeutiger Zuordnung darf jedoch § 111n

StPO (vorzeitige Herausgabe an den Verletzten) nicht übersehen werden. Der Laptop sollte mit Hilfe eines Vermögensarrestbeschlusses nach § 111e StPO zur Sicherung der Wertersatzeinziehung gepfändet und ebenfalls in amtlichen Gewahrsam genommen werden. Zum Verfahren siehe § 111k StPO.

> **Merke:**
>
> Soweit ein Beweismittel zunächst nur gemäß § 94 StPO beschlagnahmt wurde, muss es vor Verwertung als Einziehungsgegenstand nach § 111b StPO beschlagnahmt werden.

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen sind nicht nur **in allen Verfahrensarten** (auch z.B. im Privatklageverfahren) zulässig, sondern – unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit (§ 24 OWiG) – auch im Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 22 ff. OWiG); § 58 Abs. 3 S. 2 IRG ermöglicht zudem eine Vermögensabschöpfung im **Ausland**.

Anders als die materiellen Vorschriften der §§ 73 ff. StGB handelt es sich bei den §§ 111b ff. StPO **nicht um zwingendes Recht**[12]: Zur Sicherung des Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahrens „kann" die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren vorläufige Sicherungsmaßnahmen veranlassen (§§ 111b Abs. 1, 111e Abs. 1, jeweils S. 1 StPO). Liegen bereits in diesem Verfahrensstadium *„dringende Gründe"* (wohl entsprechend § 112 Abs. 1 StPO) für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen der Einziehung gegeben sind, *„soll"* die Staatsanwaltschaft sichern (jeweils S. 2).

Der Gesetzgeber hat das Instrument der vorläufigen Sicherstellung mit der Reform (durch Entlastung von zivilrechtlichen Fragen) gestärkt und zugleich den Strafverfolgungsbehörden ein Ermessen belassen. Anders als bei der Einziehungsanordnung nach §§ 73 ff. StGB selbst findet in der Gesetzesbegründung der **allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zudem ausdrücklich Erwähnung. Danach müsse *„das Übermaßverbot angesichts des möglichen intensiven Eingriffs in das Eigentumsrecht (Artikel 14 GG), aber von Verfassung wegen bereits bei der Anordnung und selbstverständlich auch bei der Fortdauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen besonders beachtet werden"*[13]. Auch an anderer Stelle[14] weist der Gesetzgeber – jedenfalls für die Frage der Dauer einer Beschlagnahme – auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hin.

Dies hat in der Praxis zur Folge, dass Sicherungsmaßnahmen fortwährend auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden müssen. Denn ob am Ende des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung tatsächlich ein berechtigter Einziehungsgrund festgestellt werden kann, ist angesichts widerstreitender Positionen von Angeklagten, Staatsanwaltschaft, möglichen Nebenklägern und Gericht zu Anfang der Ermittlungen nicht immer verlässlich absehbar.

8.2 Sonderproblem: Wirtschaftsstrafsachen

Auch und gerade in Wirtschaftsstrafsachen werden sich die Ermittlungsbehörden nicht mehr – wie in der Vergangenheit noch oft der Fall – auf eine Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume zur Erlangung von Beweismitteln beschränken, sondern mit Hilfe des neuen Einziehungsrechts auch – quasi flankierend – eine Sicherung von Vermögenswerten veranlassen, beispielsweise durch Pfändung von Geschäftskonten, Beschlagnahme von Bargeldern oder gar Eintragung von Sicherungshypotheken bei entsprechendem Grundbesitz. Es liegt auf der Hand, dass ein solch *„scharfes Schwert"* unter Umständen zu einer **massiven Einschränkung** oder gar **Erliegen des Geschäftsbetriebs** führen kann.

Verbindliche Vorgaben hierzu existieren nicht. Die nachfolgenden Fallkonstellationen sind beispielhaft und sollten – selbst bei Vorliegen dringender Verdachtsgründe – ggfs. Anlass dafür sein, von vermögenssichernden Maßnahmen abzusehen:

- Die auf Grundlage des Bruttoprinzips zu erfolgende Sicherungsmaßnahme gefährdet den am Wirtschaftsleben teilnehmenden Betrieb in seiner Existenz; Ausn.: Fälle massiver Betrügereien.
- Es ist bereits im Zeitpunkt etwaiger Sicherungsmaßnahmen absehbar, dass die strafrechtlichen Ermittlungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.
- Ein Sicherungsbedürfnis ist nicht erkennbar, weil dem Betroffenen bereits seit längerer Zeit die Tatsache eines Ermittlungsverfahrens bekannt ist, ohne dass sich Anhaltspunkte für Vermögensverschiebungen ergeben haben.
- Der Betroffene ist ausreichend vermögend.
- In Steuerstrafverfahren werden die strafrechtlichen Ermittlungen nach § 393 AO regelmäßig durch ein eigenständiges Nachsteuerungsverfahren der Finanzbehörden flankiert, in welchem – anders als nach §§ 73 ff. StGB – nicht das Bruttoprinzip, sondern das steuerrechtliche Nettoprinzip nach § 2 EStG Anwendung findet, vgl. auch § 111e Abs. 6 StPO. Staatsanwaltschaft bzw. Gericht sollten hier angesichts der *„Vollstreckungskompetenz auf Augenhöhe"* prüfen, ob nicht nach der Regelung des § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO von einer Einziehung und folglich – mangels Sicherungsgrund – auch von einer Sicherung nach §§ 111b ff. StPO abgesehen werden kann.

8.3 Sicherstellungsmaßnahmen und deren Anordnung

Als wesentliche Sicherungsmaßnahmen kommen die **Beschlagnahme** (§ 111b Abs. 1 StPO; Hauptfall: § 73 und § 74 StGB) und der **Vermögensarrest** (§ 111e Abs. 1 StPO; Hauptfall: Einziehung des Wertersatzes nach § 73c StGB) in Betracht. Welche von beiden einschlägig ist, orientiert sich daher (wg. der Anknüpfungsnormen § 73 bzw. § 73c StGB) nicht daran, ob es sich bei dem Sicherungsgegenstand um eine (bewegliche) Sache handelt oder nicht. Entscheidend ist, **WAS** der Täter ursprünglich erlangt hat und **OB** dieses noch in seiner ursprünglichen Form vorhanden ist. Hat dieser durch die Tat eine (bis dato unveränderte) Forderung erlangt, so ist diese zu beschlagnahmen (siehe § 111c Abs. 2 StPO) und zwar durch Pfändung. Umgekehrt kann im Falle einer beabsichtigten Wertersatzeinziehung (quasi ersatzweise) eine bewegliche Sache arrestiert werden (siehe § 111f Abs. 1 S. 1 StPO), indem die mit der Pfändung beauftragte Person (so z.B. neben Rechtspfleger auch Ermittlungsperson oder Gerichtsvollzieher) die Sache in Besitz nimmt bzw. – mit Hilfe eines amtlichen Siegels – vor Ort belässt.

Voraussetzung sind der Anfangsverdacht einer zumindest rechtswidrigen Tat (§ 152 Abs. 2 StPO), die Prognoseentscheidung, dass die betreffenden Gegenstände oder Vermögenswerte der Einziehung unterliegen[15] sowie ein **besonderes Sicherungsbedürfnis**, dies abhängig z.B. vom Verdachtsgrad, der Schwere der Tat bzw. der möglichen Schadenshöhe. Allein die Tatsache, dass Vermögenswerte aus einer Straftat stammen, reicht hierfür nicht aus. Es muss vielmehr zu erwarten sein, dass der staatliche Einziehungsanspruch bei einem Zuwarten nicht mehr beigetrieben werden kann[16].

Die **Anordnungskompetenz** liegt beim Ermittlungsrichter, § 111j StPO, außer bei Gefahr im Verzug: Die generelle Eilkompetenz steht dann der Staatsanwaltschaft bzw. – bei Beschlagnahme beweglicher Sachen – auch der Polizei (Ermittlungsperson) zu. Grundsätzlich ist in den Fällen einer Eilanordnung binnen einer Woche die richterliche Bestätigung einzuholen (§ 111j Abs. 2 S. 1 StPO); Ausnahme: Bei dem gesicherten Gegenstand handelt es sich (wiederum) um eine bewegliche Sache, § 111j Abs. 2 S. 2 StPO.

Sicherungsmaßnahmen ergehen unter folgenden Voraussetzungen: Bei der **Beschlagnahme** nach den Vorgaben des § 111b StPO je nach Dringlichkeitsstufe unter Angabe des Sicherungsgrundes und Benennung des konkreten Gegenstandes (bewegliche Sache, Forderung, Immobilie, Schiff, Flugzeug); bei dem **Vermögensarrest** gemäß § 111e Abs. 1 StPO unter den vorgenannten beiden Voraussetzungen. Zusätzlich muss der zu sichernde Anspruch der Höhe nach bezeichnet werden. Berücksichtigt werden dürfen – neben dem Wert des Erlangten – auch eine spätere Geldstrafe sowie die zu erwartenden Verfahrenskosten, § 111e Abs. 2 StPO.

8.4 Vollzug der Sicherungsmaßnahmen

Beschlagnahme- und Arrestanordnungen müssen nicht sofort vollzogen werden. Sie sind nicht fristgebunden. Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz freilich kann auch hier – nach den Umständen des Einzelfalls – Grenzen setzen. Zudem müssen die für die Vollziehung von Durchsuchungsbeschlüssen durch das Verfassungsrecht erfolgten Vorgaben[17] dann zu beachten sein, wenn der Schutzbereich von Art. 13 GG betroffen ist, da Beschlagnahme- bzw. Arrestanordnungen nicht selten mit einer Durchsuchungsanordnung einhergehen (vgl. §§ 111b Abs. 2, 111e Abs. 5 StPO.

Die Art und Weise der Vollziehung einer Sicherungsmaßnahme richtet sich nach dem jeweiligen Tatertrag:

Deliktisch erlangte bewegliche Gegenstände sowie solche nach § 74 StGB werden **beschlagnahmt und in amtlichen Gewahrsam** genommen (notfalls mittels Siegel), § 111c StPO; es entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis, d.h. der Staat ist zum Besitz berechtigt und zugleich zur Verwaltung verpflichtet (hier: durch Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft, § 111m StPO, § 31 Abs. 1 RPflG). Die Beschlagnahme von Grundstücken ist in § 111c Abs. 3 StPO geregelt; die Art und Weise der Beschlagnahme von Schiffen, Flugzeugen o.ä. in § 111c Abs. 4 StPO; Vermögensrechte werden gepfändet, § 111c Abs. 2 StPO. Der Beschlagnahme gleichgestellt ist ausdrücklich die Unbrauchbarmachung (vgl. § 74d Abs. 1 S. 2 StGB). Sofern Schriften beschlagnahmt werden, darf – wegen der presserechtlichen Relevanz – § 111q StPO nicht übersehen werden. Bei Führerscheinen gelten die §§ 111a, 94 Abs. 3 StPO.

Verweigert die betroffene Person z.B. die Herausgabe, kann die Anordnung erforderlichenfalls unter Anwendung von **unmittelbarem Zwang** durchgesetzt werden. Wie z.B. bei der Blutprobe nach § 81a StPO ergibt sich auch hier die Befugnis unmittelbar aus der jeweiligen Eingriffsnorm, hier §§ 111b, 111e StPO.

Forderungen und andere Vermögensrechte werden durch **Pfändung** gesichert, sei es durch Beschlagnahme (§ 111c StPO) oder aber durch Vermögensarrest (hierzu: § 111f StPO, der danach unterscheidet, in welcher Vermögensgegenstand arrestiert wird. Hier gelten die Pfändungsgrenzen der §§ 904 ff. ZPO. Werden Forderungen gepfändet, muss der **Drittschuldner** informiert werden. Zu diesem Zweck kann auch die Polizei als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft mit der Zustellung gemäß § 37 Abs. 1 StPO beauftragt werden, § 111k Abs. 2 StPO.

Gesichterte Vermögenswerte sind auch nach der Reform werterhaltend **zu verwahren** (§ 111m StPO). Zudem muss die Maßnahme fortwährend auf ihre Verhältnismäßigkeit und das Fortbestehen des Tatverdachts hin überprüft werden. Droht rascher Wertverfall (Wertverlust, Verderb) oder stehen sonstige Umstände einer längeren Verwaltung entgegen (hohe Aufbewahrungskosten, Schwierigkeit bei der Aufbewahrung, z.B. bei lebenden Tieren), ist die **Notveräußerung** zu veranlassen, § 111p StPO.

Nach § 111l Abs. 1 StPO ist der Verletzte bereits im Ermittlungsverfahren über durchgeführte Sicherungsmaßnahmen **in Kenntnis zu setzen** (ggfs. durch Bundesanzeiger, § 111l Abs. 4 StPO). Bei eindeutiger Zuordnung des Erlangten (siehe § 111n Abs. 2 StPO) wird der Gegenstand (z.B. Diebesgut) umgehend wieder an den Berechtigten **herausgegeben** (zum Verfahren siehe § 111o StPO), sofern

- der Gegenstand offensichtlich aus einer Straftat stammt,
- dieser für das Strafverfahren nicht mehr benötigt wird und
- Ansprüche Dritter nicht ersichtlich sind **UND**
- es sich nicht um verbotene Gegenstände (z.B. Drogen, Falschgeld u.ä.) handelt.

Vor Herausgabe empfiehlt es sich dringend, alle von der Entscheidung möglicherweise betroffene Personen zuvor **anzuhören**, siehe § 111o Abs. 2 StPO; dies auch zur Feststellung der *„Offenkundigkeit“* als Eingangsvoraussetzung einer vorzeitigen Herausgabe.

Merke:

In zweifelfreien Fällen (z.B. die aus einer Raubhandlung entwendete Handtasche der X wird noch in Tatortnähe aufgefunden) ist es der Polizei nicht verwehrt, auch eine Sicherstellung und Herausgabe nach Polizeirecht (hier z.B. § 22 Nr. 2 POG RP) zu veranlassen, *„um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen“;* zur Doppelfunktionalität polizeilicher Aufgaben siehe § 163 Abs. 1 S. 2 StPO.

Ist der Einziehungsadressat dringend auf den Sicherungsgegenstand angewiesen, kann er nach § 111d Abs. 2 bzw. § 111e Abs. 4 StPO die Beschlagnahme bzw. den Vermögensarrest durch Beibringung des Wertes als **Sicherheitsleistung** wieder aufheben. Der Geldbetrag wird dann anstelle der Sache Beschlagnahmegegenstand[18].

Sind mehrere Verletztenansprüche aktenkundig und übersteigt der Wert der Ansprüche den Wert der sichergestellten Gegenstände bzw. Forderungen (sog. Mangelfall), stellt die Staatsanwaltschaft[19] nach Vorgaben des § 111i Abs. 2 StPO bei dem zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf **Eröffnung des Insolvenzverfahrens.**

8.5 Wirkung der Sicherungsmaßnahmen

Die Vollziehung der Beschlagnahme bzw. die Arrestvollziehung haben die **Wirkung eines (relativen) Veräußerungsverbotes** i.S.d. § 136 BGB (§§ 111d Abs. 1, 111h Abs. 1 StPO). Zudem ist der nach § 111b StPO in Beschlag genommene Gegenstand insolvenzfest, anders bei dem Vermögensarrest (siehe § 111h Abs. 1 S. 2 StPO), wenngleich das staatsanwaltliche Arrestpfandrecht zumindest ein Vollstreckungsverbot bewirkt (d.h. nachrangige Vollstreckungsmaßnahmen sind – selbst wenn vom Verletzten veranlasst – unzulässig (§ 111l Abs. 2 StPO).

Entscheidend ist, dass in beiden Fällen der Adressat der Sicherungsmaßnahmen nicht mehr über den Gegenstand bzw. die Forderung verfügen kann (anders bei einer Sicherstellung/Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO!). Diese sind nämlich unwirksam, wenn sie den staatlichen Einziehungsanspruch vereiteln bzw. erschweren (im Falle der Wertminderung); Ausnahme: Der Empfänger ist gutgläubig, d.h. er hat von dem Verfügungsverbot keine Kenntnis, § 135 Abs. 2 BGB, z.B. weil ein entsprechender Siegel fehlte (bei Verstrickungsbruch gilt § 136 StGB).

8.6 Zusammenfassung

In der Praxis hat die Reform zur Vermögensabschöpfung zur Folge, dass nicht nur das *„erlangte Etwas“*, bzw. dessen Wert, im Ermittlungsverfahren und späteren Hauptverfahren mitunter aufwändig zu ermitteln sein werden, sondern auch die vom Täter/Teilnehmer (u.U.

nur angeblich) getätigten Aufwendungen. Um die Vollstreckung möglicher Einziehungsentscheidungen durch die hierfür funktionell zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erleichtern, müssen Staatsanwalt (und Polizei) nämlich nicht nur den Tatnachweis im Blick haben. Auch Ermittlungen zu möglichen Verletzten sowie eine jeweilige Schadenszuordnung sind vorzunehmen.

Im Vorfeld ist es mitunter notwendig, zur Verhinderung möglicher Verdunklungshandlungen vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wobei hier dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zukommt. Die Einziehung nach §§ 73, 73b, 74 ff. StGB wird durch die Beschlagnahme, die Wertersatzeinziehung nach §§ 73c, d StGB und durch den Vermögensarrest gesichert. Anordnungs- und Vollzugshandlungen richten sich danach, in welche Vermögensgegenstände des Täters bzw. Dritten vollstreckt wird. Anders als §§ 73 ff. StGB räumen die flankierenden Vorschriften des Prozessrechts den Ermittlungsbehörden Ermessen ein.

8.7 Sonderproblem: Belehrungspflichten bei späteren Vernehmungen?

Werden vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach §§ 111b ff. StPO nicht durchgeführt, stellt sich die Frage, ob Polizei oder Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung des Täters/Teilnehmers verpflichtet sind, diese auch zu einem beabsichtigten Einziehungsantrag anzuhören bzw. entsprechend zu belehren. Dies scheint unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs insbesondere dann geboten zu sein, wenn die Einziehungsentscheidung – je nach Höhe des Erlangten bzw. dessen Wert – einen deutlich massiveren Eingriff in das Vermögen darstellt als die (z.B. im Strafbefehl) beantragte Strafe. § 426 StPO, wonach mögliche Einziehungsbeteiligte – sofern ausführbar erscheinend – vorher zu hören ist, hilft hier nicht weiter. Dennoch: Nach der Legaldefinition des § 424 Abs. 1 StPO handelt es sich bei dem Beschuldigten gerade nicht um einen Einziehungsbeteiligten i.S.d. § 426 StPO. Zudem hilft der Erst-Recht-Schluss: Wenn schon eine Anhörungspflicht gegenüber Dritten nur dann vorgeschrieben ist, sofern dies ausführbar erscheint, muss dies erst recht bei dem Täter/Teilnehmer selbst gelten. Zudem hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des neuen Vermögensabschöpfungsrechts zum 1.7.2017 zwar zahlreiche Verfahrensvorschriften angepasst. Hierzu zählen jedoch nicht die Vorschriften über die Vernehmung (§§ 163a Abs. 1 und Abs. 4, 136 Abs. 1 StPO). Auch Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK dürfte mit Blick auf die Verfahrensvorschriften z.B. der §§ 111k Abs. 3, 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO gewahrt sein.

8.8 Prüfungsaufbau

Zusammengefasst ist eine vorläufige Sicherung von Gegenständen/Vermögenswerten – hier nur grob skizziert – unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1 Sicherungsanspruch

- Anfangsverdacht einer zumindest rechtswidrigen Tat
- Begründete Annahme einer späteren Einziehung
  - des Taterlangten/Wertersatz (§§ 73 ff. StGB)
  - der Tatprodukte, Tatmittel und -objekte (§§ 74 StGB bzw. nach spezialgesetzlichen Normen, z.B. § 54 WaffG; § 33 BtMG, § 61 LFGB; § 30 VersG, § 21 Abs. 3 StVG; siehe auch die neue Einziehungsvorschrift bei illegalem Straßenrennen nach § 315 f. StGB)

2 Sicherungsbedürfnis

- (+) wenn die Besorgnis besteht, die künftige Vollstreckung werde ohne vorläufige Sicherung vereitelt oder wesentlich erschwert
- Beachte: auch im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens stets prüfen

3 Verhältnismäßigkeit der vorläufigen Sicherungsmaßnahme

- aus § 74 f. StGB (Tatprodukte u.a.)
- im Übrigen nach allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen (Anforderungen steigen mit der Dauer der Sicherungsmaßnahme)
- Sonderproblem: Wirtschaftsstrafsachen

4 Rechtsfolge

- Grundsatz: „Kann“ (nach pflichtgemäßem Ermessen)
- Sofern „dringende Gründe“ für Einziehung: „Soll“

5 Formale Voraussetzungen beachten

- Anordnungskompetenz:

§ 111j StPO; §§ 102 – 110 StPO (über § 111b Abs. 2 und § 111e Abs. 5 StPO); Grundsatz: Richtervorbehalt; bei Gefahr im Verzug: StA und Ermittlungsperson nebst richterlicher Bestätigung binnen einer Woche (Ausnahme: betr. bewegliche Sache)

- Vollzugskompetenz:

§ 111k Abs. 1 StPO; Grundsatz: durch Staatsanwaltschaft (Rechtspfleger) bzw. – bei beweglicher Sache – auch Ermittlungsperson; bei Pfändung beweglicher Sachen neben Staatsanwaltschaft auch Gerichtsvollzieher, Ermittlungsperson

Anmerkungen

1 Der Autor ist als Dezernent bei der Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach tätig; der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.
2 Die Kriminalpolizei 3/2018, 28 ff. und 4/2018, 25 ff.
3 So AG Rudolstadt, Urt. v. 29.8.2017 – 312 Js 11104/17 (ZJJ 2018, 63); auch Eisenberg, JGG, 20. Aufl. § 6 Rn. 7.
4 BGH, Urt. v. 21.11.2018 – 2 StR 262/18 (JurionRS 2018, 41559).
5 BGH, Urt. v. 17.6.2010 – 4 StR 126/10-juris.
6 LG Münster, Urt. v. 12.7.2018, BeckRS 2018, 16159; LG Trier, Urt. v. 27.9.2017 – 2a Ns 8031 Js 20631/16-juris.
7 BGH, Beschl. v. 13.12.2018 – 5 StR 541/18 (JurionRS 2018, 43615).
8 BGH, Beschl. v. 22.11.2018, 1 StR 325/18 (jurionRS 2018, 43512).
9 So Reitemeier, a.a.O., S. 359.
10 Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, Vorbem. zu §§ 111b ff. Rn. 1.
11 Meyer-Goßner/Schmitt, § 111b Rn. 1.
12 BT-Drs 18/9525, S. 49.
13 Unter Hinweis auf BVerfG, Beschl. v. 17.4.2014 – wistra 2015, 348.
14 BT-Drs, a.a.O., S. 75.
15 Gercke, StPO § 111b Rn. 11.
16 OLG Frankfurt, NStZ-RR 2004, 111.
17 BVerfGE 96, 44 = NJW 97, 2165: Unzulässigkeit einer Vollstreckung spätestens nach Ablauf von 6 Monaten.
18 Gercke, StPO § 111d Rn. 9.
19 Dies – mit Blick auf den staatlichen Einziehungsanspruch – aus eigenem und nicht bloß (vom Verletzten) abgeleiteten Recht; funktionell zuständig ist der Rechtspfleger (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 RPflG).

Auferstanden aus Ruinen?

Staub, Klette, Garweg und die dritte Generation der RAF!

Von Dr. Udo Baron, Hannover

1 Raubüberfälle in Niedersachsen

Es ist der 6. Juni 2015 als gegen 14.20 Uhr ein Geldtransporter im niedersächsischen Groß Mackenstedt auf das Gelände eines großen Einkaufsmarktes fährt. Kaum zum Stehen gekommen, parkt ihn ein VW-Kleinbus zu. Unmittelbar darauf steigen zwei mit Tarnanzügen bekleidete Personen aus dem Kleinbus und bedrohen die Geldboten mit einer Maschinenpistole der Marke AK 47 Kalaschnikow und einer Panzerfaust der Marke RPG7. Als ein dritter Täter – ebenfalls im Tarnanzug – dazukommt, fallen plötzlich Schüsse. Doch den Tätern gelingt es nicht, die Türen des Transporters zu öffnen. Nach einem kurzen Moment der Überlegung ergreifen sie die Flucht Richtung Bremen mit einem Auto, das der dritte Täter mitgebracht hatte. So schnell wie der Spuk begann, so schnell war er auch schon wieder vorbei. Doch es sollte nicht der letzte Überfall seiner Art bleiben. Am 28. Dezember 2015 wiederholt sich das Szenario auf ähnliche Art und Weise auf dem Parkplatz eines Einkaufmarktes – diesmal in Wolfsburg. Wieder gelingt es den Tätern nicht, in den Geldtransporter zu gelangen, abermals bleiben sie ohne Beute. Auch ihr nächster Überfall am 7. Mai 2016 in Hildesheim ist nicht von Erfolg gekrönt. Dann jedoch gelingt ihnen der große Coup. In Cremmlingen bei Braunschweig erbeuten sie am 25. Juni 2016 bei einem erneuten Überfall auf einen Geldtransporter mehr als 600.000 Euro. Seitdem fehlt von den Tätern jegliche Spur. An den Tatorten aufgefundene DNA-Spuren ergeben, dass die drei Flüchtigen keine Unbekannten sind. Mit Ernst-Volker Staub, Daniela Klette und Burkhard Garweg handelt es sich um drei ehemalige Terroristen der *„Roten Armee Fraktion"* (RAF). Bereits Ende Juli 1999 sollen sie einen Geldtransporter in Duisburg überfallen und dabei 1 Million DM erbeutet haben. Wer sind die drei Flüchtigen? Wie sind sie in den Kontext der RAF einzuordnen? Wer oder was war die RAF, insbesondere ihre dritte Generation? Was steckt hinter ihren Raubüberfällen? Dienen sie tatsächlich nur der Altersvorsorge oder formiert sich eine neue Generation der RAF?

2 Linksterrorismus in Deutschland

Die Wurzeln des deutschen Linksterrorismus im 20. Jahrhundert gehen auf die außerparlamentarische Opposition Ende der 1960er Jahre zurück. Nach der Ermordung des Studenten Benno Ohnesorg am 2. Juni 1967 und dem Mordanschlag auf den Studentenführer Rudi Dutschke vom 11. April 1968 begannen sich ihre gewaltbereiten Teile vor dem Hintergrund des Zerfalls der sog. 68er-Bewegung zunehmend zu radikalisieren. Zu Beginn der 1970er Jahre schlossen sich einige von ihnen zu sich als sozialrevolutionär verstehenden terroristischen Gruppierungen zusammen. Die bundesrepublikanische Gesellschaft verbindet seitdem mit Linksterrorismus neben der *„Bewegung 2. Juni"* und den *„Revolutionären Zellen"* in erster Linie die 1970 gegründete RAF. Verantwortlich für diese Wahrnehmung ist vor allem die Schwere ihrer Taten: ihre Akteure werden für 34 Morde sowie zahlreiche Sprengstoffattentate und Banküberfälle verantwortlich gemacht.[1] Die *„Mai-Offensive"* vom 11. Mai 1972 auf das Hauptquartier der US-Armee in Frankfurt am Main mit vier Todesopfern, der Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm am 24. April 1975, insbesondere aber die *„Offensive 77"* gehören dabei zu den zentralen Wegmarken des bundesrepublikanischen Linksterrorismus, Marke RAF. Die *„Offensive 77"* begann mit dem Mord an Generalbundesanwalt Siegfried Buback am 7. April 1977, setzte sich fort mit der Ermordung des Dresdner-Bank-Chefs Jürgen Ponto am 30. Juli 1977 und mündete zwischen September und Oktober 1977 in eine Serie von Gewalttaten, die dazu dienen sollte, inhaftierte RAF-Mitglieder freizupressen. So wurde am 5. September 1977 der Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer entführt und seine vier Begleiter erschossen. Als die Bundesregierung nicht auf die Forderungen nach Freilassung der inhaftierten RAF-Kader einging, entführte am 13. Oktober 1977 ein Kommando der mit der RAF kooperierenden palästinensischen Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) die Lufthansamaschine *„Landshut"* mit 87 Menschen an Bord ins somalische Mogadischu. Nachdem die GSG 9 am 18. Oktober 1977 die Lufthansamaschine erstürmte und die Geiseln befreien konnte, begingen die in der JVA Stuttgart einsitzenden Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in der *„Todesnacht von Stammheim"* Selbstmord. Als seine Entführer vom Tod der RAF-Häftlinge erfuhren, erschossen sie Hanns Martin Schleyer noch am 18. Oktober 1977. Die Geschehnisse rund um die 44-tägige Geiselnahme Schleyers gingen als *„Deutscher Herbst"* in die Geschichte der Bundesrepublik ein. Weder davor noch danach hat eine Gruppierung so zielgerichtet wie die RAF die Bundesrepublik mit dem Ziel herausgefordert, ihre politische Ordnung gewaltsam zu überwinden.[2]

3 Die dritte Generation der RAF

Zur Verdeutlichung der verschiedenen Phasen terroristischer Aktivitäten der RAF wird ihre Geschichte in drei Generationen unterschieden, deren Übergänge fließend sind.[3] Die erste

Generation beginnt mit der Befreiung Baaders im April 1970 durch Ulrike Meinhof und endet mit der Inhaftierung von 19 ihrer Mitglieder zwischen Juni 1972 und Ende 1974. Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe, Holger Meins und Horst Mahler waren ihre Gesichter. Strukturell bildete zu diesem Zeitpunkt eine vor allem aus diesen Protagonisten bestehende Kommandoebene die RAF-Spitze. Sie lebten unter falschen Namen mit gefälschten Papieren im Untergrund, hielten sich für eine kämpfende Avantgarde und heroisierten sich selbst als *„Guerilla"*.[4] Die Kommandoebene allein entschied über die Durchführung einer Aktion, sie war für die Mordanschläge zuständig. Als selbsternannte *„Stadtguerilla"* orientierte sich die erste Generation an den revolutionären Befreiungsbewegungen Lateinamerikas. Um die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik zu überwinden, verübten sie neben zahlreichen Banküberfällen diverse Anschläge auf amerikanische Militäreinrichtungen, auf Sicherheitsbehörden und Unternehmern.[5]

Die zweite Generation organisierte sich um Christian Klar und Mohnhaupt. Zeitlich gesehen trat sie mit der Botschaftsbesetzung in Stockholm am 24. April 1975 auf den Plan und endete spätestens mit der Verhaftung ihrer Kommandoebene um Klar, Mohnhaupt, Adelheid Schulz und Helmut Pohl bis Ende 1984.[6] Diese Phase war geprägt von einer zunehmend brutaler und rücksichtsloser agierenden RAF, deren Höhepunkt zweifellos der Herbst 1977 darstellte. Die Befreiung der inhaftierten RAF-Mitglieder, die *„Big Raushole"* wie sie es nannten, war für die zweite Generation der RAF zwischen 1972 und 1977 das entscheidende Ziel.[7].

Die dritte Generation der RAF begann dagegen programmatisch bereits mit dem Mai-Papier *„Guerilla, Widerstand und antiimperialistische Front"*, dass bereits die Vorgänger-Generation 1982 entworfen hatte. Mit diesem Papier setzten auch strukturelle und inhaltliche Veränderungen ein. Anders als im Deutschen Herbst 1977 setzte die RAF von nun an statt auf die Freipressung inhaftierter Mitglieder durch Geiselnahmen und Entführungen auf präzise geplante Angriffe. Zugleich formierte sich ihre personelle Struktur ab 1984 durch das Abtauchen einiger Personen in die Illegalität neu. Die Spitze bildete zwar wie in den vorherigen Generationen die Kommandoebene. Im Gegensatz zu den vorherigen beiden Generationen entschied sie aber nun nicht mehr allein über die Vorgehensweise. Vielmehr wurde jetzt auch das Umfeld der RAF in die Planung und Durchführung von Aktionen und Anschlägen mit eingebunden. Zunehmend fand eine Aufgabendelegierung von der Kommandoebene an untere Ebenen und Sympathisanten statt, insbesondere an die die zweite Ebene bildenden *„illegalen Militanten"*, auch *„Kämpfende Einheiten"* oder szeneintern *„antiimps"* genannt. Sie hatten die Aufgabe, Anschläge auf Objekte durchzuführen, aber nicht Personen zu schädigen. Die dritte Ebene bildeten die sog. Militanten. Zum engeren RAF-Umfeld zugehörig, spionierten sie vor allem Anschlagsziele für die Kommandoebene aus. Sie agierten nicht nur aus der Illegalität, sondern wirkten auch als *„Feierabendterroristen"* und waren u.a. für die Logistik zuständig. So mieteten sie konspirative Wohnungen an, verstecken Geld und Waffen und Papiere. Das *„legale"* RAF-Umfeld bildete schließlich die vierte Ebene. Ihre Mitwirkenden betrieben quasi die *„Öffentlichkeitsarbeit"* der RAF. Sie hielten den Kontakt zur linksextremistischen Szene, rekrutierten den Nachwuchs für die RAF und betreuten die Gefangenen. Dadurch hielten sie zugleich auch die Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen aufrecht. Sogenannte Nahtstellenpersonen sorgten vor allem durch Kurierdienste dafür, dass die Verbindungen zwischen den einzelnen Ebenen aufrecht erhalten blieben und reibungslos funktionierten.[8]

Zugleich versuchten sich die Akteure der dritten Generation international zu vernetzen. Dabei setzten sie auf eine enge

REZENSION

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar. 66. Auflage 2019

Der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. Thomas Fischer dürfte jedem Juristen und jedem Polizeibeamten ein Begriff sein. Der von Otto Schwarz begründete und von Eduard Dreher sowie Herbert Tröndle fortgeführte Handkommentar gehört zu den Standardwerken in Ausbildung und Praxis. Die jährliche Neuauflage sorgt für eine besondere Aktualität.
Thomas Fischer, der das Werk seit der 50. Auflage im Jahr 2002 fortführt, ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg. Inhaltlich kann der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar auf ganzer Linie überzeugen. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Lehrmeinungen, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext und eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte und die Jahreszahlen der Rechtsprechungsnachweise leichter finden.
Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Kommentierung. Der Autor legt den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung, vernachlässigt jedoch nicht relevante Literaturmeinungen.
Seit der Vorauflage haben sich im Text des Strafgesetzbuchs keine wesentlichen Änderungen ergeben. Folgerichtig richtet sich die Neuauflage auf eine Konsolidierung der Erläuterungen zu den zahlreichen Gesetzesänderungen des Vorjahres sowie auf die Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.
Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist der Kommentar für alle am Strafverfahren Beteiligten eine unverzichtbare Grundlage.

Hatmut Brenneisen

Autor:	**Thomas Fischer**
Titel:	**Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen**
Format:	**2745 Seiten, DIN A 5, Hardcover**
Preis:	**95,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-72436-7**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Kooperation mit der französischen Terrororganisation *„Action Directe"* (AD), den belgischen *„Cellule Communiste Combattantes"* (CCC) und den italienischen *„Brigate Rosse"* (BR). Ihr Ziel war es, den bewaffneten Kampf zu internationalisieren und die Kräfte in den Metropolen in einer Front zu konzentrieren.[9] Bereits in den 1970er Jahren kam es zur Kontaktaufnahme mit den BR. Sie brachen aber aufgrund ideologischer und strategischer Differenzen nach kurzer Zeit wieder ab. Die BR begann sogar mit Blick auf die RAF von *„feindlichen Konkurrenten"* zu sprechen. Auch die Zusammenarbeit mit den CCC war nur von kurzer Dauer. Langlebiger war dagegen die Kooperation zwischen RAF und AD. Sie erstreckte sich auf die gemeinsame Nutzung von Waffen, Sprengstoff und anderen Ressourcen, die gemeinsame Planung und Durchführung von Aktionen und die Entwicklung einer gemeinsamen Programmatik. Ausdruck dieser verstärkten Zusammenarbeit war die *„Offensive 85/86"* mit Mordanschlägen auf den französischen General René Audran am 25. Januar 1985 und auf den MTU-Chef Ernst Zimmermann am 1. Februar 1985 sowie den Sprengstoffanschlag auf die Rhein-Main-Airbase in Frankfurt am Main am 8. August 1985, bei der drei Menschen getötet und 26 teilweise schwer verletzt wurden. Zum endgültigen Bruch zwischen der RAF, der AD, den BR und den CCC kam es aber erst mit der Gewaltverzichtserklärung der RAF vom Januar 1992.[10] Mit der Ermordung des Chefs der Treuhandanstalt, Detlev Karsten Rohwedder endete 1992 die gezielte Gewalt gegen Menschen. Der Anschlag auf den Gefängnisneubau im hessischen Weiterstadt am 27. März 1993 war schließlich der letzte bekannte Anschlag der RAF.[11] Mit ihrer Auflösungserklärung vom 20. April1998 endete nach fast 30 Jahren die Geschichte der RAF. Ihre Akteure mussten sich eingestehen, dass sie mit ihrem Versuch, den demokratischen Rechtsstaat gewaltsam zu erschüttern, die Massen nicht mitreißen konnten und völlig isoliert waren.

4 Staub, Garweg und Klette und die dritte Generation der RAF

Über die Akteure der dritten Generation der RAF ist bis heute nur relativ wenig bekannt. Vermutlich gehörten der bei den Geschehnissen von Bad Kleinen im Juni 1993 ums Leben gekommene Wolfgang Grams und seine Begleiterin Birgit Hogefeld ebenso wie Eva Haule und möglicherweise auch Barbara und Horst Ludwig Meyer zu ihrer Kommandoebene.[12] Ob Staub, Klette und Garweg der Kommandoebene der dritten RAF-Generation angehörten ist bis heute unklar. Am Tatort gefundene DNA-Spuren belegen, dass alle drei am Sprengstoffanschlag der RAF vom 27. März 1993 auf die sich zum damaligen Zeitpunkt in Bau befindliche JVA Weiterstadt beteiligt waren. Ins Blickfeld der Öffentlichkeit sind sie aber erst richtig nach dem Ende ihrer RAF-Aktivitäten durch die von ihnen zu verantwortenden Raubüberfälle gerückt.

Ernst-Volker Staub wurde am 30. Oktober 1954 in Hamburg geboren. Ab 1975 studierte er erfolglos Sprachwissenschaften, Phonetik und Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg. Im Juli 1984 wurde er zusammen mit Helmut Pohl und Mitgliedern der Ebene der Militanten in einer konspirativen Wohnung in der Berger Straße in Frankfurt am Main verhaftet und 1986 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, unerlaubten Waffenbesitzes und Urkundenfälschung verurteilt. Nach seiner Haftentlassung 1988 tauchte er nach einem Aufenthalt in der Hamburger Hafenstraße unter.[13]

Daniela Klette, geboren am 5. November 1958, gehörte seit den 1970er Jahren verschiedenen Initiativen gegen die Frankfurter Startbahn-West und Anti-NATO-Bewegungen an. Über Unterstützerkreise gelangte sie zur RAF.[14] Mit Hilfe von DNA-Tests an Tatortmaterialien konnte nachgewiesen werden, dass sie an dem Anschlag auf die US-Botschaft in Bonn vom Februar 1991 ebenso wie am Sprengstoffanschlag von Weiterstadt beteiligt war. Fingerabdrücke auf einem von Hogefeld stammenden Brief am Tatort in Bad Kleinen 1993 lassen den Schluss zu, dass sie und Staub zur Kommandoebene der dritten Generation der RAF gehörten.[15]

Über den Jüngsten der drei Flüchtigen, Burkhard Garweg, ist noch weniger bekannt. Geboren am 1. September 1968 in Bonn, soll er sich etwa 1990 der RAF angeschlossen haben und in den Untergrund gegangen sein, nachdem er zuvor ebenso wie Staub in der Hamburger Hafenstraße gelebt hatte.[16]

5 Ausblick

Auch mehr als 20 Jahre nach der formellen Auflösungserklärung der RAF ist das Interesse an dieser Terrororganisation, ihren Taten und ihren Akteuren groß. Allein die drei Buchstaben RAF garantieren mediale und gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Jede neue Erkenntnis, die eine Verbindung zu Staub, Garweg und Klette herstellt, ist den Medien eine Schlagzeile wert. Dennoch ist noch immer unklar, wozu die Überfälle dem RAF-Trio dienen und ob sich die Raubüberfälle fortsetzen werden. Die Sicherung der Altersvorsorge dürfte dabei ein gewichtiges, möglicherweise gar das entscheidende Motiv gewesen sein. Auch in ihrer aktiven Zeit beging die RAF Raubüberfälle und finanzierte mit den erbeuteten Geldern ihre Aktionen und ihr Leben im Untergrund. Raubüberfälle betrachtete die RAF nie als kriminelle Handlung, sondern als legitime *„Enteignung"* und gab diesen Taten somit stets einen politischen Anstrich. Obwohl nach dem Überfall von Duisburg aus dem Jahre 1999 der Generalbundesanwalt mit Blick auf eine neue terroristische Vereinigung ermitteln ließ, spricht gegenwärtig nichts Erkennbares für das Entstehen oder gar bereits die Existenz eines neuen Linksterrorismus, erst recht nicht für einen hierarchisch organisierten. Dafür fehlen zurzeit die erforderlichen ideologischen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen. Dennoch darf nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest Teile der Gelder auch für andere Zwecke als für die Altersvorsorge gedacht sein könnten. Dabei muss es sich nicht unbedingt und zuvorderst um den Aufbau einer vierten Generation der RAF handeln. Aber auch schon die finanzielle Unterstützung linksautonomer Gruppierungen, Projekte und militanter Strukturen durch Gelder aus den Überfällen würde der Raubserie des RAF-Trios einen gänzlich neuen Charakter geben. Vor allem die dritte Generation der RAF pflegte enge Beziehungen zu ihrem Unterstützerumfeld, das wiederum Kontakte in die autonome Szene unterhielt. Für ein Weiterbestehen dieser Verbindungen spricht nicht zuletzt der Zuspruch, den das RAF-Trio aus diesem Milieu erhält. So wurden in Hamburg Solidaritätsplakate aufgehängt und über das mittlerweile verbotene Onlineportal linksunten.indymedia.org zur Solidarität mit dem RAF-Trio aufgerufen.[17] Der ehemalige RAF-Terrorist Karl-Heinz Dellwo wünschte z.B. in einem Namensbeitrag für die *„Junge Welt"*, das die Drei *„hoffentlich von solidarischen Strukturen getragen und nie gefangengenommen [werden]."*[18]

Auch wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in dieser Angelegenheit bislang nicht an sich gezogen hat und lediglich wegen Beschaffungskriminalität durch die örtliche Staatsanwaltschaft Verden ermittelt wird, dürfen die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit nicht außer Acht lassen, dass die Gelder auch zur Unterstützung und weiteren Radikalisierung der

linksextremistischen Szene verwendet werden könnten. Die Erfahrungen aus den Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), der ein Jahrzehnt lang mordend durch die Bundesrepublik ziehen konnte, ohne dass die Sicherheitsbehörden hinter den Taten eine rechtsterroristische Motivation erkannten, sollte eine Lehre sein, auch das zunächst unmöglich erscheinende mitzudenken.

Die dritte Generation der RAF ist als die spurenloseste in die Geschichte eingegangen. Manchen behaupten gar, sie wäre nur ein Phantom, eine Erfindung westlicher Geheimdienste gewesen.[19] Im Gegensatz zur ersten und zweiten Generation führte sie ihre Aktionen konspirativ und klandestin durch, die eigene Sicherheit genoss oberste Priorität. Aus diesem Grunde ist bis heute tatsächlich nur wenig über Ihre Strukturen und Akteure bekannt. Auch für welche Verbrechen sie die Verantwortung trägt, ließ sich bislang noch nicht grundlegend klären. Die dritte Generation der RAF war zwar an verschiedensten Verbrechen, auch im internationalen Rahmen, beteiligt. Doch die meisten ihrer Taten sind bis heute nicht aufgeklärt. Wer war für den Anschlag auf den Siemens Manager Siegfried Beckurts im Jahre 1986 verantwortlich? Wer ermordete 1989 den Vorstandsprecher der Deutschen Bank Alfred Herrhausen? Wer tötete 1991 den Chef der Treuhandanstalt Detlev Karsten Rohwedder? Mindestens zehn Morde soll die dritte Generation der RAF zu verantworten haben, nur die Ermordung des GSG 9-Beamten Michael Newrzella im Juni 1993 in Bad Kleinen durch Wolfgang Grams und die Tötung des US-Soldaten Edward Pimental im August 1985 in Wiesbaden durch Birgit Hogefeld und Eva Haule konnten bislang aufgeklärt und der dritte Generation der RAF zugeordnet werden. Eine Festnahme der drei Flüchtigen könnte somit nicht nur zur Aufklärung einer beispiellosen Raubserie beitragen, sondern auch Licht ins Dunkel eines noch unaufgearbeiteten Stückes bundesrepublikanischer Geschichte bringen.

Anmerkungen

1 Vgl. Butz Peters, Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF, 4. Auflage Frankfurt am Main 2007, S. 17f.
2 Vgl. Wolfgang Kraushaar, Die RAF und der linke Terrorismus. Anmerkungen zu ihrer Geschichte, ihrem soziologischen Profil und der Rolle des Protestantismus, in: Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll, http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/520707-Kraushaar.pdf (gelesen am 10.2.2018).
3 Auch wenn der Generationenbegriff umstritten ist, da er unzutreffende Prämissen wie eine Form der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den einzelnen Generationen und eine klare Abgrenzbarkeit zwischen ihnen impliziert, ist er aus Sicht von Wissenschaft und Sicherheitsbehörden für die Bearbeitung dieses Untersuchungsgegenstandes unverzichtbar.
4 Vgl. Alexander Straßner, Die dritte Generation der *„Roten Armee Fraktion"*. Entstehung, Funktionslogik und Zerfall einer terroristischen Organisation, Wiesbaden 2003, S. 83ff.
5 Vgl. Christopher Daase, Die dritte Generation der RAF (1982-1998), in: http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49299/die-dritte-generation (gelesen am 16.7.2018).
6 Vgl. Straßner, dritte Generation (Anm. 4), S. 79.
7 Vgl. Michael Sontheimer, Der Schlüssel zum RAF-Code, in: http://www.taz.de/!453088/ (gelesen am 18.6.2019).
8 Vgl. Straßner, dritte Generation (Anm. 4), S. 83ff.
9 Vgl. Daase, dritte Generation (Anm. 5).
10 Vgl. ebenda.
11 Vgl. Straßner, dritte Generation (Anm.4), S. 81.
12 Ebd., S. 105.
13 Vgl. Peters, Tödlicher Irrtum (Anm.1), S. 707.
14 Vgl. ebenda, S. 709.
15 Vgl. Straßner, dritte Generation (Anm. 4), S. 108.
16 Vgl. Peters, Tödlicher Irrtum (Anm.1), S. 709.
17 Vgl. Aufruf *„Solidarität mit Burkhard Garweg, Daniela Klette und Volker Staub"*, in: linksunten.indymedi.org (gelesen am 26. August 2016).
18 Karl-Heinz Dellwo, Ein neues Außen finden, in: Junge Welt vom 20.4.2018, S.3.
19 Vgl. Gerhard Wisnewski/Wolfgang Landgraeber/ Ekkehard Sieker, Das RAF-Phantom. Wozu Politik und Wirtschaft Terroristen brauchen, München, 2. Auflage, Februar 1997.

REZENSION

Ackermann/Clages/Roll, Handbuch der Kriminalistik. 5. Auflage 2019

Das Handbuch der Kriminalistik vermittelt auch in der 5. Auflage themenspezifisch grundlegende Kenntnisse für Theorie und Praxis auf ausgesprochen hohem Niveau. Die Herausgeber und Autoren, Prof. Dr. Rolf Ackermann, LKD a.D. Horst Clages und Prof. Dr. Holger Roll, sind erfahrene und anerkannte Experten. Sie beschreiben überzeugend den gegenwärtigen Stand der Kriminalistik und ordnen deren Erkenntnisse mit Blick auf die polizeiliche Bekämpfung von Straftaten fachgebietsübergreifend, systematisch und zielorientiert. Alle bedeutsamen kriminalistischen Arbeitsweisen und Verfahren werden gut verständlich erläutert. Der Schwerpunkt der insgesamt 14 Kapitel des Grundwerkes liegt dabei im kriminaltaktischen Bereich. Die Autoren geben hier wertvolle Hinweise und vermitteln bedeutsame Grundsätze für eine wirklichkeitsnahe und situationsbezogene Arbeit.

Die nun vorliegende 5. Auflage berücksichtigt zum Teil die völlig neuen Herausforderungen, die sich der kriminalistischen Wissenschaft und zugleich der Praxis der Kriminalitätsbekämpfung stellen. Es geht um neue Kriminalitätsphänomene, neuartige Tatbegehungsweisen und veränderte Kriminalitätsmuster. Auf Aspekte der illegalen Aktivitäten im digitalen Raum („Cybercrime") wird in diesem Zusammenhang ebenso eingegangen wie auf aktuelle Eingriffs- und Fahndungsinstrumente wie beispielsweise die sog. „Legendierte Kontrolle" mit der dazu ergangenen gesicherten Rechtsprechung des BGH.

Hervorzuheben ist, dass durchgehend die neuesten Judikate und Literaturquellen berücksichtigt werden. Das vorangestellte Literaturverzeichnis ist beeindruckend und lässt in hervorragender Weise eine vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen zu. Übersichten, Checklisten und Merksätze ermöglichen einen schnellen Überblick.

Insofern ist das Handbuch der Kriminalistik uneingeschränkt empfehlenswert. Es ist ein zuverlässiger Begleiter für die kriminalistische Aus- und Fortbildung aber auch für die polizeiliche Praxis.

Hartmut Brenneisen

Autor:	**Rolf Ackermann, Horst Clages, Holger Roll**
Titel:	**Handbuch der Kriminalistik, 5. Auflage 2019**
Format:	**768 Seiten, 14,5 x 20,5 cm, Softcover**
Preis:	**49,00 Euro**
ISBN:	**978-3-415-06025-8**
Verlag:	**Richard Boorberg Verlag**

„Mainzer Initiative Qualifizierte Leichenschau“

Gespräch mit EKHK Bernd Becker, stellvertretender GdP-Vorsitzender des Landes Rheinland-Pfalz

Seit vielen Jahren verfolgt die rheinland-pfälzische GdP – insbesondere der Fachausschuss Kriminalpolizei und der für Kriminalpolitik zuständige Vize-Landesvorsitzende Bernd Becker – das Ziel, die ärztliche Leichenschau zu professionalisieren. Die Leichenschau soll nur durch besonders qualifizierte und amtlich verpflichtete Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden. Hintergrund der Bemühungen der GdP ist die wissenschaftlich gestützte Annahme, dass in nicht unerheblicher Zahl nichtnatürliche Todesfälle unentdeckt bleiben. Im auslaufenden Jahr 2018 und in den ersten Monaten des Jahres 2019 ist es der GdP Rheinland-Pfalz gelungen, das journalistische und damit öffentliche Interesse am Thema Leichenschau erneut zu wecken. TV-Beiträge und die Behandlung des Themas in den Printmedien waren die Folge.

Ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt

Was ist neu? Die GdP hat sich mit der Leiterin der Rechtsmedizin an der Universitätsklinik in Mainz, **Prof. Dr. Tanja Germerott**, und dem Chef des Gesundheitsamtes Mainz-Bingen, **Dr. Dietmar Hoffmann**, zur *„Mainzer Initiative Qualifizierte Leichenschau“* zusammengefunden. Das Zweckbündnis kann einen ersten Erfolg verzeichnen: Bei einem Treffen im Mainzer Gesundheitsministerium – gemeinsam mit dem Präsidenten der Landesärztekammer **Dr. Günther Matheis** – hat Staatssekretär **Dr. Alexander Wilhelm** die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe angekündigt, die nach der Sommerpause ihre Arbeit aufnehmen soll. Die AG soll zuerst Optimierungsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle von Rechtsänderungen identifizieren. Auf Wunsch des Staatssekretärs sollen – neben den Vertretern der vier betroffenen Ressorts (Gesundheit, Innen, Justiz und Wissenschaft) – die Initiatoren (Germerott, Hoffmann, Becker) sowie der Präsident der Landesärztekammer in der AG mitwirken.

Forum der GdP im Herbst

Die GdP Rheinland-Pfalz begrüßt diese Maßnahme der Landesregierung außerordentlich, macht aber mit ihren eigenen Überlegungen vor Rechts- und Finanzierungsfragen nicht Halt, was im Übrigen den einschlägigen Beschlüssen mehrerer GdP-Bundeskongresse entspricht. Die jahrelange Befassung mit dem Thema und die Suche nach guten Praxisbeispielen haben beim KriPo-Fachausschuss die Überzeugung wachsen lassen, dass die Rechtslage und die Arbeitsweise in anderen europäischen Staaten, wie z.B. in Österreich, für ein Flächenland wie Rheinland-Pfalz beispielgebend sein könnten. Diese These soll am 15. Oktober 2019 in einem GdP-KriPo-*FORUM* auf den Prüfstand gestellt und über Entwicklungsoptionen für Rheinland-Pfalz diskutiert werden. Unter anderem werden Referenten aus Österreich als Diskussionspartner zur Verfügung stehen. Die Bedeutung der Veranstaltung wird durch die zugesagte Teilnahme von Gesundheitsministerin **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** unterstrichen.

Im Gespräch mit der Redaktion „Kriminalpolizei“

Unser Redakteur Kriminaldirektor Frank Wimmel, zugleich frisch gewählter Vorsitzender des Fachausschusses Kriminalpolizei der GdP Rheinland-Pfalz, führte ein Gespräch mit Bernd Becker über Ziele und Hintergründe der beschriebenen Initiative:

Kriminalpolizei: In Rheinland-Pfalz sollen jedes Jahr bis zu 50 Tötungsdelikte unentdeckt bleiben, behauptet die GdP. Ist das wissenschaftlich belegbar?

Becker: Seit vielen Jahren schätzt die Wissenschaft, dass in Deutschland jedes Jahr ca. 3.000 nichtnatürliche Todesfälle unentdeckt bleiben, davon ca. 1.200 Tötungsdelikte. Es gibt auch Schätzungen, die viel höher sind. Wenn man auf diese Zahl den Königsteiner Schlüssel anwendet, kommt man für Rheinland-Pfalz auf etwa 150 Fälle, davon ca. 50 bis 60 Tötungsdelikte. Das ist nur eine Annahme auf der Basis vorliegender Studien.

Kriminalpolizei: Das ist also keine Statistik auf Basis von Zählungen?

Becker Nein, woher auch. Es werden ja nur die Fälle bekannt, die um ein Haar nicht bekanntgeworden wären. Die alltäglichen und allnächtlichen Wahrnehmungen vieler Kolleginnen und Kollegen entsprechen der wissenschaftlichen Einschätzung. Mein persönliches Schlüsselerlebnis

war ein Telefonat mit einem Mediziner, der einige Stunden nach der missglückten Leichenschau sein Gewissen erleichterte. Ich konnte die zuständigen Kollegen verständigen, die dann das Mordopfer – mitsamt Strangulationsfurche am Hals – noch vorfanden und die später als Mörderin verurteilte Frau festnahmen. Auf die medienwirksamen Fälle in Pflegeeinrichtungen sei an dieser Stelle hingewiesen. Die Existenz des Problems kann niemand mehr ernsthaft bezweifeln. Es ist letztlich auch nicht entscheidend, ob 5, 50 oder 150 Tötungsdelikte unerkannt bleiben. Eines wäre schon zu viel.

Kriminalpolizei: Gibt es weitere Gründe für eine Verbesserung der ärztlichen Leichenschau?

Becker: *„Unentdeckte Morde"*, das ist eine gern genommene Schlagzeile. Es gibt aber auch aus gesundheitspolitischer Sicht gute Gründe, die Leichenschau zu professionalisieren. Da geht es zum Beispiel um die korrekte Erhebung von Todesursachen oder das Erkennen von meldepflichtigen Krankheiten. Kein Forscher kann damit etwas anfangen, wenn in 80% der Fälle Herzstillstand als Todesursache angegeben wird.

Kriminalpolizei: Sehen Sie die Ursache bei den Ärztinnen und Ärzten?

Becker: Aber nein, Ärzte leisten Hervorragendes in ihren Fachgebieten. Es ist vielmehr so, dass das Gesetz und die Bestattungsverordnung von den Ärzten in zahllosen Fällen nahezu Unmögliches fordern. Jede Ärztin und jeder Arzt – also neben Fachärzten für Allgemeinmedizin z.B. auch Radiologen, Gynäkologen oder Laborärzte – ist berechtigt bzw. sogar verpflichtet, die Leichenschau an der entkleideten Leiche durchzuführen. So ist es z.B. hierzulande § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes zu entnehmen. Längst nicht jeder Arzt ist im erforderlichen Maße forensisch aus- oder fortgebildet. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, dass ein Arzt dabei an fachliche aber auch menschliche Grenzen stoßen kann. Stellen Sie sich vor, sie müssen mitten in der Nacht inmitten einer lautstark trauernden Großfamilie allein eine Leiche untersuchen. Der verstorbene Mensch muss entkleidet, gewendet, jeder Quadratzentimeter angeschaut und die Körperöffnungen untersucht werden.

Kriminalpolizei: Was gibt es also zu kritisieren?

Becker: Immer weniger, denn es gibt auch positive Entwicklungen. Ich habe mich zum Beispiel sehr darüber gefreut, dass in den Medien zu hören war, dass Ärztevertreter mittlerweile konstatieren, dass es zu Situationen der Überforderung kommen kann. Und noch mal: Das liegt nicht an dem einzelnen Arzt oder der Ärztin, sondern daran, dass die gesetzliche Regelung Unmögliches verlangt. Es muss Schluss damit sein, dass die Lücke zwischen Gesetz und Wirklichkeit auf dem Rücken der Ärzte geschlossen wird. Es geht darum, den Ärzten beizustehen. Es kann nicht jeder Arzt in jeder Situation eine korrekte Leichenschau durchführen. Das sagte schon 2008 in einer GdP-Veranstaltung Prof. Dr. Thomas Riepert von der Mainzer Rechtsmedizin.

Kriminalpolizei: Es gibt aber auch Vorwürfe von Ärzten gegen die Polizei. Es soll angeblich immer wieder vorkommen, dass Kollegen darauf drängen, einen natürlichen Tod zu bescheinigen, damit kein Todesermittlungsverfahren durchgeführt werden muss!?

Becker: Niemand kann für eine ganze Berufsgruppe die Hand ins Feuer legen. Das gilt für Ärzte, wie für Polizisten. Solche strittigen Fälle entstehen, wenn die Polizei aus irgendwelchen Gründen dazu gerufen wurde. Es geht dann oft um mangelnde Routine und unterschiedliche Vorstellungen beim Ausfüllen der Todesbescheinigungen. Es kann sehr wohl medizinisch unklar sein, woran ein Mensch gestorben ist. Darum geht es der Polizei aber nicht. Sie will nur wissen, ob es Hinweise auf eine nichtnatürliche Todesursache gibt, insbesondere auf Fremdverschulden. Zu solchen Unklarheiten würde es nicht kommen, wenn die Leichenschau von besonders qualifizierten und amtlich verpflichteten Ärzten mit Routine durchgeführt würde. Wenn ein solcher Arzt die Polizei verständigt, ist vollkommen klar, dass es Gründe für Todesermittlungen gibt. Die übrigens trotzdem mit der Feststellung *„natürlicher Tod"* enden können.

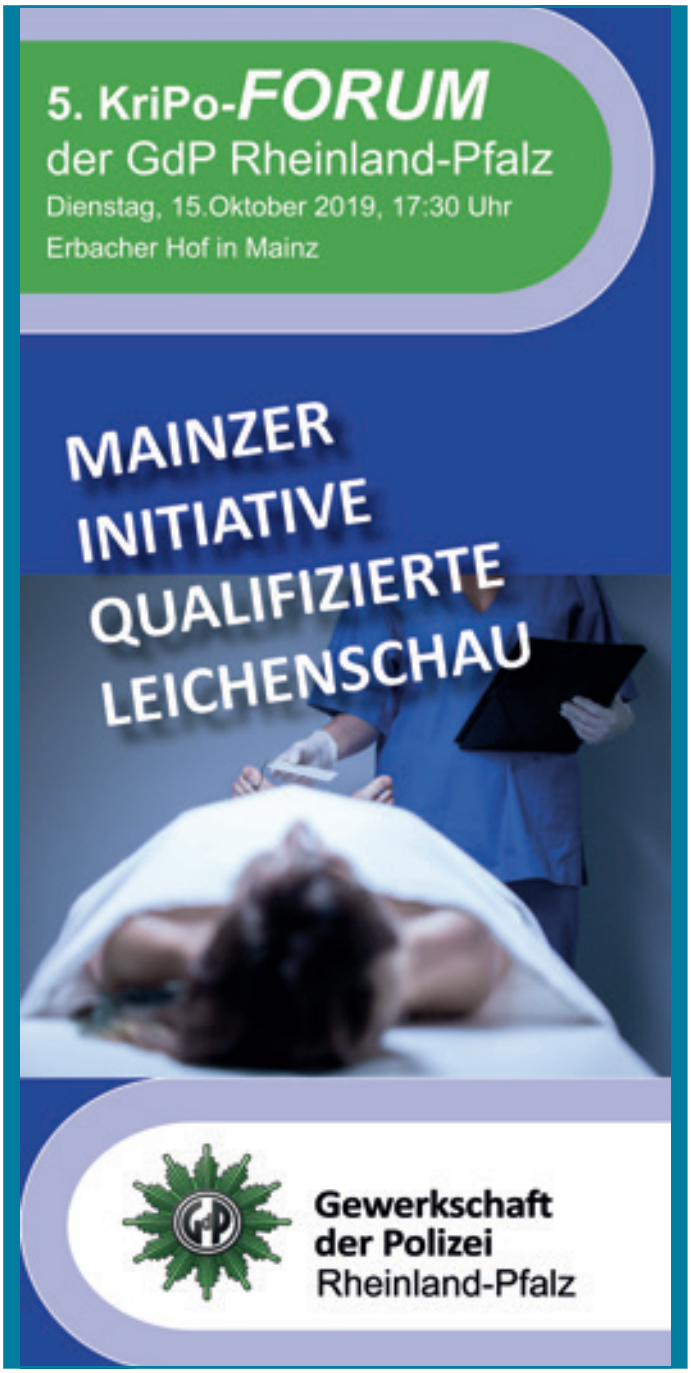

Beim GdP-KriPo-FORUM am 15. Oktober werden u.a. Magister Wolfgang Haim, Landeskriminalamt Salzburg und Gerichtsmediziner Dr. Gregor Thorwartl, niedergelassener Arzt in Salzburg, referieren. Die Teilnehmerplätze sind limitiert. Anmeldungen richten sich in Absprache mit dem jeweiligen Landesbezirk an: **GdP-Rheinland-Pfalz@gdp.de**

Kriminalpolizei: Was ist also die Forderung der GdP?

Becker: Für das Entdecken nichtnatürlicher Todesfälle ist die ärztliche Leichenschau der erfolgskritische Punkt. Sie liegt zwangsläufig *„vor“* einer eventuellen polizeilichen Ermittlung. Daraus folgt, dass die ärztliche Leichenschau durch einen hierfür besonders qualifizierten Arzt durchgeführt werden soll und zwar am Sterbe- oder Fundort, weil die Gesamtumstände ausschlaggebend dafür sein können, ob es Hinweise auf einen nichtnatürlichen Tod gibt. Im Idealfall werden die ärztliche und die polizeiliche Leichenschau dann gemeinsam durchgeführt; die Expertise beider Professionen käme so voll zur Wirkung.

Kriminalpolizei: Das sei zu teuer, wird als Gegenargument angeführt.

Becker: Im Kreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz gibt es etwa 4.300 Sterbefälle im Jahr. In über der Hälfte dieser Fälle wird eine zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen durchgeführt, die entfallen könnte, wenn eine qualifizierte Leichenschau für alle Leichen obligatorisch wäre. Die Leichenschauen werden auch heute schon durch die Angehörigen oder die Versicherungen bezahlt, vollkommen unabhängig von der Qualität ihrer Durchführung. Das Problem besteht eher auf der Angebotsseite: Wo sollen geeignete Ärzte herkommen? Wer bietet die Fortbildung an? Wie wird das organisiert? Aber was woanders geht, sollte mittel- und langfristig auch bei uns möglich sein.

Kriminalpolizei: Was ist mit „woanders“ gemeint?

Becker: Nach jahrelanger Befassung mit dem Thema bin ich der Überzeugung, dass das österreichische Modell auf ein Flächenland wie Rheinland-Pfalz sehr gut passen würde. Dort werden die Großstädte durch die Rechtsmedizin bzw. das Gesundheitsamt abgedeckt und auf dem Land gibt es den sog. *„Sprengelarzt“*, der jede Leiche in seinem Bezirk qualifiziert beschaut und einer amtlichen Verpflichtung unterliegt. Ich bin mir sicher: Die allermeisten Ärzte wären heilfroh, wenn sie diese schwierige Aufgabe in die Hände eines solchen Experten geben könnten.

Kriminalpolizei: Rechtsmediziner beklagen, dass es in Deutschland weniger Obduktionen gibt als in vergleichbaren Staaten.

Becker: Dazu gibt es eigentlich nur diese Erklärung: Die bedenklich geringe Zahl von Obduktionen ist eine Folge unentdeckter Verdachtsfälle und das wiederum eine Folge nicht optimaler Leichenschauen. Das macht den Handlungsbedarf noch einmal deutlich.

Kriminalpolizei: Die Polizei würde mit Verdachtsfällen überhäuft – sagen Manche?

Becker: Und andere sagen: Was macht denn der Kriminaldauerdienst noch, wenn er nicht mehr zu Todesfällen gerufen wird, die sich als natürlich herausstellen? Die Wahrheit liegt wohl irgendwo in der Mitte. Eines wäre aber klar: Wenn ein forensisch qualifizierter Arzt die Polizei verständigt, stehen akribische Todesermittlungen an. Meine These ist die: Die Zahl begründeter Todesermittlungen würde zunehmen und die Zahl unbegründeter Ermittlungen ließe wohl deutlich nach.

Kriminalpolizei: Und was muss jetzt passieren?

Becker: Wir freuen uns erst einmal darüber, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Wenn sich in der Folge eine Gebietskörperschaft finden würde, in der ein Pilotmodell aufgesetzt würde, wäre das ein weiterer guter Schritt. Darüber hinaus empfehlen wir als Lektüre den Abschnitt *„Totenbeschau“* des *„Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes“*. Darin ist Vieles sehr gut geregelt, von der Bestellung von Ärzten bis zur Mitwirkungspflicht behandelnder Ärzte oder Anstalten zum Beispiel. Eines ist mir noch ganz wichtig: Mit der Einführung muss auch in der Gemeinschaft rechtstreuer Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und Akzeptanz geworben werden.

REZENSION

Weingarten, StPO – kompakt. 3. Auflage 2019

Das vorliegende Buch wendet sich an alle Polizeibeschäftigten im Streifen- und Ermittlungsdienst. Kurz, prägnant und leicht verständlich werden die wichtigsten strafprozessualen Normen erläutert sowie durch praktische Beispiele und Übersichten ergänzt.

Die handliche und in jede Einsatztasche passende Handreichung für Praktiker gliedert sich in eine Rechtsgebietsabgrenzung (Kapitel I), allgemeine Ausführungen zum repressiven Eingriffshandeln (Kapitel II), strafprozessuale Befugnisnormen (Kapitel III) und Vollzugsmaßnahmen (Kapitel IV). Sie wird durch Begriffserklärungen (Kapitel V) und Auszüge wichtiger Gesetzestexte (Kapitel VI) ergänzt.

Neben dem Abkürzungs- und Inhaltsverzeichnis verfügt das Buch auch über ein Stichwortverzeichnis, das den schnellen und zielgerichteten Zugriff auf konkrete Fragestellungen ermöglicht. Schön wäre allerdings ein ergänzendes Literaturverzeichnis gewesen, zumal sich die Quellenangaben in den Fußnoten so nicht immer vollständig erschließen lassen.

EPHK und Ass. Jur. Dirk Weingarten ist ein erfahrener Autor und einem breiten Fachpublikum durch zahlreiche Publikationen zu straf- und eingriffsrechtlichen Problemstellungen sowie seine Tätigkeit als Redakteur der „Kriminalpolizei“ bekannt. Mit „StPO – kompakt“ ist ihm ein empfehlenswertes Nachschlagewerk für den polizeilichen Basisdienst gelungen.

Hartmut Brenneisen

Autor:	**Dirk Weingarten**
Titel:	**StPO – kompakt**
Format:	**269 Seiten, 16,6 x 11,8 cm, Softcover, 3. Auflage 2019**
Preis:	**22,00 Euro**
ISBN:	**978-3-415-06523-9**
Verlag:	**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

Eindrucksbildung und Stereotype bei Studierenden im Polizeivollzugsdienst

Von Prof. Dr. Ulrich Walbrühl und Prof. Dr. Sabine Schlingmann, Duisburg*

Abstract

Polizeistudierende wurden einem Experiment unterzogen, bei denen ihnen nacheinander zehn Fotos von männlichen Personen vorgelegt wurden. Sie sollten jeweils innerhalb weniger Sekunden entscheiden, ob die dargestellte Person über einen kriminellen Hintergrund verfügt. Den Probanden gelang es schlechter als bei einer reinen Zufallsauswahl, am äußeren Erscheinungsbild Kriminalität zu erkennen. Dabei unterschied sich die Wahrscheinlichkeit zwischen den dargestellten Personen, als kriminell identifiziert zu werden, beträchtlich. Anhand einer Einteilung in drei Gruppen wurde analysiert, welche äußeren Merkmale zu einer Einstufung als kriminell beitrugen und welche nicht. Es zeigte sich, dass das Alter und die Mimik der dargestellten Personen die Eindrucksbildung beeinflussten, ein anzunehmender Migrationshintergrund aber keine Auswirkung hatte. Zudem spielten Geschlecht und Alter der Beurteilenden eine Rolle. Das Ergebnis kann dazu beitragen, dass Polizeibeamte reflektieren, aufgrund welcher Merkmale und Kategorien sie etwa bei Personenkontrollen vorgehen.

1 Einführung

Polizistinnen und Polizisten sind in ihrem Beruf auf ihr Urteilsvermögen angewiesen. Sie müssen häufig rasch entscheiden, wie eine Situation zu verstehen ist und welches Handeln situativ angemessen ist. Dabei werden sie von ihrem Wissen, ihrer Erfahrung und von ihrer Intuition geleitet. In Situationen, in denen eine unmittelbare Reaktion erforderlich ist, spielt die automatische Informationsverarbeitung eine bedeutende Rolle. Diese steht bei dieser Untersuchung im Vordergrund.

2 Theoretischer Hintergrund

Die Mechanismen der Eindrucksbildung gelten als gut erforscht. Laut Bergler (1976, S. 20) werden dabei spontan Persönlichkeitseigenschaften Menschen zugeordnet, die dem Beurteilenden zuvor völlig unbekannt waren. Ohne echte Information findet hierbei eine inhaltlich sehr weitreichende Beurteilung statt. Der Eindrucksbildungsprozess verläuft zügig und ist extrem fehleranfällig. Er ist dem schnellen, intuitiven Bereich des Denkens zuzuordnen (Kahneman, 2012, S. 33). Eine erste, nur wenige Sekunden dauernde Urteilsbildung führt dabei zu einer globalen, undifferenzierten Einschätzung, die die weitere Informationssuche beeinflusst. Eine Einteilung nach dem Schema +/- bringt es mit sich, dass fortan eindruckskonforme Informationen gesucht und wahrgenommen werden. Hierbei spielen sowohl Prozesse der Verringerung kognitiver Dissonanz (Festinger, 2012) als auch der selbst-erfüllenden Prophezeiung (Watzlawick, 2009) eine Rolle. Nach dem Motto: *„Wen ich für unsympathisch halte, der wird diesen Eindruck auch bestätigen“* führt der erste Eindruck meist zur Bestätigung und wird eher selten widerlegt. Dies ist insofern praktisch, als dass der Beurteilende sich seine Menschenkenntnis selbst bestätigt hat.

In Wirklichkeit ist die Fähigkeit, aus dem ersten Eindruck zutreffende Urteile zur Charakterisierung des Gegenübers zu gewinnen, sehr begrenzt. Der Eindruck beruht auf äußeren Merkmalen und Attributen, die kaum Aussagen über die Persönlichkeit zulassen. Wenn Menschen in der Lage sind, nach einer relativ kurzen Zeitspanne recht ausführliche charakterliche Beschreibungen von Personen abzugeben, die sie nicht kennen, so stimmen die Inhalte meist nicht mit der Realität überein. Es handelt sich in erster Linie um Vorurteile (Bergler, 1976, S. 24).

Ein wichtiger Prozess ist hierbei die Kategorisierung, die als automatisch ablaufender Vorgang bereits bei Kleinkindern nachgewiesen wurde. Hierbei werden anhand von äußerlich sichtbaren Merkmalen wie Geschlecht oder Hautfarbe Personen zu Kategorien gruppiert, denen gewissen Eigenschaften zugewiesen werden (Klauer, 2008, S. 23). Die Einteilung in soziale Kategorien hat Auswirkungen darauf, wie die kategorisierten Personen wahrgenommen, beurteilt und behandelt werden. Ohne Kategorisierung ist die Bildung von Stereotypen nicht möglich. Hierbei handelt es sich um kognitive Schemata, die Hand in Hand mit vereinfachenden Verarbeitungs- und Urteilsheurismen gehen (Klauer, 2008, ebda.). Stereotype sind sozial geteilte Wissensstrukturen, die die Erwartungen der Mitglieder einer Gruppe an die Mitglieder einer anderen Gruppe bestimmen. So verfügt die Gruppe der Polizistinnen und Polizisten über Kategorien, die mit Kriminalität in Zusammenhang stehen, z.B. Täter, Opfer, Zeuge. Eine Zuweisung zu einer dieser beispielhaft genannten Gruppierungen erfolgt oft aufgrund optischer Reize.

Die Wirkungsweise von Kategorisierungen ist vielfach belegt (Taylor, Fiske, Etcoff & Ruderman, 1978; Klauer & Ehrenberg, 2008). In dem hier berichteten Experiment wird untersucht, inwieweit sich bei angehenden Polizistinnen und Polizisten bereits berufsrelevante Kategorien gebildet haben und über welchen Wahrheitsgehalt diese verfügen. Die folgenden Hypothesen lagen der Untersuchung zugrunde:

- Hypothese 1: Polizeistudierende sind in der Lage, ein Urteil darüber abzugeben, ob sie eine Person für kriminell halten oder nicht.
- Hypothese 2: Die Treffsicherheit von Polizeistudierenden hinsichtlich des kriminellen Hintergrunds einer Person fällt nicht besser als bei einer Zufallsauswahl aus.
- Hypothese 3:
  - 3a: Die Zuweisung eines kriminellen Hintergrunds erfolgt nicht zufällig.
  - 3b: Die Zuweisung eines kriminellen Hintergrunds geht mit erkennbaren, äußeren Merkmalen wie Hautfarbe, Alter und Affekt einher.
- Hypothese 4: Merkmale des Beurteilenden wie Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund spielen bei der Urteilsbildung eine Rolle.

3 Methodik

In einer experimentellen Versuchsanordnung wurden insgesamt 203 Studierende im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst gebeten, aufgrund des visuellen Eindrucks von einer Person darüber zu entscheiden, ob diese in der Vergangenheit mit Straftaten in Erscheinung getreten sei. Dargeboten wurden zehn mittels Beamer projizierte Fotos von einzelnen männlichen Personen. Bei der Auswahl wurde versucht, möglichst gleichwertige Fotos hinsichtlich Format und Abbildung der Personen auszuwählen. Neben typischen Passfotos wurde in Einzelfällen auch auf Ganzkörperaufnahmen zurückgegriffen. Mehrere der dargebotenen Personen haben eine dunkle Hautfarbe. Zudem unterschieden sich die Personen in ihrer Kleidung und Mimik. Es wurde darauf geachtet, dass keine Fotos mit direktem Polizei- oder Justizbezug vorgelegt werden. Insgesamt wurden fünf Personen ohne Vorstrafen und fünf Personen, die teilweise durch extreme Straftaten in Erscheinung getreten sind, ausgewählt. In der folgenden Tabelle sind zunächst die Straftäter beschrieben.

Tab. 1: Straftäter, deren Foto gezeigt wurde

Nr.	Person	Straftat	Merkmale
1	Zinkhan, George	3-facher Mord	weiß, lächelt, ca. 45 Jahre alt
3	Ahri, Muhlis	Serienstraftäter, z.B. Einbrüche, Körperverletzung	ca. 30 J. alt
5	El-Ahmad, Yehya	u.a. Raubüberfall	jugendliche Ausstrahlung, lässig gekleidet
7	Dahmer, Jeffrey	Serienmörder	dicke Brillengläser
8	Bahaji, Said	Terror, mehrtausendfacher Mord	Bart, Anzug, Krawatte

Die Distraktoren bestanden aus Fotos von in der folgenden Tabelle beschriebenen Personen:

Tab. 2: Nicht-Straftäter, deren Foto gezeigt wurde

Nr.	Person	Merkmale
2	Stadtrat aus Freiburg	ältere Person, Anzug
4	Mitglied des Königshauses von Dubai	jung, bärtig, lässiges T-shirt
6	Schriftsteller mit iranischen Wurzeln	mittleres Alter, Bart, hohe Stirn
9	Journalist mit dtsch.-marokkanischen Wurzeln	jung, bärtig, freundlich
10	Schriftsteller mit türkischen Wurzeln	ältere Person, rauchend,

Die Abfolge der Darbietungen bestand aus einer Zufallsfolge, die nicht variiert wurde.

4 Anweisung

Die Teilnehmenden wurden im Rahmen des Kursverbands gebeten, die Fotos zu betrachten und spontan ein Urteil darüber abzugeben, inwiefern es sich bei der abgebildeten Person um eine Person mit kriminellem Hintergrund handele oder nicht. Es wurde betont, dass es nur um Gewaltstraftaten ginge, nicht um Betrug oder Wirtschaftskriminalität. Jedes Foto wurde exakt 10 Sekunden dargeboten. Es wurde nicht erwähnt, wie viele der abgebildeten Personen kriminell sind, um zu vermeiden, dass sich Beurteiler neu entscheiden, weil sonst die Anzahl nicht gestimmt hätte.

Als demografische Variable wurden Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Probanden erhoben.

5 Demographische Daten der Probanden

Die Probanden waren in ihrem ersten oder zweiten Studienjahr, verfügten also über keine oder erste Praxiserfahrung im Rahmen des dualen Studiums. Mehr als ein Drittel der Teilnehmenden war weiblich. Der Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund betrug annähernd 20 %.

Tab. 3: Demographische Daten der Probanden (N = 203)

Anteil gültige Teilnahmen	davon Anteil Männer	Anteil Frauen	Anteil mit Migrationsintergrund	Alter Durchschnitt	Alter Bandbreite
99,01 %	61,2 %	38,8 %	19,9 %	22,38 Jahre	18 – 40 Jahre

6 Resultate

Insgesamt wurden 203 Studierende aus sieben Kursen gebeten, an der Studie teilzunehmen. Lediglich eine Person verweigerte die Teilnahme, weil sie sich nicht in der Lage sah, die Aufgabe zu erfüllen. Von den 202 abgegebenen Auswertungsbögen waren 201 gültig und wurden in die Auswertung einbezogen.

Damit kann die **Hypothese 1** als **bestätigt** gelten, der zufolge sich angehende Polizeivollzugsbeamte in der Lage sehen, aufgrund eines kurzen visuellen Eindrucks eine Einschätzung zu einem komplexen Merkmal der Persönlichkeit abzugeben.

Im Durchschnitt wurden von den Probanden exakt 5,0 der dargebotenen Personen als kriminell eingeschätzt, bei einer Standardabweichung von 1,249. Dies zeigt, dass das Vorenthalten der Information, wie viele Personen einen kriminellen Hintergrund aufweisen, nicht zu einer Verzerrung der Ergebnisse geführt haben kann.

6.1 Treffsicherheit

Die Studierenden erzielten im Durchschnitt einen Score von 4,72 korrekten Antworten bei einer Standardabweichung von 1,497. Bei einer reinen Zufallsschätzung wäre ein Score von 5,0 zu erwarten gewesen. Der t-Test für eine Stichprobe ergibt einen Signifikanz von $p = .009$ für die Differenz zwischen 5 und 4,72. Dies bedeutet, dass die Studierenden **schlechter** als eine reine Zufallsauswahl einschätzen können, ob es sich um eine kriminelle Person handelt oder nicht.

Die Verteilung der Antwortscores stellt sich folgendermaßen dar:

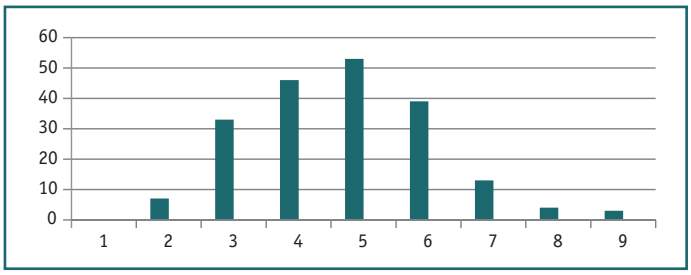

Abbildung: Verteilung der Anzahl der korrekten Antworten. Auf der Y-Achse ist die Anzahl der Probanden angegeben.

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, ergibt sich eine gegenüber der Normalverteilung linksschief verzerrte Verteilung. der Antworten. 26,4 Prozent der Probanden, also etwas mehr als ein Viertel, erzielten den Wert 5, der bei einer Zufallsschätzung im Durchschnitt zu erwarten wäre. 29,4 Prozent erzielten einen besseren Wert, aber 44,3 Prozent erzielten einen schlechteren Wert. Fast die Hälfte der Studierenden blieb somit unter dem Zufallsscore.

Damit kann **Hypothese 2**, der zufolge die Treffsicherheit der Probanden nicht besser als bei einer reinen Zufallsauswahl ausfällt, ebenfalls als **bestätigt** gelten.

6.2 Kriterien für die Urteilsbildung

Es stellt sich die Frage, ob sich Personen finden lassen, die besonders häufig als kriminell oder nicht-kriminell beurteilt worden sind, und woran dies möglicherweise liegt. Tatsächlich sind die abgebildeten Personen in sehr unterschiedlichem Maße als kriminell beurteilt worden, wie die folgende Rangreihe deutlich macht.

Tab. 4: Prozentsatz der Probanden, die die gezeigte Person als kriminell beurteilt haben.

Nr.	Kriminell J/N	Migrations-hintergrund erkennbar J/N	Beurteilt als kriminell	Beurteilung eher korrekt
10	Nein	Ja	77,1 %	Nein
7	Ja	Nein	76,1 %	Ja
2	Nein	Nein	63,7 %	Nein
6	Nein	Ja	63,7 %	Nein
5	Ja	Nein	50,2 %	nicht zutreffend
3	Ja	Nein	44,8 %	nicht zutreffend
8	Ja	Ja	35,8 %	Nein
4	Nein	Ja	35,5 %	Ja
1	Ja	Nein	31,8 %	Nein
9	Nein	Ja	23,4 %	Ja

Bei der differenzierten Betrachtung zeigt sich, dass nur zwei der zehn dargestellten Personen wirklich neutral beurteilt worden sind, so dass jeweils etwa die Hälfte der Befragten die Person als kriminell bzw. nicht-kriminell beurteilt hätte. Wenn der Cut bei einer Verteilung von 60 zu 40 gelegt wird, zeigt sich, dass acht von 10 Personen aufgrund ihres Äußeren zu einer positiven oder negativen Voreingenommenheit führen. Bei drei Personen geht diese so weit, dass sich jeweils mehr als 75 % für eines der beiden Urteile entscheiden. Dies muss Gründe haben.

Danach kann **Hypothese 3a**, der zufolge der Beurteilung kein Zufall sondern systematische Verzerrungen zugrunde liegen, als **bestätigt** gelten.

6.3 Personen, die überwiegend als kriminell beurteilt werden

Unter diesen vier Personen befindet sich lediglich eine kriminelle Person. Ein Migrationshintergrund lässt sich bei zwei der vier Personen an äußeren Faktoren erahnen, dieser kann also keine entscheidende Rolle spielen, da sich in den anderen Gruppen ebenfalls Personen mit erkennbarem Migrationshintergrund befinden.

Den Gruppenmitgliedern gemeinsam ist eine etwas düstere Mimik, außerdem befinden sich die einzigen beiden älteren Personen (> 60 Jahre) in dieser Gruppe. Die am kritischsten bewertete Person raucht außerdem. Von den beiden mittelalten Personen sind ältere Fotos gezeigt, diese tragen somit aus heutiger Sicht altmodische Kleidung, eine Person trägt eine *„uncoole"* Brille. Möglicherweise hat die Bewertung somit etwas mit dem Begriffsfeld alt/altmodisch zu tun, eine Kategorie, die den im Durchschnitt sehr jungen Studierenden eher fern liegt.

6.4 Personen, die überwiegend als nicht-kriminell beurteilt werden

In dieser Kategorie verfügen drei von vier Personen rein optisch mutmaßlich über einen Migrationshintergrund. Zwei Personen, darunter eine jüngere und eine mittelalte Person, lächeln. Eine jüngere Person wird mit modernem T-Shirt bekleidet beim Sport gezeigt, die andere Person trägt einen Anzug. Es liegt nahe, dass hier positiv wahrgenommene und bewertete Attribute hineinspielen, die zu einer wohlwollenden Bewertung führen.

6.5 Personen mit insgesamt neutraler, ausgewogener Bewertung

Ausgewogen sind zwei kriminelle, noch eher jüngere Personen bewertet worden, Muhlis Ahri und Yehya El-Ahmad. Bei beiden ist ein Migrationshintergrund, obwohl vorhanden, nicht zwingend zuzuweisen. Sie verfügen über eher hellere Hautfarbe und sind keine Bartträger, haben aber eine dunklere Haarfarbe. Hier sind es wohl eher die gemischten Attribute, auf die die Betrachter unterschiedlich reagieren. Yehya präsentiert sich im Streetgang-Style hockend auf dem Dach eines Hochhauses, ist hip gekleidet und zeigt ein angedeutetes Lächeln. Muhlis wirkt in Hemd, Blouson in gartenähnlicher Umgebung beinahe bürgerlich, zeigt aber eine eher düstere Mimik.

Hypothese 3b kann somit als bestätigt gelten. Die Beurteilung geht mit äußeren Merkmalen einher. Die Hautfarbe hat den Entscheidungsfindungsprozess jedoch nicht beeinflußt.

6.6 Beurteilungsunterschiede aufgrund des Hintergrunds des Beurteilers

Kann die Einschätzung auch auf eigenen Merkmalen, etwa Alter, Geschlecht oder eigenem Migrationshintergrund beruhen? Es wurde untersucht, inwieweit diese Merkmale zur Bewertung beitragen.

Geschlecht

Hinsichtlich des Geschlechts treten bei Foto Nr. 10 statistisch signifikante Unterschiede in der Beurteilung auf. Weibliche Probanden attestieren häufiger einen kriminellen

Hintergrund (p = .035). Ein Trend zeigt sich bei den Fotos Nr. 1 und Nr. 7. Der lächelnde Mörder (Nr. 1) wird von Frauen eher für unschuldig gehalten (p = .070), und auch der Serienmörder (Nr. 7) käme etwas leichter davon (p = .069). In beiden Fällen sind die Unterschiede jedoch nicht statistisch signifikant.

Migrationshintergrund
Ein Zusammenhang zwischen dem eigenen Migrationshintergrund und dem Urteilsverhalten gegenüber einer der dargestellten Personen konnte nicht gefunden werden.

Alter
Hierzu wurde die Population in die Altersgruppen 18 – 22 Jahre (N = 129) und 23 – 40 Jahre (N = 71) eingeteilt. Eine Person hatte ihr Alter nicht angegeben. Ein statistisch signifikanter Unterschied ergab sich hinsichtlich des Serienmörders Nr. 7. Dieser wurde von älteren Probanden häufiger als kriminell bezeichnet (p = .037). Auch wenn es sich hierbei nicht um ein bewusstes Wiedererkennen handelt, kann es sein, dass ältere Probanden einen Bericht oder eine Reportage zu dem Fall gesehen haben, so dass es hier die Gedächtnisfunktion mit hineinspielt.

Damit kann **Hypothese 4** als **teilweise bestätigt** gelten. Es zeigt sich, dass mit Alter und Geschlecht, nicht aber mit dem Migrationshintergrund des Beurteilers eine Urteilstendenz gegenüber einzelnen Personen einhergeht.

7 Diskussion

Die Studie zeigt, dass Polizeistudierende nicht in der Lage sind, zutreffende Urteile über relevante Aspekte der Persönlichkeit des polizeilichen Gegenübers aufgrund eines kurzzeitigen ersten Eindrucks zu treffen. Sie zeigt aber auch, dass sie sich diese Aufgabe sehr wohl zutrauen und sich ihr stellen, wenn diese an sie herangetragen wird.

Tatsächlich waren die Ergebnisse, die aufgrund der kurzzeitigen Darbietung einer Person erzielt wurden, nicht nur nicht besser, sie waren im Durchschnitt signifikant schlechter als eine Zufallsauswahl. Als Erklärungsansatz lässt sich hier vermuten, dass entsprechend der Impression Management Theorie (Schlenker, 1980) gerade Personen, die über kriminelle Energie verfügen, sich bemühen, einen positiven Eindruck zu vermitteln, was ihnen auch gelingt.

Offensichtlich war es kein Zufall, ob die gezeigten Personen als (nicht) kriminell eingestuft wurden, sondern es hatte mit gängigen Bewertungen zu tun. Geringeres Alter, positive Mimik und moderne bzw. gehobene Kleidung schützten tendenziell vor dem Verdacht. Höheres Alter und kritische Mimik wirkten weniger positiv und wurden daher negativ bewertet. Dies entspricht dem Image, über das die Attribute in der Gesellschaft verfügen. Interessant ist in dem Zusammenhang jedoch, dass das Kriterium Migrationshintergrund keine Vorhersagekraft entwickelte. Er wurde von den Probanden nicht erkennbar als relevantes Merkmal herangezogen. Dies kann ein Hinweis auf eine wenig fremdenfeindliche Polizei sein (vgl. Krott et al., 2019).

Im Rahmen dieser Studie deutete sich bei drei Personen eine unterschiedliche Beurteilung durch Männer und Frauen an, wobei diese mit Affekten zu tun zu haben scheint. Von weiblichen Beurteilenden wurde der kritische Gesichtsausdruck einer Person deutlich stärker mit Kriminalität in Beziehung gesetzt, während die positiv-freundliche Mimik anderer Personen sich stärker entlastend auswirkten. Auf die Treffsicherheit beider Geschlechter hatte dies keinen Eindruck. Aber möglicherweise wirken sich situative Affekte, die das Gegenüber zeigt, bei weiblichen Beurteilern stärker aus im Verhältnis zu männlichen Beurteilern, die eher statische Merkmale wie Alter und Kleidung in ihr Urteil mit einbeziehen. Dieser Hypothese müsste weiter nachgegangen werden, um sie zu verifizieren.

8 Kritik

Kritische Punkte bei dieser Untersuchung liegen zum einen an der eindimensionalen Gruppe der Beurteilenden, die eine Verallgemeinerung der Ergebnisse erschwert. Zudem kann mit Recht vorgehalten werden, dass die Erkenntnisse auf Studierende, nicht aber Polizisten im aktiven Dienst zuträfe. Hierzu sollte eine weitere Studie Aufschluss geben.

Zum anderen muss die Qualität der dargebotenen Fotos kritisch betrachtet werden. Es wäre wünschenswert gewesen, eine größere Homogenität bei Format und Bildausschnitt der gezeigten Personen darzustellen.

Letztlich ist der Kontext, in dem die Erhebung stattfand, mit dem Kurs *„Interkulturelle Kompetenz“* als kritisch einzustufen. Möglicherweise sind von diesem Kontext Impulse ausgegangen, die das Beurteilungsverhalten der Probanden beeinflusst haben. Eine Untersuchung in einem neutralen Kontext wäre wünschenswert.

9 Fazit

Urteilstendenzen sind menschlich und kommen auch bei angehenden Polizisten vor. Es ist eher nicht zu erwarten, dass Vorurteile zu zutreffenden Einschätzungen führen, sondern eher zu Fehlurteilen und ungerechtfertigten Vorannahmen. Gerade Polizistinnen und Polizisten sollten sich der oft unbewusst vorgenommenen Fehleinschätzungen bewusst sein und im Berufsalltag jeweils klären, auf welcher sachlichen Basis sie ihre Handlungen vornehmen. Sonst kann es im ungünstigen Fall zu falschen Verdächtigungen kommen.

Literatur

Bergler, Reinhold (1976): Vorurteile – erkennen, verstehen, korrigieren. Deutscher Instituts-Verlag GmbH, Köln.

Festinger, Leon (2012): Theorie der kognitiven Dissonanz, 2. Aufl. Hogrefe Verlag, Bern.

Kahneman, Daniel (2012): Schnelles Denken, langsames Denken. Siedler-Verlag, München.

Klauer, Karl Christoph, Ehrenberg, Katja (2005): Social categorization and fit detection under cognitive load: Effecient or effortful? European Journal of Social Psychology, 75, 1155 – 1178.

Klauer, Karl Christoph (2008): Soziale Kategorisierung und Stereotypisierung. In Lars-Eric Petersen & Bernd Six (Hrsg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung, S. 23 - 32. Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Krott, Eberhard & Krott, Nora Rebekka & Zeitner, Ines (2019): Umgang mit Fremdheit- Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). Die Polizei 110. 129-160.

Schlenker, Barry R. (1980): Impression management: the self-concept, social identity, and interpersonal relations. Belmont, Calif., Brooks/Cole.

Taylor, Shelley E., Fiske, Susan T., Etcoff, Nancy L. & Ruderman, Audrey J. (1978): Categorial and contextual bases of person memory and stereotyping. Journal of Personality and Social Psychology, 36, 778 – 793.

Watzlawick, Paul (2009): Anleitung zum Unglücklichsein, 15. Aufl., Piper Taschenbuch Verlag, München.

Anmerkungen

* Prof. Dr. Walbrühl und Prof. Dr. Schlingmann lehren und forschen an der FHöV NRW, Standort Duisburg.

Clankriminalität in Deutschland

Eine Bestandsaufnahme (Teil 1)

Von Patrick Rohde M.A., Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl und Prof. Dr. Sonja Labryga, Essen/Mülheim[1]

Clankriminalität und die gegen sie gerichteten polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen gehören zu den gegenwärtig aktuellsten sicherheitspolitischen Themen in Deutschland. Um das Phänomen zu erfassen, müssen zunächst die Akteure und ihre Besonderheiten beschrieben werden. Darüber hinaus muss die Dimension der dieser Gruppe zugeschriebenen Kriminalität genauer erörtert werden, zumal die Kriminalität in subkulturellen Familienstrukturen mitunter auf einer Abschottung nach außen basiert. Umso wichtiger ist es, das Wesen der Clans sowie ihre Geschäfts- und Kriminalitätsstrategien zu begreifen.

1 Der Clan-Begriff, Historie und Wesen

Der Begriff *„Clankriminalität"* ist in Deutschland umstritten. Daher muss auch die Bezeichnung *„Clans"* für spezifische Familiengruppen zunächst genauer erörtert werden. Dies nicht zuletzt, um auf Clankriminalität ausgerichtetes staatliches und insbesondere polizeiliches Handeln nicht dem Verdacht des stigmatisierenden Umgangs mit einer ganzen Personengruppe auszusetzen.

Der Begriff *„Clan"* wird im kriminologischen und polizeilichen Sinne in einem speziell festgelegten Kontext gebraucht. Gemeinhin wird mit ihm die arabische Großfamilie assoziiert, die den verwandtschaftlichen Zusammenschluss diverser Kernfamilien bezeichnet. Somit umfasst ein Clan häufig mehrere hunderte Mitglieder.[2] Andererseits gehört jedoch nicht jede arabischstämmige Großfamilie zu einem der nachfolgend betrachteten Clans. Das nordrhein-westfälische Landeskriminalamt (LKA NRW) verengt daher den Begriff *„Clan"* auf solche Familienstrukturen, deren *„typischer Handlungsrahmen sich in der offensiven und öffentlichkeitswirksamen Beanspruchung regionaler oder krimineller Aktionsräume dokumentiert."*[3] Weiterhin stellt das LKA NRW in erster Linie auf türkisch-arabischstämmige Großfamilien ab, deren Angehörige der Bevölkerungsgruppe der *Mhallamiye* zuzuordnen sind und deren ursprüngliche Herkunft in der Südosttürkei liegt.[4] Die Lebensverhältnisse der Mhallamiye waren in Familienbünden organisiert sowie landwirtschaftlich geprägt und dementsprechend prekär. Eine in den 1940-er Jahren wirtschaftlich bedingte Abwanderung in den Libanon erfolgte,[5] bei der Tausende insbesondere nach Beirut und Umgebung migrierten. Aufgrund dieser Migrationshistorie und unklarer Staatsangehörigkeiten erfasst das Lagebild des LKA NRW somit zudem arabische Großfamilien mit vermeintlich libanesischen Wurzeln.

Im Libanon fand für die betrachteten Familiengruppen größtenteils kein sozialer Aufstieg statt. Sie erhielten zwar eine Arbeitserlaubnis, jedoch wurden sie streng kontrolliert und in Ghettos separiert, denn sie waren schlichtweg nicht erwünscht.[6] Mit dem Ausbrechen des Bürgerkrieges im Libanon migrierten zwischen den 1970-er und 1990-er Jahren viele dieser seit wenigen Jahrzehnten dort lebenden Großfamilien nach Europa und hier insbesondere nach Deutschland und Schweden. Da sie im Libanon jedoch größtenteils nicht eingebürgert wurden, besaßen die meisten keine libanesische Staatsangehörigkeit.[7] Ihre Asylanträge wurden entsprechend abgelehnt. Da die Gruppen jedoch keine Papiere vorlegten, konnten sie nicht abgeschoben werden. Gleichzeitig gab es die ersten Jahre keinerlei Maßnahmen zur Integration. Die fehlende gesellschaftliche Teilhabe mit Beginn der Migration in den 1970-er Jahren, die sich in den Folgejahren während des Aufenthalts in Deutschland fortführte, wird als mitursächlich für die auffällige kriminelle Entwicklung von Clan-Familienmitgliedern gesehen. Diese in Europa bis heute gelebte und verinnerlichte Abschottung der Familien gegenüber dem Rechtsstaat und seinen gesellschaftlichen Normen ist die Basis für das hohe Kriminalitätsaufkommen. Aufgrund von fehlendem Heimatempfinden fühlen diese Personen sich noch enger an ihren Clan gebunden. So konnte sich eine Subkultur bilden, der ein hierarchisches meist patriarchalisches Ehrverständnis zu Grunde liegt, auf dessen Basis sie sämtliche Angelegenheiten intern klären – selbst dann, wenn es strafrechtlich relevant ist.

Die in Rede stehenden arabischen Großfamilien verfügen, sowohl durch ihre Migrationsgeschichte, als auch durch das Beibehalten eigener Regeln und Gesetze innerhalb der Familien, über wenig emotionalen Bezug zum deutschen Staat.

2 Besonderheiten der Clanstrukturen

In den 1980-er Jahren wurde, zunächst in Berlin, später in weiteren Bundesländern, mit den Altfallregelungen[8] in vielen Fällen die Duldung aufgehoben und ein großer Teil der Clanmitglieder

im Laufe der Jahre eingebürgert. Mittlerweile unterliegen die wenigsten Familien solcher Clans einer Kettenduldung.[9] Mit den 2000-er Jahren wurden Integration und Inklusion zu wichtigen Eckpfeilern der Sozialpolitik; entsprechende Förderungsmaßnahmen sind gesetzlich v.a. in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII verankert. Allerdings nehmen staatliche Maßnahmen kaum noch Einfluss auf die innerfamiliäre Prägung, die sich ein eigenes Rechtsverständnis gibt und sich nicht mit Deutschland identifiziert. Trotz der fehlenden Identifikation mit Deutschland wurden viele Mitglieder durch den deutschen Staat eingebürgert, sodass bei der Bekämpfung ausländerrechtliche Maßnahmen nur sehr selten getroffen werden können.

Nicht zuletzt die Frage der Staatsbürgerschaft begründet eine strategische Endogamie[10], die innerhalb der Clans praktiziert wird. Durch die Verheiratung zwischen den Familien innerhalb der Clanstrukturen wird der Zusammenhalt durch verwandtschaftliche Beziehungen intensiviert.[11] Hochzeiten mit Deutschen werden nur vereinzelt und aus taktischen Gründen vorgenommen. So bleibt es bei einer eigenen Parallelgesellschaft, da eine Vermischung mit der Mehrheitsgesellschaft verhindert wird. Ein Eindringen in die inneren Kreise von arabischen Großfamilien ist daher ohne ethnologischen Hintergrund regelmäßig ausgeschlossen. Maßnahmen durch verdeckte Ermittler der deutschen Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Clans sind dementsprechend nahezu unmöglich.

Für die Clans gilt die Familie bereits seit vorislamischer Zeit aufgrund von Kultur und Herkunft als wichtigste soziale Einheit.[12] Früher gab es keine einheitlichen Landesgesetze; Herrschaftsgebiete waren ständig durch Stämme umkämpft. Der herrschende Stamm bestimmte die Regeln. Die Einführung des Islam brachte mehr Einheitlichkeit und gesetzliches Regelwerk. Die Familie blieb jedoch weiterhin die wichtigste soziale Einheit. Entsprechend sind vor allem im Koran und auch in den *Hadithen* familienrechtliche Regeln zu finden.[13] Fehlende Akzeptanz gegenüber dem deutschen Rechtsstaat ist daher in den einzig gültigen familiären Regeln und den islamischen Normen zu sehen, die allein akzeptiert werden.

Die Geschlechterrollen sind innerhalb der arabischen Clanstrukturen relativ starr: Der Mann ist der Stammhalter, Entscheider, Beschützer der Familienehre und Geldverdiener. Die Frau ist die Hüterin der Familie, die für ausreichende Nachkommenschaft sorgt, um die Familie zu vergrößern und damit den Machterhalt zu gewährleisten. Vor allem sobald ihre Söhne verheiratet sind, steigt ihre Autorität und ihre Befehlsmacht. Sie ist dann gegenüber den Schwiegertöchtern weisungsbefugt. Die Mutter muss darauf achten, ihre Kinder so zu erziehen, dass sie der Familie nutzen und ihr nicht schaden.[14]

Diese Familienpolitik steht unter dem Leitgedanken der Eroberung von Territorien. Staatliche Bekämpfungsstrategien müssen folglich darauf ausgerichtet sein, diesen Territorialanspruch der Parallelgesellschaften arabischer Clans zu unterbinden und bereits eingenommene Gebiete *„zurückzuerobern"*.

3 Clankriminalität in Deutschland

Die Polizei hat schon seit Jahren in Ballungsgebieten wie Berlin, Bremen und dem Ruhrgebiet mit dem Phänomen der Clankriminalität zu kämpfen.[15] Unter Clankriminalität fällt nach Definition des LKA NRW *„die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei*

- *in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,*
- *die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und*
- *die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind."*[16]

Die Ausübung der Kriminalität durch Clanangehörige zeichnet sich durch den inneren Zusammenhalt der Familie aus. Von einer familiär organisierten Zusammenarbeit bei der Tatausführung kann ausgegangen werden, da sie zum Wohle des Clans begangen wird. Das Deliktsspektrum der Clankriminalität ist vielfältig. *„Angehörigen der Familien werden Straftaten wie Rauschgift- und Rohheitsdelikte, eine vermeintliche Besetzung des öffentlichen Raumes, häufig fehlender Respekt gegenüber Polizei und Rettungsdienst sowie ein aggressives Auftreten im Rahmen von sog. ‚Tumultlagen' zugerechnet"*, heißt es dazu im Lagebild Organisierte Kriminalität des LKA NRW.[17] Zwischen 2016 und 2018 wurden in NRW 14.225 Delikte registriert, die auf das Konto der Clanmitglieder gingen. Die meisten Fälle fielen in den Bereich der Gewalt-Kriminalität (5.606 Fälle), dahinter folgten Eigentums- und Betrugsdelikte (jeweils ca. 2.600 Fälle) und Drogendelikte (ca. 1.000 Fälle). Von den 6.449 in diesem Zeitraum erfassten Tatverdächtigen waren ca. 20% Frauen.[18] Auch in Berlin fallen Mitglieder bestimmter Familienclans überproportional bei den ermittelten Tatverdächtigen auf. So ging nach Einschätzungen des LKA Berlin etwa 25% der Organisierten Kriminalität auf das Konto arabischer Familienclans. Andere OK-Strukturen seien derweil nahezu vollständig von ihnen verdrängt worden.[19] Für Berlin wurde noch im Jahr 2014 von der Existenz ca. 20 arabischer Großfamilien ausgegangen, von denen etwa acht Familien kriminell auffällig sind.[20]

Das BKA stellte schon im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2017 eine überwiegende Aktivität der Großfamilien ethnisch abgeschotteter Subkulturen im Bereich des Rauschgifthandel/-schmuggel, der Wirtschafts- und Eigentumskriminalität fest.[21] Dabei erregen einzelne Delikte durch ihre spektakuläre Begehungsweise besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Der Überfall auf das Kaufhaus KaDeWe in Berlin 2014 etwa wurde Mitgliedern einer arabischen Großfamilie nachgewiesen.[22] Im Bereich der Eigentumsdelikte ist die Herbeiführung einer Explosion zur Erbeutung mehrerer Millionen Euro in der Sparkassenfiliale Berlin Mariendorf, ebenfalls im Jahr 2014, einem Clanmitglied nachgewiesen worden.[23] So reicht die durch arabische Clans begangene Kriminalität von OK-typischen Delikten bis hin zu spektakulären aufsehenerregenden Taten. Inkriminiertes Vermögen wird von Clanangehörigen anschließend mittels legaler Geschäfte gewaschen. Insbesondere auf dem Immobilienmarkt sind diese aktiv.[24] Bei den mittlerweile kontinuierlich durchgeführten Razzien in Shisha Bars, die oftmals von Clanmitgliedern betrieben werden und als Rückzugsorte dienen,[25] werden regelmäßig steuer- und gewerberechtliche Verstöße festgestellt. Diese dokumentieren einen weiteren Zweig der Kriminalität durch Clanmitglieder.

Im Gegensatz zu Strukturen der italienischen Mafia in Deutschland neigen kriminelle Clanmitglieder stets dazu, ihren Reichtum zu zeigen und mit Besitztümern zu provozieren. Vor allem im öffentlichen Raum, beispielsweise auch bei Hochzeiten oder einfach am Wochenende in gut besuchten Vierteln, werden hochpreisige, auffällige Fahrzeuge vorgeführt und dies regelmäßig mit verkehrswidrigem Verhalten.[26] Vor allem männliche, aber auch weibliche Clanmitglieder präsentieren sich darüber hinaus in sozialen Netzwerken, wie Facebook und Instagram. Mit dieser Prahlerei demonstrieren sie Macht, aber vor allem auch ihre Verachtung für den Staat und jeden, der einer *„normalen"* Beschäftigung nachgeht.

4 Fazit

Clankriminalität konnte aus unterschiedlichen Gründen in Deutschland über Jahrzehnte zu einem großen Problem anwachsen. Dies ist historisch auf Fehler in der Integrationspolitik zurückzuführen, aber auch in einem falschen staatlichen Umgang mit kriminellen Personen arabischer Großfamilien. Daher wird es künftig erforderlich sein, das gewachsene soziale Problem auf verschiedenen institutionellen Ebenen und durch eine konsequente Strafverfolgung zu bekämpfen. Dies ist ein Prozess der Umerziehung, der von den unterschiedlichsten staatlichen Akteuren geführt werden muss. Neben der Polizei sind beispielsweise Zoll, Finanzbehörden, kommunale Ämter, wie die Gewerbeaufsicht und auch die Jobcenter wichtige Behörden. Sämtliche Maßnahmen zur gezielten Kriminalitätsbekämpfung und Prävention bedürfen grundlegender Kenntnisse hinsichtlich Strukturen, Kultur und Wirkmechanismen. Doch auch adäquates polizeiliches Handeln reicht nicht aus. Eine noch zu entwickelnde Präventionsarbeit, die nicht allein von der Polizei getragen werden kann, muss ebenfalls stattfinden, um das Phänomen Clankriminalität nachhaltig zu bekämpfen und einzudämmen. Zur Bekämpfung dieser Form von Organisierter Kriminalität wäre die vollständige Beweislastumkehr, wie sie in Italien zur Bekämpfung mafiöser Strukturen realisiert wurde,[27] noch ein notwendiger Schritt. In dieser Hinsicht ist der Gesetzgeber bei der nachhaltigen Bekämpfung von solchen Kriminalitätsphänomenen gefordert.

Gleichzeitig verbietet sich eine Verallgemeinerung zu Lasten von Personen, die oder deren Angehörige aus etwaigen Strukturen kommen oder denselben kulturellen Hintergrund besitzen, die jedoch nicht in entsprechender Weise in Erscheinung treten. Es muss entsprechend betont werden, dass nicht jedes einzelne Mitglied eines Clans per se kriminell ist und nicht jede arabische Großfamilie, für die der Begriff Clan gefunden wird, allgemein als kriminell gilt.

Clankriminalität wird derzeit vor allem stark mediengestützt wahrgenommen. Es ist allerdings nur eine Frage der Zeit, bis die daraus resultierenden Probleme im öffentlichen Raum nicht nur mehr lokal, sondern auch überregional und unabhängig etwaiger Berichterstattungen wahrgenommen werden und sich negativ auf das allgemeine Sicherheitsgefühl auswirken. Kriminalität durch Mitglieder sogenannter Familienclans darf daher nicht nur als politisches Trendthema begriffen werden. Es handelt sich um Organisierte Kriminalität mit einem ausgeprägten Eroberungsanspruch. Somit stellen diese Strukturen eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft, den Staat und DEN grundlegenden Rechtsfrieden dar. Zudem ist die Annahme irrig, dass solche Strukturen nur in Ballungsgebiete vorgedrungen sind. Familien, die ähnlich patriarchalisch und strukturiert sind, sind längst großflächig in Deutschland organisiert und das bereits auch im ländlichen Raum. Es muss ein interbehördlicher Maßnahmenansatz gewählt werden, um nachhaltigen Erfolg im Kampf gegen die Clankriminalität zu erzielen und im Zusammenhang mit geeigneten Präventionsansätzen künftige kriminelle Clanstrukturen zu unterbinden.

Literatur

BKA (2018): Organisierte Kriminalität - Bundeslagebild 2017, Wiesbaden.

Dienstbühl, Dorothee (2015): Ehrgewalt in Deutschland. Ein fremdes Phänomen zwischen Übertreibung und Verharmlosung, Frankfurt am Main.

Dienstbühl, Dorothee (2018): Kampf gegen Windmühlen? Clankriminalität in Deutschland, in: Homeland Security 3/2018, S. 5-11.

Dienstbühl, Dorothee (2019): Gegen kriminelle Clans: Die Taktik der Nadelstiche, in: Sicherheitsmelder vom 27.03.2019, zuletzt abgerufen unter: www.sicherheitsmelder.de/autorenpreview/xhtml/articleview.jsf;jsessionid=B771C2D3CEF9A8EA99B08C97CDD78FED.BoorbergSolrAppLive?id=1553605710_34, am 27.06.2019.

Duran, Hülya (2019): Clans – Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik, in: Kriminalistik 5/2019, S. 297-300.

Ghadban, Ralph (2008): Sind die Libanon-Flüchtlinge noch zu integrieren? Vortrag in der alten Synagoge Essen, zuletzt abgerufen unter: http://www.ghadban.de/de/wp-content/data/die-libanon-fluchtlinge2.pdf, am 13.2.2019.

Heine, Hannes (2019): Wie der Staat gegen Berliner Clans vorgeht, in: Tagesspiegel vom 20.2.2019, zuletzt abgerufen unter: https://www.tagesspiegel.de/berlin/treffpunkte-razzien-tatorte-wie-der-staat-gegen-berliner-clans-vorgeht/23989572.html, am 08.04.2019.

Hendrich, Karin/Losensky, Anne (2016): KaDeWe-Raub: Haupttäter wandert für 6 Jahre, 8 Monate in den Knast, in: Berliner Zeitung, zuletzt abgerufen unter: https://www.bz-berlin.de/berlin/kadewe-raub-werden-heute-die-taeter-verurteilt, am 27.2.2019.

Kamstra, Sjors (2014): Berlin im Griff der OK? Vortrag auf Landesdelegiertentag in Berlin, in: Der Kriminalist 7-8/2014, S. 18-26.

LKA NRW (Hrsg.) (2018): Organisierte Kriminalität – Lagebild NRW 2017, Düsseldorf.

LKA NRW (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf.

Mielke, Michael (2015): Millionen aus Schließfächern erbeutet - Angeklagter schweigt, Berliner Morgenpost, zuletzt abgerufen unter: www.morgenpost.de/berlin/article206259379/Millionen-aus-Schliessfaechern-erbeutet-Angeklagter-schweigt.html, am 27.2.2019.

N.N. (2019): Essen: Polizei-Hundertschaft stoppt Hochzeits-Korso, in: Welt vom 29.3.2019, zuletzt aufgerufen unter: https://www.welt.de/vermischtes/article191020769/Essen-Polizei-Hundertschaft-stoppt-Hochzeits-Korso.html, am 9.4.2019.

Nydell, Margaret K. (1987): Understanding Arabs. A Guide for Westeners, Yarmouth, Main.

Rohde, Patrick/Dienstbühl, Dorothee/Labryga, Sonja (2019): Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland, in: Kriminalistik 5/2019, S. 275-281.

Zigmann, Friederike (2015): Macht und Ohnmacht des Staates? Struktur und Einfluss arabischer OK-Strukturen in deutschen Großstädten, in: Kriminalistik 12/2015, S. 753-760.

Anmerkungen

1 Patrick Rohde (M.A.) ist KOK im Polizeipräsidium Essen. Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl und Prof. Dr. Sonja Labryga lehren und forschen an der FHöV NRW, Standort Mülheim an der Ruhr.
2 Vgl. Dienstbühl (2018), S. 5.
3 LKA NRW (Hrsg.) (2019), S. 7.
4 Vgl. Ghadban (2008), S. 5.
5 Der Libanon hatte als wohlhabendes Land bereits eine soziale Infrastruktur, die allerdings den Libanesen selbst vorbehalten war, vgl. Ghadban (2008), S. 6.
6 Vgl. Rohde/Dienstbühl/Labryga (2019), S. 275.
7 Vgl. Zigmann (2015), S. 753.
8 Die sog. Altfallregelungen des Berliner Senats aus den Jahren 1984, 1987, 1989 sollten es erfolglos gebliebenen Asylbewerbern ermöglichen, den dauerhaften Aufenthalt zu legalisieren. Sie wurde auch als „Berliner Regelung" bezeichnet. Ab 1990 wurde das Ausländergesetz entsprechend reformiert.
9 Als Kettenduldung bezeichnet man ein Zustand, bei dem eine Duldung über Jahre immer wieder verlängert wird, womit beispielsweise das Arbeitsrecht eingeschränkt und die praktische Arbeitsaufnahme generell eingeschränkt ist, vgl. Rohde/Dienstbühl/Labryga (2019), S. 281.
10 Endogamie bezeichnet die Bestimmung, nach der nur innerhalb eines bestimmten sozialen Verbandes geheiratet werden darf.
11 Vgl. Rohde/Dienstbühl/Labryga (2019), S. 277.
12 Vg. Nydell (1987), S. 11 f.
13 Das islamische Recht (Scharia) ist ein komplexes Regelwerk ohne kodifizierten Gesetzestext. Grundlagen dafür sind der Koran, die Hadithe (Überlieferungen der Taten und Aussprüche des Propheten Mohammeds) und die Sunna (Handlungsweisen des Propheten). Die Sunna bezeichnet Regeln und Gebräuche von Stämmen bereits in der vorislamischen Zeit.
14 Vgl. Dienstbühl (2015), S. 19 f.
15 Vgl. Dienstbühl (2018), S. 5.
16 LKA NRW (2019), S. 7.
17 LKA NRW (2018), S. 21.
18 Vgl. LKA NRW (2019), S. 9 ff.
19 2017 wurden in Berlin 14 von 68 OK-Verfahren von deutsch-arabischen Familien dominiert, das reale Aufkommen kann bisweilen jedoch nur geschätzt werden, vgl. Heine (2019), Dienstbühl (2019).
20 Vgl. Kamstra (2014), S. 22.
21 Vgl. BKA (2018), S. 17.
22 Vgl. Hendrich/Losensky (2016).
23 Vgl. Mielke (2015).
24 Vgl. Dienstbühl (2018), S. 6.
25 Vgl. LKA NRW (2018), S. 22.
26 Vgl. N.N. (2019).
27 Vgl. Duran (2019), S. 299.

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; hier: Ausnutzen eines Überraschungsmoments. Der angeklagte Taxifahrer (A) bremste abrupt ab, fuhr halb auf den Bürgersteig und entschloss sich spätestens jetzt die Zeugin sexuell zu bedrängen. Er beugte sich über die auf dem Beifahrersitz angeschnallte Zeugin, so dass er *„praktisch auf ihr lag"*, und gab ihr einen Zungenkuss. Die Zeugin, die damit nicht gerechnet hatte, drehte sich nach rechts weg und sagte, er solle das lassen. Mit ihrer linken Hand stieß sie ihn weg. Dies nutzte A, der zwischenzeitlich von ihr unbemerkt seine Hose geöffnet hatte, um ihre Hand zu packen und an sein nacktes, erigiertes Glied zu führen. Der Zeugin gelang es nach einer kurzen Berührung des Gliedes, ihre Hand wegzuziehen. Bei einem erneuten Versuch, sie zu küssen, biss sie ihm in die Lippe. A fasste der Zeugin mit einer Hand in den bekleideten Schritt und mit der anderen Hand an die bekleidete Brust, wobei es zu einem Gerangel kam.

Der Täter macht sich gerade das Überraschungsmoment im Sinnes des § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB zunutze, wenn er die tatsächlichen Voraussetzungen der Überraschung des Opfers wahrnimmt, aus denen sich ergibt, dass sich das Opfer keines sexuellen Angriffs auf seinen Körper versieht und wegen der Schnelligkeit der Abläufe zur Bildung oder Kundgabe eines ablehnenden Willens außer Stande ist. Ferner muss der Täter das Überraschungsmoment als Bedingung für das Erreichen seiner sexuellen Handlung dergestalt erfassen, dass er zumindest für möglich hält, dass das Opfer in die sexuelle Handlung nicht einwilligt und dessen Überraschung den Sexualkontakt ermöglicht oder zumindest erleichtert. (BGH, Urt. v. 13.2.2019 – 2 StR 301/18)

§ 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; hier: Drohung mit einem empfindlichen Übel. Der Angeschuldigte (A) nahm über Facebook unter Verwendung unzutreffender persönlicher Angaben Kontakt zu einem damals 17 Jahre alten Mädchen auf, das sich in der Folge in die vermeintlich hinter dem Kontaktprofil stehende Person verliebte. Bei zwei Treffen mit dem Mädchen brachte der A dieses jeweils mit der Drohung, der vermeintliche Partner werde sonst die Beziehung beenden, dazu, mit ihm anal und oral zu verkehren.

Wird für den Fall einer Weigerung der Durchführung sexueller Handlungen (hier: Anal- und Oralverkehr) die Beendigung einer Beziehung angekündigt, kann dies eine Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne des § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB darstellen. Zur Beurteilung ist ein individuell-objektiver Maßstab heranzuziehen. (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.1.2019 – 2 Ws 341/18)

§ 242 Abs. 1 StGB – Diebstahl; hier: Diebstahl von Pfandlehrgut, Zueignungsabsicht. Der A gelangte durch ein Loch in einem Zaun auf das Gelände eines Getränkehandels. Dort entwendete er unter Mitwirkung eines gesondert verfolgten Bekannten zahlreiche, zumeist nach Abgabe durch die Verbraucher bereits zusammengepresste Plastikpfandflaschen sowie einen Kasten mit Glaspfandflaschen; der Pfandwert betrug insgesamt 325 Euro. Beide beabsichtigten, die gepressten Plastikpfandflaschen auszubeulen und das gesamte Pfandleergut nochmals abzugeben, um dafür Pfand zu erhalten.

Das entwendete Pfandleergut war für den A fremd. Für die Eigentumsverhältnisse an der jeweiligen Pfandflasche (nicht an ihrem Inhalt) auf den verschiedenen Vertriebsstufen des Pfandsystems bis hin zum Endverbraucher ist deren konkrete Beschaffenheit maßgeblich. Ist die Flasche mit einer besonderen, dauerhaften Kennzeichnung versehen, die sie als Eigentum eines bestimmten Herstellers/Abfüllers ausweist (sog. Individualflasche), verbleibt das Eigentum an ihr, unabhängig vom Eigentumsübergang an dem veräußerten Getränk, beim Hersteller/Abfüller. Mangels zivilrechtlicher Einigung findet deshalb ein Eigentumsübergang an den jeweiligen Flaschen auf den einzelnen Handelsstufen nicht statt. Weist die Flasche solche individuellen Merkmale nicht auf, wird sie vielmehr von unbestimmt vielen Herstellern verwendet (sog. Einheitsflasche), geht nicht nur das Eigentum am Inhalt, sondern auch dasjenige an der Flasche selbst auf allen Vertriebsstufen auf den jeweils nächsten Erwerber über. Geht der Täter – dies dürfte den Regelfall darstellen – indes davon aus, dass das Eigentum auch bei Individualflaschen im Vertriebsweg auf den jeweiligen Erwerber der Getränke übergeht, handelt er – wie bei der Wegnahme von Einheitsflaschen – mit der für einen Diebstahl erforderlichen Zueignungsabsicht. Nach seiner Vorstellung will er auch in diesem Fall den (vermeintlichen) Eigentümer enteignen und beabsichtigt, durch Rückgabe in das Pfandsystem sich selbst an die Stelle des wahren Eigentümers zu setzen. Damit sind sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls erfüllt. (BGH, Beschl. v. 10.10.2018 – 4 StR 591/17)

§ 306a Abs. 1 Nr. 1, § 306e Abs. 1 – Schwere Brandstiftung, tätige Reue; hier: Erheblichkeit des entstandenen Schadens. Der durch eine schwere Brandstiftung entstandene Sachschaden an einem Wohngebäude ist dann erheblich im Sinne

des § 306e Abs. 1 StGB, wenn – bezogen auf das Tatobjekt – mindestens 2.500 Euro zur Schadensbeseitigung erforderlich sind. (BGH, Beschl. v. 23.5.2018 – 2 StR 169/18)

§ 1 Abs.1 Nr. 4 GewSchG – Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen; hier: Kontaktverbot; WhatsApp-Profil-Bild. B war es nach dem GewSchG u.a. verboten, die Antragstellerin (A) zu bedrohen und mit dieser – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – Verbindung aufzunehmen. Nach Zustellung hat er das volle Rubrum des Beschlusses und einen Teil des Tenors als sein Profilbild in den Messengerdienst WhatsApp aufgenommen, so dass Namen und Adresse der Antragstellerin zu lesen waren. Zusätzlich hat er in seinem *„Status"* vermerkt: *„Computer sagt, ich kriege dich, du verdammt kranke Frau"* und ein Mittelfinger-Emoji hinzugefügt. Zwei Tage später hat er sein Profilbild gewechselt und diesmal eine Montage mit einem Foto des Kopfes der A auf einem Frauenkörper eingestellt.

Das Gericht sah in diesem geschmacklosen Verhalten keine Kontaktaufnahme, da jeder selbst aktiv werden müsse, um dies zu sehen und dazu auf den Account des B klicken müsse. Zudem sei mit der einstweiligen Anordnung nach dem GewSchG ein solches Verhalten nicht ausdrücklich untersagt worden. Das bedeute allerdings nicht, dass dem B dies ohne weiteres erlaubt wäre. Soweit er damit u.a. gegen das Persönlichkeitsrecht der A, das Recht am eigenen Bild oder den Datenschutz verstoßen haben sollte, wären evtl. Ansprüche indes vor einer Zivilabteilung des Gerichts zu verfolgen. (AG Bergheim, Beschl. v. 1.10.2018 – 61 F 219/18)

II Prozessuales Strafrecht

§ 81b 2. Alt StPO – Erkennungsdienstliche Behandlung; hier: Grenzen der Anwendung bei Straftaten im familiären Bereich. Der Kläger (K) schüttelte im Juli 2016 seinen knapp zwei Monate alten Sohn aus Verärgerung über ein fortwährendes Schreien oder aus Überforderung so lange und intensiv, dass das Kind eine Gehirnblutung und hiermit einhergehende lebensbedrohliche Verletzungen erlitt. Nachdem K zunächst selbst Rettungsbemühungen in Form einer Mund-zu-Mund-Beatmung eingeleitet und anschließend den Notarzt verständigt hatte, musste der Säugling im Krankenhaus intensivmedizinisch behandelt werden. K wurde wegen gefährlicher Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB verurteilt. Mit ausführlich begründetem Bescheid von April 2017 ordnete die Polizei nach Anhörung des K wegen dieses Vorfalls die erkennungsdienstliche Behandlung K´s an.

Im Hinblick auf mögliche und gegebenenfalls im Wahrscheinlichkeitsbereich liegende Straftaten im familiären Bereich, also im rein privaten Raum außerhalb der Öffentlichkeit, ist die Geeignetheit erkennungsdienstlicher Unterlagen zur Förderung zukünftiger Ermittlungen nicht feststellbar, wenn der Betroffene auch ohne diese Unterlagen ohne Weiteres als potentieller Täter in Betracht gezogen wird, wenn es also um die Frage, wer überhaupt der Täter gewesen sein könnte, nicht (mehr) geht. Sobald sich der Anfangsverdacht bereits auf den Betroffenen fokussiert hat, ist die weitere Sachverhaltsaufklärung gegebenenfalls im Rahmen einer dann in dem konkreten Ermittlungsverfahren zu veranlassenden erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b Alt. 1 StPO durchzuführen. Im Falle eines gewaltsamen Schüttelns eines Säuglings lässt sich anhand der Art der Tat alleine und für sich genommen keine besondere Neigung herleiten, welche die hierauf gestützte Annahme eines zukünftig möglicherweise eintretenden Kontrollverlustes in der Öffentlichkeit als sachgerecht und vertretbar erscheinen lassen könnte. (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.9.2018 – 7 A 10084/18)

§ 81b 2. Alt StPO – Erkennungsdienstliche Behandlung; hier: Wegfall der Beschuldigteneigenschaft bei Anordnung der ED-Behandlung. Seit dem Jahr 2000 ist A mehrfach unter anderem wegen Unterschlagung, Betrugs, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung sowie illegalen Waffenbesitzes strafrechtlich verurteilt worden. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Nötigung forderte ihn die Polizei mit Bescheid vom 29.9.2011 auf, sich zur Anfertigung eines Detail-, Dreiseiten- und Ganzkörperbilds, einer Personenbeschreibung sowie Zehnfinger- und Handflächenabdrucks einzufinden. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.9.2012 zurückgewiesen. Der A war zuvor am 13.3.2012 vom AG wegen Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden; das Urteil ist seit 21.3.2012 rechtskräftig.

Eine auf § 81b Alt. 2 StPO gestützte Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen wird nicht allein dadurch rechtswidrig, dass die Beschuldigteneigenschaft des Adressaten vor Erlass des Widerspruchsbescheids wegfällt. Die Gründe für den Wegfall der Beschuldigteneigenschaft hat jedoch die Widerspruchsbehörde bei Prüfung der Notwendigkeit und der ihr obliegenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. (BVerwG, Urt. v. 27.4.2018 – 6 C 39/16)

§ 100a StPO – Telekommunikationsüberwachung; hier: Verwertbarkeit von Raumgesprächen. Bei durch § 100a StPO gerechtfertigter Aufzeichnung eines Telefongesprächs darf das gesamte während des Telefonats aufgezeichnete Gespräch einschließlich der Hintergrundgeräusche und -gespräche verwertet werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um Gespräche handelt, bei denen einer der Teilnehmer der aufgrund gerichtlicher Anordnungsbeschlüsse überwachten Telefongesprächen eine dritte Person in die Kommunikation mit dem telefonischen Gesprächspartner einbezieht. Denn bei einer solchen Fallgestaltung sind die fraglichen Inhalte des Hintergrund- bzw. Raumgesprächs selbst Gegenstand der Telekommunikation. (BGH, Beschl. v. 10.1.2018 – 1 StR 571/17)

§§ 100a, 100g StPO – Telekommunikationsüberwachung, Erhebung von Verkehrsdaten; hier: Übermittlung von IP-Adressen. Der Anbieter eines E-Mail-Dienstes ist im Rahmen einer ordnungsgemäß angeordneten Telekommunikationsüberwachung verpflichtet, den Ermittlungsbehörden die Internetprotokolladressen (IP-Adressen) der auf ihren Account zugreifenden Kunden auch dann zu übermitteln, wenn er seinen Dienst aus Datenschutzgründen so organisiert hat, dass er diese nicht protokolliert.

Dynamische oder statische IP-Adressen, mit denen die Kunden eines Anbieters von E-Mail-Diensten mit ihren internetfähigen Endgeräten auf ihren E-Mail-Account zugreifen wollen, unterfallen daher grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 100a StPO.

§ 100g Abs.1 StPO verdrängt, soweit die (Echtzeit-)Überwachung künftiger Telekommunikation betroffen ist, die Vorschrift des § 100a StPO nicht; die Vorschriften sind vielmehr nebeneinander anwendbar. (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2018 – 2 BvR 2377/16)

§ 100i Abs. 1 Nr. 2 – IMSI-Catcher; hier: „Stille SMS" Rechtsgrundlage für das Versenden sog. *„Stiller SMS"* durch die Ermittlungsbehörden ist §100i Abs. 1 Nr. 2 StPO. (BGH, Beschl. v. 8.2.2018 – 3 StR 400/17)

Bekämpfung des organisierten Ladungsdiebstahls:

Vertreter des BFA Kripo bei Fachtagung in Brüssel

Von Lars-German Elsebach, BFA Kripo

Am 18.6.2019 fand in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Brüssel eine Fachtagung zum Thema *„Bekämpfung des organisierten, grenzüberschreitenden Ladungsdiebstahls mit dem modus operandi Planenschlitzen"* statt. An der überzeugend konzipierten Veranstaltung konnten neben Gästen aus Politik, Wirtschaft und Ermittlungsbehörden auch Vertreter des BFA Kripo der GdP teilnehmen.

Durch Ladungsdiebstähle im Güterverkehr werden nach Schätzung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. in Deutschland direkte Schäden in Höhe von ca. 300 Millionen Euro im Jahr verursacht; europaweit entsteht nach Schätzungen der EU ein volkswirtschaftlicher Schaden von 8,2 Milliarden Euro jährlich. Nicht allein deshalb nahm bereits am 1.7.2018 das LKA Sachsen-Anhalt im Rahmen einer von EU und Europol festgelegten spezifischen Schwerpunktsetzung das Projekt CARGO zur Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens Ladungsdiebstahl unter Beteiligung nationaler und internationaler Partner auf. Ziele des Projektes sind insbesondere die Förderung der bundes- und europaweiten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Ladungsdiebstahls, das Erstellen eines Lagebildes über bestehende Verfahren und die Optimierung der operativen Fallbearbeitung. Im Ergebnis sollen die organisierten Tätergruppen und ihre übergeordneten Strukturen zerschlagen oder zumindest ein Beitrag dazu geleistet werden.

Die grundlegende Problematik und das darauf basierende Konzept wurde den anwesenden Teilnehmern zu Beginn der Fachtagung durch die Leiterin der Vertretung, Frau Carmen Johannsen, und die Staatssekretärin im Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Tamara Zieschang, nähergebracht. In Fachvorträgen durch den stellvertretenden Referatsleiter C 1 (Straßentransport, Generaldirektion Mobilität und Verkehr) der EU-Kommission, Herr Frederik Rasmussen, und einen Abteilungsleiter des LKA Sachsen-Anhalt, Herrn Guido Sünemann, wurden die Problemstellung sowie präventive und repressive Bekämpfungsansätze sodann vertieft.

Der *„modus operandi Planenschlitzen"* hört sich zunächst nach einer bei günstiger Gelegenheit schnell ausgeführten Straftat an. In der Realität stellt er jedoch ein erschreckendes Beispiel für den Einfallsreichtum, die Strukturen dunkler Netzwerke und die kriminelle Energie dar, mit der sich organisierte Straftäter reiche Beute verschaffen. Die in der Tagung angestellten Vergleiche mit früheren Wikingerüberfällen und dem Piratentum schienen hierbei passend gewählt, da im gleichen Kontext die Hanse und deren Gegenmaßnahmen genannt wurden. Scheinbar ist die Problemstellung so alt, wie der internationale Handel selbst.

Die Vorgehensweise spielt sich nach folgendem Muster ab: Ein Lkw mit begehrenswerter Fracht wird zunächst ausbaldowert. Dies geschieht entweder von einem Mitglied der Bande selbst oder von einem eingeweihten Tippgeber, der in einer Spedition Wissen über die zu verladende Fracht hat. Der so auserwählte Lkw wird entweder mit einem GPS-Sender ausgestattet oder observiert und verfolgt. Sobald nun der Fahrer aufgrund seiner durch die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten einzuhaltende Pause einen Rastplatz ansteuert, beginnen die operativen Vorbereitungshandlungen der Täter. Der gewählte Parkplatz wird nach etwaigen Polizeikräften oder anderen störenden Einflüssen ausgekundschaftet und die Ausfahrt blockiert. Ein bis zwei Transporter mit eigens umgebauten Ladeflächen fahren neben den besagten Lkw und ein weiteres Fahrzeug sichert die Zufahrt zu dem Parkplatz ab, falls doch unerwartet Polizeikräfte erscheinen sollten. Mit einem sog. *„Jammer"* werden Mobilfunk und Funk gestört, so dass kein Notruf mehr abgesetzt werden kann. Sodann wird die Plane des Lkw aufgeschnitten und die Fracht von der Ladefläche in die Transporter umgeladen. Die Frage, ob die betroffenen Lkw-Fahrer dies nicht bemerken, lässt sich nicht für jeden Fall gleich beantworten. Aber auch wenn dies so sein sollte, was kann ein einzelner Fahrer in dieser Lage gegen eine organisierte Bande ausrichten? Anschließend wird die Ware dann nach Osteuropa gebracht, wo sie in großen Lagerhallen auf den Weiterverkauf über internetbasierte Plattformen wie Ebay, Amazon oder Ali Baba als Originalware wartet. Jeden Tag gehen auf diese Weise Werte von rund 350.000 Euro verloren. Statistisch wird auf europäischen Straßen alle 20 Minuten ein Lkw-Fahrer Opfer einer solchen Tat. 1,3 Millionen Lkw fahren täglich über Europas Straßen und wer in den Abendstunden auf den Autobahnen unterwegs ist, der kennt das Bild von völlig überfüllten Rastanlagen. Lkw werden dort teilweise bis auf die Zufahrten abgestellt und von Sicherheit kann längst nicht mehr die Rede sein.

Im Fazit der abschließenden Podiumsdiskussion wurde insofern auch berechtigt herausgestellt, dass es Überlegungen zur Erhöhung der Sicherheit von Fahrzeugen und Autohöfen seitens der Wirtschaft geben muss. Ergänzend sind Modelle wie der Transport in *„Flottenverbänden"*, geeigneter Geleitschutz und/oder die Reduzierung von Standzeiten durch eine nahtlose Übergabe der Lkw an wechselnde Fahrer zu prüfen. Durch die Ermittlungsbehörden müssen indes bessere Strukturen geschaffen werden, die insbesondere eine deutlich schnellere und damit effektivere grenzüberschreitende Arbeit ermöglichen.